



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.07.2017 bis 30.09.2017

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **73** neue Petitionen erhalten. In **4** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **76** Petitionen abschließend behandelt worden, davon **1** Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den **76** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **8** Petitionen (**10,5%**) im Sinne und **11** (**14,5%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **56** Petitionen (**73,7%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. **1** Petition (**1,3%**) hat sich anderweitig erledigt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

gez.

Doris Fürstin von Sayn-Wittgenstein

Vorsitzende

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	3
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	0
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	1
Unzulässige Petitionen / sonstiges	25

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (MJEVG) <i>(vormals MJKE)</i>	15	0	4	1	10	0	0
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) <i>(vormals MSB)</i>	2	0	0	0	2	0	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) <i>(vormals MIB)</i>	20	0	2	0	18	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) <i>(vormals MELUR)</i>	11	0	0	3	8	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) <i>(vormals MWAVT)</i>	10	0	0	5	5	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) <i>(vormals MSGWG)</i>	16	0	2	1	13	0	0
Finanzministerium (FM)	2	0	0	1	0	0	1
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	76	0	8	11	56	0	1

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | <p>L2123-18/1876
Schleswig-Holstein, Strafvollzug,
Dienstaufsichtsbeschwerde</p> | <p>Der Petent ist Strafgefangener. Er moniert, dass ihm an einem Morgen um 6.35 Uhr von einem Bediensteten als ungerechtfertigte Disziplinarmaßnahme der Strom abgestellt worden sei. Alle anderen Gefangenen seien mit Strom versorgt gewesen. Wäre die Abschaltung in der Nacht vorgenommen worden, wäre auch ein medizinisches Gerät davon betroffen gewesen, auf das er angewiesen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ungerechtfertigten Disziplinarmaßnahme haben sich nicht ergeben.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent in gleicher Sache mit einer Beschwerde an die Justizvollzugsanstalt gewandt hat. Dem entsprechenden Antwortschreiben ist zu entnehmen, dass es an dem vom Petenten angegebenen Tag keinen Stromausfall in seinem Haftraum gegeben habe. Der Petent habe zu keinem Zeitpunkt die Bediensteten auf einen etwaigen Stromausfall angesprochen und sich auch nicht über die Haftraumkommunikationsanlage gemeldet.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass alle Bediensteten über das von dem Petenten benötigte Gerät informiert sind und dies bei etwaig nötigen Stromabschaltungen berücksichtigt wird.</p> |
| 2 | <p>L2123-18/1883
Schleswig-Holstein, Strafvollzug,
Dienstaufsichtsbeschwerde</p> | <p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Strafgefangener. Er führt Beschwerde gegen die seiner Ansicht nach dauerhaft rechtswidrig vorgenommenen Einschränkungen des Aufschlusses. Die von der Justizvollzugsanstalt als Begründung angeführte Gefährdung der Sicherheit und Ordnung und der Verweis auf Personalprobleme seien nicht rechtens. Weiterhin kritisiert er, dass ihm als Mitglied einer Gefangenenorganisation Kontakt zu einem anderen Strafgefangenen, der ebenfalls Mitglied dieser Organisation sei, nicht ermöglicht werde. Auch moniert er erneut seine Nichtzulassung zur Wahl der Gefangenenmitverantwortung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von dem Petenten vorgetragenen Beschwerden auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die Personalsituation in der Justizvollzugsanstalt Lübeck regelmäßig in Petitionen problematisiert wird. Der Ausschuss verweist auf seinen Beschluss zum Petitionsverfahren L2123-18/2168, sich im Rahmen eines Besuchs der Justizvollzugsanstalt vor Ort mit der aktuellen Personalsituation und ihren Auswirkungen zu befassen.</p> <p>Mit den darüber hinaus vorgetragenen Angelegenheiten hat sich der Petitionsausschuss bereits in den Petitionsverfahren L2123-18/1819 sowie L2123-18/1849 auseinandergesetzt.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Diesbezüglich verweist er auf seine zu diesen Verfahren ergangenen Beschlüsse.

3 **L2123-18/1919**
Schleswig-Holstein, Strafvollzug,
Haftbedingungen

L2123-18/1926

Der Petent ist Strafgefangener. Neben diversen bereits in anderen Petitionsverfahren vorgetragenen Beschwerden rügt er, dass ihm im Gegensatz zu anderen Gefangenen der Kauf eines Kühlschranks verwehrt werde. Weiterhin moniert er, dass er dadurch diskriminiert werde, dass inhaftierte Frauen Privatkleidung tragen dürfen, während ihm dies verboten sei. Schließlich rügt er, dass ihm sein Vollzugsplan ohne Vorgespräch auf den Haftraum gelegt worden sei. Er habe im Vorwege nicht auf ein Gespräch verzichtet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die beiden Petitionen aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe einer gemeinsamen Beratung zugeführt. Im Ergebnis seiner Befassung mit den vom Petenten vorgebrachten Beschwerden hat er unter Berücksichtigung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage keine Rechtsverstöße festgestellt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass ein Gefangener zwar einen Anspruch auf eine menschenwürdige Unterbringung, nicht jedoch auf eine bestimmte Haftraumausgestaltung hat. Eigentlich angemessene Ausstattungsgegenstände können aus Gründen der Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss liegt im Ermessen der Vollzugsbehörde.

Gemäß § 20 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz trägt ein Gefangener Anstaltskleidung. Ihm kann nach Absatz 2 gestattet werden, eigene Kleidung zu tragen. Der Landesgesetzgeber hat in dem seit 1. September 2016 geltenden Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein bestimmt, dass männliche und weibliche Gefangene grundsätzlich eigene Kleidung tragen, wenn sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen. Anderenfalls tragen sie Anstaltskleidung. Die Vollzugsbehörde kann das Tragen von Anstaltskleidung allgemein oder im Einzelfall anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass sich der Petent mit seiner Beschwerde bezüglich des Vollzugsplans auch an das Landgericht Lübeck gewandt hat. In seinem Beschluss vom 18. August 2016 hat das Gericht festgestellt, dass sämtliche Beanstandungen gegen den Vollzugsplan unbegründet seien.

Das Gericht führt aus, dass der Gefangene ein Recht auf Erörterung der mit ihm anstehenden Planung habe und verpflichtet sei, am Erörterungstermin zu erscheinen. Einem solchem Gespräch habe sich der Petent ganz offensichtlich nicht gestellt. Vielmehr habe er zur Bedingung gemacht, dass sein Prozessbevollmächtigter daran teilnimmt. Hierauf habe jedoch kein Rechtsanspruch bestanden. Es sei anerkannt, dass ein Strafgefangener nicht beanspruchen könne, dass sein anwaltlicher Vertreter an Vollzugsplankonferenzen teilnehmen dürfe. Dies gelte erst recht für Gespräche, die vor der Vollzugsplankonferenz geführt werden.

Überdies habe sich der Petent schriftlich hinsichtlich der anstehenden Planungen beteiligt, sodass schon hierin zu sehen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-18/1934 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, Dienstaufsichtsbeschwerde Ar- beitsaufnahme	<p>sei, dass seiner Anhörung genüge getan worden sei. In seinem Antrag vom 6. Mai 2016 habe er umfassend seine Wünsche im Hinblick auf die Erstellung des Vollzugsplans geäußert. Er habe aber keinen Anspruch auf tatsächliche Berücksichtigung der von ihm vorgetragenen Forderungen.</p> <p>Hinsichtlich der über die angesprochenen Themen hinausgehenden Beschwerden verweist der Ausschuss auf die hierzu bereits in abgeschlossenen Petitionsverfahren des Petenten ergangenen und ihm vorliegenden Beschlüsse.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener. Er moniert, dass ihm nur eine nicht behindertengerechte Arbeit an einem nicht behinderten-gerechten Arbeitsplatz zugewiesen worden sei. Es sei seines Erachtens ausgeschlossen, dass er jemals die ihm zugeordnete schwere körperlich Akkordarbeit ausüben könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Dem Ausschuss liegt der Beschluss des Landgerichts Lübeck vor, an das sich der Petent in gleicher Angelegenheit gewandt hat. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Ausschuss keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass der Petent in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt worden ist.</p> <p>Das Landgericht Lübeck führt aus, dass der Petent selbst zahlreiche Anträge auf Arbeitszuweisung gestellt und vorge-tragen habe, sich körperlich imstande zu fühlen, Tätigkeiten etwa im Bereich der Bücherei, der Elektrowerkstatt und im Unternehmerbetrieb ausführen zu können. In letzterem habe ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden. Diese Stelle sei mit dem Petenten anlässlich eines Ortstermins besprochen und schließlich für seine Bedürfnisse hergerichtet worden. Dass der Petent nunmehr geltend mache, dieser Arbeitsplatz sei für ihn ungeeignet, weil er seine körperliche Verfassung gänzlich unberücksichtigt lasse, wertet das Landgericht als ein widersprüchliches und rechtsmissbräuchliches und damit unbeachtliches Vorbringen.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt diese Einschätzung.</p>
5	L2123-18/2029 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, Haftbedingungen	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Neben vielen bereits in ande-ren Petitionsverfahren vorgebrachten Beschwerden trägt er vor, bereits den 258. Arbeitsantrag abgegeben zu haben. Im Rahmen einer Zellenrevision seien diverse Dinge entwendet worden. Erneut moniert er, dass ihm in 2014 und 2015 sein aktives und passives Wahlrecht zur Wahl der Gefangenen-mitverantwortung verwehrt worden sei. Er vermutet Intrigen gegen seine Person für weitere Wahlen, ohne konkrete Vor-kommnisse anzusprechen. Er bittet den Ausschuss dafür zu sorgen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Ergebnis seiner Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße ermittelt.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass sich der Petent in Hinblick</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-18/2031 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, Haftbedingungen	<p>auf die Ablehnung seiner Arbeitsanträge, die beispielsweise auf eine Tätigkeit in der Kammer, der Redaktion, der Bücherei, der Elektrowerkstatt gerichtet waren, bereits an das zuständige Landgericht gewandt hat. Das Landgericht hat festgestellt, dass ein Gefangener keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Stelle habe. Es bestehe nach einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers in Anerkennung der wirtschaftlichen Realität kein Rechtsanspruch auf Arbeit, sondern auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Der Anstalt stehe in Bezug auf die Eignung eines Gefangenen für eine Arbeit ein Beurteilungsspielraum zu. Die Vollzugsanstalt habe ihr Ermessen nicht fehlerhaft ausgeübt. Dem Petenten habe schon alleine aufgrund fehlender freier Arbeitsplätze in der Kammer dort keine Tätigkeit zugewiesen werden können. Darüber hinaus sei der Petent aufgrund seiner körperlichen und gesundheitlichen Einschränkungen nicht in der Lage, die angestrebte Tätigkeit wahrzunehmen. Die Vollzugsanstalt sei bemüht, behindertengerechte Arbeitsplätze zu schaffen. Dies werde aber noch Zeit in Anspruch nehmen.</p> <p>Sofern der Petent moniert, dass sein Haftraum in seiner Abwesenheit durchsucht worden sei, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es keinen gesetzlichen Anspruch für Gefangene gibt, bei einer Haftraumrevision anwesend zu sein. Der Ausschuss geht davon aus, dass im Rahmen einer Durchsuchung eines Haftraumes nur unerlaubte beziehungsweise nicht genehmigte Gegenstände entfernt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde zu seiner Nichtzulassung zur Wahl der Gefangenenmitverantwortung verweist der Petitionsausschuss auf seinen hierzu bereits ergangenen Beschluss zum Petitionsverfahren L2123-18/1849. Bezüglich der von dem Petenten befürchteten, aber nicht konkretisierten Intrigen kann der Ausschuss keine individuelle Bewertung vornehmen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener. Er beschwert sich darüber, die für sein Studium notwendigen Bücher nicht ausleihen zu dürfen. Auch eigene Bücher werden ihm vorenthalten. Darüber hinaus werde ihm die Frankfurter Allgemeine Zeitung, für die er ein Probeabonnement habe, nicht mehr zugestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die Forderung des Petenten, Druckwerke im Wege der Fernleihe zu beziehen, bereits in den hierzu ergangenen Beschlüssen des Landgerichts Kiel sowie des Landgerichts Lübeck aus 2015 und 2016 aufgegriffen worden sind. Diesen ist zu entnehmen, dass der Petent keinen Anspruch hierauf geltend machen könne. Angesichts der gerade bei Inhaftierten mit langen Freiheitsstrafen erhöhten Sicherheitsanforderungen bedeute die damit einhergehende Untersuchung von Buchsendungen auf gefährdende Einlagen oder beigefügte Gegenstände einen Kontrollaufwand, der mit den Mitteln der Justizvollzugsanstalt nicht leistbar sei. Der Petitionsausschuss weist wie bereits im Petitionsverfahren L2123-18/1816 darauf hin, dass es sich bei Büchern aus</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2123-18/2032 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, Haftbedingungen	<p>der Fernleihe um gebrauchte, nicht verschweißte Bücher handelt. Das Risiko des Einschleusens unerlaubter oder gefährlicher Gegenstände ist bei dem Erwerb von neuen, verschweißten Bücher direkt vom Fach- oder Versandhandel oder von als erfahrungsgemäß vertrauenswürdig eingestuften Buchhandlungen nachvollziehbar minimiert. Da der Petent über die Anstaltsbücherei oder nach den Maßgaben des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und der Hausordnung Bücher und Zeitschriften beziehen kann, wovon er auch regen Gebrauch macht, liegt keine Beeinträchtigung des Grundrechts auf Informationsfreiheit vor. Ein darüber hinausgehender Anspruch steht ihm nicht zu.</p> <p>Der Ausschuss ist darüber informiert, dass Gefangene eine festgelegte Anzahl von Büchern auf dem Haftraum vorhalten dürfen. Auch dem Petenten steht es offen, auf Antrag regelmäßig im Haftraum befindliche eigene Bücher gegen in der „Kleiderkammer“ bei der Habe aufbewahrte andere Bücher auszutauschen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die von dem Petenten genannte Zeitung ein Probeabonnement für einen Zeitraum von 2 Wochen anbietet. Er geht davon aus, dass dieser begrenzte Zeitraum im vorliegenden Fall abgelaufen war. Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener. Er führt Beschwerde darüber, dass ihm weder von der Anstalts- noch von der Küchenleitung Informationen hinsichtlich der von der Anstalt zu befolgenden formellen Hygienevorschriften beziehungsweise Vorschriften für die Versorgung der Gefangenen mit Nahrungsmitteln gegeben worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Themen Verpflegung der Gefangenen sowie Sauberkeit und Hygiene in der Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein geregelt sind. Dieser ist auch zu entnehmen, dass der Anstaltsarzt die mit der Verpflegungswirtschaft beauftragten Mitarbeiter in allen Fragen der Ernährung und der damit verbundenen Hygiene zu beraten hat. Die Gefangenen haben die Möglichkeit, sich im konkreten Fall mit Vorschlägen oder Beschwerden an die von ihnen gewählte Interessenvertretung der Gefangenen oder den Anstaltsbeirat zu wenden.</p> <p>Bereits im abgeschlossenen Verfahren L2123-18/1819 hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass es sich bei der Organisation, der der Petent angehören will, um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt, der sich mit arbeitsrechtlichen Themen wie der Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns für arbeitende Gefangene oder der gesetzlichen Rentenversicherung für Gefangene in deutschen Haftanstalten beschäftigt. Angesichts dieser thematischen Ausrichtung erschließt es sich dem Ausschuss nicht, auf welcher Grundlage</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Petent, der nach eigener Aussage Vertreter dieser Organisation ist, in dieser Funktion Informationen zu Verpflegung und Hygiene erbeten hat.

- 8 **L2120-18/2250**
Flensburg, Gerichtswesen, Zu-
stellung gerichtliche Entschei-
dungen

Der Petent beschwert sich über einen Vorsitzenden Richter, der sich in einem Rechtsstreit unangemessen geäußert habe und zudem nicht die mitgeteilten Kontaktdaten nutze.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts, der die Dienstaufsicht über die Richterinnen und Richter des Sozialgerichts Schleswig obliege, berichtet habe, dass die Beschwerden des Petenten bereits Gegenstand zahlreicher Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Vorsitzenden Richter gewesen seien. Sowohl die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts als auch das Justizministerium seien nach Durchsicht der Akten zu der Auffassung gelangt, dass keinerlei Fehlverhalten des Vorsitzenden Richters am Sozialgericht zu erkennen sei. Es sei daher keine Veranlassung gesehen worden, im Rahmen der Dienstaufsicht tätig zu werden.

Soweit der Petent die öffentliche Zustellung von gerichtlichen Schreiben beanstande, verkenne er, dass eine Zustellung durch Telefax gegen Empfangsbekanntnis nach § 174 Absatz 2 Zivilprozessordnung nur an die in Absatz 1 dieser Vorschrift genannten Personen, das heißt Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater und Personen, bei denen aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden könne, möglich sei. Diese Kommunikationsmittel seien aber gegenüber Privatpersonen, wie dem Petenten, nicht zulässig. Die von dem Petenten verwendete Signatur sei weder zertifiziert noch vertrauenswürdig, sodass eine elektronische Zustellung nicht erfolgen könne. Dies sei durch den Vorsitzenden Richter mithilfe der IT-Stelle des Landessozialgerichts und des Justizministeriums geprüft und dem Petenten mitgeteilt worden. Es sei an dem Petenten, die prozessrechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um unter Vermeidung einer von ihm nicht gewünschten öffentlichen Zustellung seine Verfahren zu fördern. Hieran zeige der Petent jedoch wenig Interesse. Dies werde auch dadurch deutlich, dass in den Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren eine postalische Zustellung nicht möglich ist.

Der Ausschuss schließt sich vollumfänglich der Auffassung des Justizministeriums sowie der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts an. Für eine unsachliche Verfahrensführung des Vorsitzenden Richters werden keine Anhaltspunkte gesehen. Vielmehr geht aus der Antwort auf die verschiedenen Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten durch die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landes-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2120-18/2257 Berlin, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsverfahren	<p>sozialgerichts hervor, dass der Petent es im Rahmen des geführten Rechtsstreites an einem sachgerechten Verhalten und einer angemessenen Wortwahl vermissen lässt. Die von ihm getätigten Vorwürfe, wie „unverschämte Grundrechtseinschränkung, Charakterschwäche, unwürdiger Richter, Dissident“ und ähnliche beleidigende Vorwürfe hält der Ausschuss für nicht hinnehmbar. Er bittet den Petenten daher, in Zukunft beim Umgang mit Behörden und Gerichten auf eine sachliche Wortwahl und einen sachgerechten Umgang zu achten.</p> <p>Der Petent fordert, dass die Verantwortlichen einer internationalen humanitären Hilfsorganisation strafrechtlich verfolgt werden und gegen diese Personen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise auszusprechen.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass nach Auskunft des Generalstaatsanwaltes bei den Staatsanwaltschaften in Lübeck und Flensburg jeweils eine Strafanzeige des Petenten anhängig geworden sei. Der von der Staatsanwaltschaft in Flensburg bearbeitete Vorgang habe den Vorwurf des Betruges und der Terrorismusfinanzierung gegen Mitglieder der Milli Görüs-Bewegung zum Gegenstand. Er sei als Unbekannt-Sache eingetragen und zunächst dem Landeskriminalamt zur Einordnung und Prüfung der genauen Zuständigkeit übersandt worden. Bei dem von der Staatsanwaltschaft Lübeck bearbeiteten Vorgang gehe es um den Tatvorgang der Volksverhetzung. Dieser Vorgang sei an die Staatsanwaltschaft in Berlin abgegeben und dort übernommen worden. Eine entsprechende Abgabennachricht sei dem Petenten erteilt worden.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die Staatsanwaltschaften in Flensburg und Lübeck aufgrund der Strafanzeigen des Petenten tätig geworden sind. Die verfahrensmäßige Behandlung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.</p>
10	L2123-18/2260 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, Haftbedingungen	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er moniert, dass seine Bemühungen um eine weitere Ausbildungsstelle sowie zur Erlangung des Abiturs über ein Fernstudium bislang erfolglos geblieben seien. Die Vollzugsanstalt behindere damit seine Resozialisierung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorgetragene Gesichtspunkte geprüft. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa sowie der Interessenvertretung der Gefangenen beigezogen. Der Petitionsausschuss befürwortet das Streben des Petenten, mit einer fundierten Aus- und Weiterbildung einen wichtigen Beitrag zu seiner Resozialisierung beizutragen. Im Rahmen seiner Prüfung der Angelegenheit hat er keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass die Justizvollzugsanstalt ihn willkürlich hieran gehindert hat.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zum Zeitpunkt der Stellungnahme in der Tischlerei zur Arbeit eingesetzt gewesen sei. Er habe dort seit dem 22. Juni 2016 eine 12 Monate dauernde Qualifikationsmaßnahme Holz durchlaufen. Im Dezember 2016 habe er seine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Neumünster zu Ausbildungszwecken beantragt. Bereits vorher habe er einen entsprechenden Antrag gestellt, diesen dann jedoch wieder zurückgenommen. Der letzte Antrag sei abgelehnt und der Petent aufgefordert worden, sich zunächst einmal über seine Motivationslage klar zu werden.

Im Februar 2017 sei ihm geraten worden, sich im Mai - sofern von ihm weiterhin gewünscht - erneut zur Aufnahme einer Ausbildung zum Herbst 2017 zu bewerben. Diesem Vorschlag sei der Petent Anfang Mai nachgekommen. Die mit der Aufnahme der Ausbildung verbundene Verlegung werde befürwortet. Die abschließende Entscheidung sei von der Justizvollzugsanstalt Neumünster zu treffen. Das Ministerium teilt mit, dass der Petent abweichend hiervon bereits im April 2017 dem Justizministerium gegenüber seinen Wunsch dargelegt habe, an dem außerhalb von Schleswig-Holstein gelegenen Standort einer Studiengemeinschaft, bei der er seinen Fernlehrgang absolviere, im offenen Vollzug untergebracht zu werden.

Hinsichtlich des Wunsches des Petenten, im Rahmen eines Fernstudiums das Abitur zu erlangen, ist der Stellungnahme des Justizministeriums zu entnehmen, dass der Petent ab Anfang 2017 zahlreiche Anträge auf Beginn eines Fernstudiums am Institut für Lernsysteme in Hamburg gestellt habe mit der Absicht, von der Justizvollzugsanstalt Lübeck eine Genehmigung hierfür zu erhalten. Diese Genehmigung könne jedoch erst dann erteilt werden, wenn die Finanzierung geklärt sei. Er befinde sich bereits jetzt in einer erheblichen Schuldsituation und habe schon ein Fernstudium bei der Studiengemeinschaft Darmstadt begonnen, bei der er mehrere Hundert Euro Schulden habe. Der Petent wolle die Kosten des neuen Fernstudiums über ein Darlehen der Straffälligenhilfe Kiel bestreiten. Eine entsprechende Zusage liege derzeit nicht vor.

Zwischenzeitlich habe der Petent sich nach einem von ihm beantragten Gespräch mit der Anstaltsleiterin entschieden, das Studium bei der Studiengemeinschaft Dortmund fortzuführen. Wie seine hier aufgelaufenen Schulden getilgt und zukünftig anfallende Kosten aufgebracht werden können, sei noch ungeklärt.

Im Rahmen der von ihm bereits bezahlten Raten könne der Petent sein Studium fortführen, erhalte bis zum Abtrag der Schulden aber keine neuen Arbeitsmaterialien und Literatur mehr. Bereits vorhandene könne er jedoch abarbeiten und zur

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2120-18/2319 Lübeck, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsverfahren	<p>Korrektur bei der Studiengemeinschaft einreichen. Die Justizvollzugsanstalt werde die Fortsetzung des Fernstudiums genehmigen, sobald die Frage nach der Schuldentilgung und Begleichung zukünftiger Raten geklärt sei.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass das Justizministerium sich im Rahmen seiner Antwort auf die Anfrage des Petenten bezüglich der gewünschten Verlegung gegen den Vorwurf verwahrt hat, die Justizvollzugsanstalt Lübeck unterstütze ihn nicht bei seiner Resozialisierung. Ihm seien verschiedene Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen, insbesondere zur Bearbeitung der vorliegenden Gewaltproblematik, ermöglicht worden. Er sei in eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme aufgenommen worden. Seine Anträge auf Ausbildung in der Justizvollzugsanstalt Neumünster seien dorthin weitergeleitet worden. Sein Antrag auf Aufnahme eines Fernlehrgangs zur Erlangung des Abiturs sei genehmigt worden. Bei Absprachen mit dem Träger des Lehrgangs habe die Vollzugsanstalt ihn vor dem Hintergrund seiner Überschuldung unterstützt. Für seine Resozialisierung sei der Schutz des Petenten vor weiterer Überschuldung unerlässlich. Inwieweit der Petent Möglichkeiten der Schuldnerberatung wahrgenommen hat, ist dem Ausschuss nicht bekannt. Er weist darauf hin, dass der Petent in der Justizvollzugsanstalt eine Schuldner- und Insolvenzberatung in Anspruch nehmen können.</p> <p>Der Ausschuss ist zwischenzeitlich darüber informiert worden, dass die Justizvollzugsanstalt Neumünster einer Verlegung des Petenten zu Ausbildungszwecken zugestimmt habe und dass er bereits dorthin verlegt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedankt sich für die von der Interessenvertretung der Gefangenen abgegebenen Stellungnahme zur Thematik. Anlässlich der hier angesprochenen allgemeinen Problematiken beschließt er, sich in einem Selbstbefassungsverfahren mit der aktuellen Situation in der Justizvollzugsanstalt, in der der Petent ursprünglich untergebracht war, zu befassen.</p> <p>Der Petent bittet um Überprüfung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, das aufgrund seiner Strafanzeige geführt und mangels öffentlichen Interesses eingestellt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Der Ausschuss kann sich nicht in der gewünschten Form für den Petenten einsetzen.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass der Petent wegen des Verdachts des versuchten Betruges Strafanzeige gegen eine Beschuldigte erstattet habe. Der Petent habe der Beschuldigten vorgeworfen, eine Kette zu einem Kaufpreis von 265,00 € über die Internetplattform ebay von dem Petenten gekauft zu haben. Diese Kette habe an die Beschuldigte versandt werden sollen. Sie sei jedoch nicht bezahlt worden. Eine Versendung sei dann nicht erfolgt. Der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2123-18/2385 Schleswig-Holstein, Strafvollzug,	<p>Petent sei der Auffassung, ihm sei durch die Versendung einer Mahnung per Einschreibung sowie für die Erstellung eines Versandpakets ein Vermögensschaden in Höhe von 5,35 € entstanden.</p> <p>Aus den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei München ergebe sich, dass die Beschuldigte nicht in München gemeldet sei. Vielmehr seien an der angegebenen Lieferadresse insgesamt 43 Personen gemeldet.</p> <p>Das Verfahren sei mit Zustimmung des Amtsgerichts Lübecks nach § 153 Absatz 1 Strafprozessordnung eingestellt worden. Maßgeblich sei, dass der Schaden, der dem Petenten entstanden sei, gering und eine Fahndung nach der Beschuldigten mangels bekannten Geburtsdatums aussichtslos sei. Von weiteren Ermittlungen über die Internetplattform ebay sei abgesehen worden, da die dort erfassten Daten nicht verifiziert seien.</p> <p>Der Petent habe sich gegen diese Einstellung mit der Eingabe vom 20. Februar 2017 beim Generalstaatsanwalt beschwert. Mit Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 10. März 2017 sei die Beschwerde des Petenten als unbegründet zurückgewiesen worden. Der Generalstaatsanwalt habe ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck mit tatsächlich und rechtlich zutreffender Begründung das Verfahren eingestellt habe. Es sei zu beachten, dass der dem Petenten eingetretene Vermögensschaden von lediglich 5,35 € als gering anzusehen sei. Insbesondere liege kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung vor. Der Staatsanwaltschaft komme darüber hinaus bei der Beurteilung, ob die Einstellungsvoraussetzungen nach § 153 Strafprozessordnung vorliegen, ein besonders weiter Beurteilungsspielraum zu.</p> <p>Insgesamt könne ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten nicht erkannt werden.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck mit Zustimmung des Amtsgerichts Lübeck eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153 Strafprozessordnung vorgenommen hat. Danach kann die Staatsanwaltschaft bei Vergehen von der Strafverfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt in der Entscheidung der Staatsanwaltschaft keine Rechtsfehler fest. Sie hat, soweit erkennbar, von dem ihr zustehenden Beurteilungsspielraum in Anwendung der Regelungen der Strafprozessordnung Gebrauch gemacht. Hierbei wurde berücksichtigt, dass dem Petenten lediglich ein geringer Vermögensschaden in Höhe von 5,35 € entstanden ist und eine Fahndung nach der Beschuldigten, auch über die Plattform ebay, aussichtslos ist.</p> <p>Die rechtliche Würdigung und verfahrensmäßige Behandlung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungshaftgefangener. Er beschwert sich darüber, auf seine Anträge</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Haftbedingungen Antragsbearbeitung	auf Zuweisung von Arbeit keine Antwort erhalten zu haben.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerde des Petenten geprüft und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Justizministeriums eingeholt. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die beschwerte Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Das Justizministerium kommt zu dem Ergebnis, dass keine Gründe für Maßnahmen der Dienstaufsicht ersichtlich seien. Dem zur vorliegenden Angelegenheiten eingeholten Bericht der Justizvollzugsanstalt sei zu entnehmen, dass der Petent sich erst nach seiner Kontaktaufnahme mit dem Petitionsausschuss in der Vollzugsanstalt um Arbeit bemüht habe. Dementsprechend treffe seine Behauptung, er habe mehrfach vergeblich Arbeit beantragt und darauf keine Antwort erhalten, nicht zu. Das Ministerium unterstreicht, dass es keine Arbeitspflicht für Untersuchungshaftgefangene gebe. Die entsprechende Verpflichtung für Strafgefangene entfalle bei Personen, die sich wie der Petent im Rentenalter befinden. Ein Recht auf Arbeitszuweisung existiere nicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass der Wunsch des Petenten nach Arbeit geprüft worden sei, obwohl er der Bitte der Vollzugsabteilungsleitung nach Ausfüllen des hierfür vorgesehenen Formulars nicht nachgekommen sei. Nach Beteiligung der Amtsärztin und des Pädagogischen Dienstes sei ihm die Teilnahme an einem EDV-Kurs genehmigt worden. Da dieser zurzeit belegt sei, sei der Petent auf die Warteliste genommen worden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass momentan nicht abzusehen sei, wann der Petent den Kurs absolvieren könne. Der Petent sei bereits im Ruhestand und müsse nicht für eine berufliche Integration auf dem Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass Gefangene, die diesen Kurs für eine solche benötigen, vorrangig berücksichtigt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann anhand der ihm vorliegenden Informationen kein Fehlverhalten aufseiten der Justizvollzugsanstalt erkennen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

1	L2119-18/2384 Flensburg, Schulwesen, Schulbeauftragter	<p>Der Petent beantragt die Einführung eines Beauftragten, an den sich Schülerinnen und Schüler sowie Eltern wenden können, um bei Problemen mit der Schule oder den Lehrkräften Hilfe zu erhalten. Er verweist in diesem Zusammenhang auf Schiedsstellen im Handwerk.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung geprüft und beraten. Der Ausschuss kann sich nicht für eine Einführung eines Schulbeauftragten aussprechen.</p> <p>Das Ministerium trägt vor, dass die Landesregierung über die in §§ 79 bis 87 Schulgesetz getroffenen Regelungen hinaus keinen Bedarf für weitere Beauftragte sehe.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Meinung des Schulministeriums an. Schulen in Schleswig-Holstein sind nach dem Schulgesetz dazu verpflichtet, Schüler- und Elternvertretungen einzurichten. Die Schülervertretung ist die gewählte Vertretung der Schülerinnen und Schüler in der Klasse und in der Schule. Sie ist Teil der Schule und gibt den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gemeinsamer Mitwirkung an den die Schule betreffenden Angelegenheiten. Elternvertretungen sind Klassenelternbeirat, Schulelternbeirat, Kreiselternbeirat und Landeselternbeirat.</p> <p>Im Rahmen von Schulkonferenzen als oberstes Beschlussgremium der Schule werden die Interessen von Eltern und Schülern zusätzlich berücksichtigt. Die Schulkonferenz setzt sich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen aus einer jeweils gleichen Zahl von Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zusammen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der bestehenden gesetzlichen Grundlage sieht der Petitionsausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.</p>
---	---	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

1	L2122-18/1489 Pinneberg, Bauwesen, Baugenehmigung	<p>Die Petentin begehrt die Überprüfung einer von der Stadt Pinneberg erteilten Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage. Diese sei nach § 34 Baugesetzbuch erteilt worden, wobei das Vorhaben aber dessen Voraussetzungen nicht erfülle. Es füge sich nicht nach Art und Maß in die Eigenart der näheren Umgebung ein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass sich die Bürgermeisterin der Stadt Pinneberg als untere Bauaufsichtsbehörde zu den beanstandeten Punkten der Petentin geäußert habe. Die maßgebliche Umgebung für das Grundstück Mühlenstraße 24 (Baugrundstück) sei die Bebauung der Mühlenstraße. Die Umgebung sei geprägt durch Bauten mit zwei Geschossen plus Dachgeschoss. Das Gebäude Mühlenstraße 28 weise drei Geschosse auf, sodass sich die geplante Bebauung mit zwei Geschossen plus Dachgeschoss in die Umgebung einfüge. Auch die geplante Höhe von 12,25 m füge sich in die nähere Umgebung ein. Die Höhen der Gebäude Mühlenstraße 21 und 21a betragen ca. 11,50 m bis 12,00 m, das Gebäude Mühlenstraße 30 habe eine Höhe von über 13,00 m. Die Wohnnutzung füge sich ebenfalls in das Baugebiet ein.</p> <p>Das Ministerium teilt weiter mit, dass die Erfordernisse zum Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 34 Baugesetzbuch grundsätzlich nur der städtebaulichen Ordnung, nicht aber auch dem Schutz des Nachbarn dienen würden. Zum Schutz der Nachbarn sei das drittschützende Rücksichtnahmegebot ausreichend. Dies sei aufgrund der eingehaltenen Abstandsflächen nach § 6 Landesbauordnung nicht verletzt. Es erscheine ausgeschlossen, dass die vom An- und Abfahrtsverkehr ausgehende Belastung die Grenze des Zumutbaren überschreite.</p> <p>Zur Grundwasserproblematik habe die Bürgermeisterin der Stadt Pinneberg als untere Bauaufsichtsbehörde die untere Wasserbehörde des Kreises Pinneberg beteiligt.</p> <p>Nach alledem sei die Entscheidung der Bürgermeisterin als untere Bauaufsichtsbehörde vertretbar. Die Gültigkeit der Baugenehmigung ende am 15. Dezember 2017. Es habe in der Zwischenzeit einen Bauherrenwechsel für das betreffende Grundstück gegeben. Aufgrund einer neuen Bauvoranfrage habe die Stadt Pinneberg veranlasst, die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu beschließen. Die öffentliche Bekanntgabe sei am 21. Juli 2016 erfolgt. Die Bauvoranfrage sei wieder zurückgezogen worden. Ob der neue Bauherr von der Baugenehmigung Gebrauch mache, sei nicht absehbar.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass im Rahmen des Bauplanungsverfahrens die Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch frühzeitig zu unterrichten ist. Dieser ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, wovon auch die Bewohner der Schlossstraße Gebrauch machen können.</p>
---	--	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2120-18/1679 Plön, Polizei, Ermittlungsakten	<p>Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, auch Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidung des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petent begehrt Einsicht in polizeiliche Ermittlungsakten durch seinen Rechtsanwalt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa und des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Justizministerium trägt vor, dass es im Juli 2015 zu einem Unfallgeschehen zwischen dem Petenten und einem Dritten gekommen sei. In Folge des Zusammenstoßes sei an beiden Fahrzeugen ein Totalschaden entstanden. Sowohl der Petent als auch der am Unfall beteiligte Dritte seien verletzt worden. Der Petent habe im selben Monat vom zuständigen Polizeibezirksrevier eine Anhörung als Beschuldigter erhalten. Hierauf habe der Petent geantwortet, dass er den Fragebogen an seinen Rechtsbeistand weitergeleitet habe und sich zu gegebener Zeit zu dem Sachverhalt äußern werde. Per Fax habe der Rechtsanwalt des Petenten zwei Tage später bei dem Polizeibezirksrevier Kiel um Übersendung der ersten Seiten des Unfallberichts und nach Abschluss der Ermittlungen um Übersendung der Akten gebeten. Mit einem weiteren Fax eine Woche später habe er erneut Akteneinsicht beantragt. Einen Monat später sei die Akte an die zuständige Staatsanwaltschaft übersandt und dort in der Zentralen Eingangsstelle datenmäßig erfasst worden. Mit Verfügung vom 13. Oktober 2015 sei dem Rechtsanwalt des Petenten Akteneinsicht gewährt worden. Die Akte sei in dessen Kanzlei für die Dauer von drei Tagen übersandt worden. Laut Eingangsstempel der Kanzlei seien die Akten dort am 19. Oktober eingegangen. Im Februar 2016 habe der Rechtsanwalt des Petenten für diesen umfangreich zur Sach- und Rechtslage Stellung genommen. Schließlich sei das Verfahren gemäß § 153 a Strafprozessordnung eingestellt worden.</p> <p>Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass bei jedem Unfall mit Personenschaden ein Strafverfahren eingeleitet werde. Herrin dieses Strafverfahrens sei die Staatsanwaltschaft, der die Entscheidung über die Gewährung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2122-18/2080 Segeberg, Bauwesen, Nutzungs- änderung	<p>von Akteneinsicht aufgrund der Regelungen in der Strafprozessordnung übertragen sei. Da die Polizei nicht befugt sei, Akteneinsicht zu gewähren, sei ein Fehlverhalten der Polizeibeamten nicht zu erkennen.</p> <p>Dieser Sachverhalt sei dem Petenten auch bereits mit Schreiben des Landespolizeiamtes im November 2016 mitgeteilt worden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Rechtsanwalt des Petenten durch die Staatsanwaltschaft Akteneinsicht gewährt wurde. Für ein staatsanwaltliches Fehlverhalten sieht der Ausschuss daher keine Anhaltspunkte.</p> <p>Der Ausschuss stellt ferner fest, dass dem Petenten die Gründe, aus denen die Polizei dem Akteneinsichtsgesuch des Petenten nicht nachkommen konnte, durch das Landespolizeiamt mitgeteilt wurden. Für die Anregung des Petenten, die Verfahrensabläufe innerhalb der zuständigen Behörden zu optimieren, sieht der Ausschuss keinen Raum, da in der Strafprozessordnung die Zuständigkeit für die Gewährung von Akteneinsicht eindeutig geregelt ist. Der Ausschuss geht davon aus, dass diese dem Rechtsanwalt des Petenten auch bekannt sind.</p> <p>Die Petenten begehren die behördliche Zustimmung zu einer Nutzungsänderung eines Bungalows als Wohnhaus.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass sich das Vorhaben im Außenbereich befinde und planungsrechtlich nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen sei. Das Grundstück liege außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sodass die Beurteilung einer Innenbereichslage nach § 34 Baugesetzbuch nicht gegeben sei.</p> <p>Der Außenbereich solle grundsätzlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung vorbehalten sein. Eine weitere Bebauung solle vermieden und das Baugeschehen grundsätzlich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ausgewiesenen Bauflächen beschränkt werden. Als Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch richte sich die Zulässigkeit im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch.</p> <p>Die von den Petenten gewünschte Nutzungsänderung des ehemaligen Alten- und Pflegeheimes zu einer Wohnnutzung stehe im Widerspruch zu den Vorschriften des § 35 Absatz 1 und 4 Baugesetzbuch, da es nicht um ein nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch privilegiertes Vorhaben handele. Die gewünschte Nutzungsänderung sei damit als „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch zu beurteilen. Diese können im Einzelfall zugelassen werden, soweit ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange (§ 35 Absatz 3 Baugesetzbuch) nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert sei. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt jedoch</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-18/2147 Hamburg, Kommunalabgaben, Tourismusbeitrag	<p>öffentliche Belange, weil es zur Verfestigung des vorhandenen Siedlungssplitters führen würde und eine Zersiedelung des Außenbereichs befürchten lasse (§ 35 Absatz 3 Nummer 7 Baugesetzbuch) und somit nicht genehmigungsfähig sei. Nutzungsänderungen seien nach § 62 Landesbauordnung genehmigungspflichtig. Eine nicht genehmigte Nutzungsänderung führe dazu, dass der Bestandsschutz einer ehemals privilegierten Nutzung verloren gehe. Dieser erlösche auch, wenn anstelle der zugelassenen Nutzung eine nicht nur vorübergehend andersartige Nutzung aufgenommen werde, die die Variationsbreite der Zulassung überschreite. Ein Bestandsschutz sei wegen Aufgabe der Nutzung des genehmigten Alten- und Pflegeheims vor mehr als 10 Jahren erloschen und erneut genehmigungspflichtig. Aus den oben genannten Gründen sei es aber nicht mehr genehmigungsfähig. Ohnehin sei eine Wohnnutzung von Alten und Pflegebedürftigen von einer Nutzung als Alten- und Pflegeheim zu unterscheiden. Die oberste Baubehörde sei angehalten, sich an bestehende Gesetze zu halten. Die von den Petenten begehrte Ausnahmegenehmigung könne daher leider nicht ausgestellt werden. Von einer Nutzung des Hauses zu Wohnzwecken ohne die erforderliche Genehmigung sei dringend abzuraten, da die untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens jederzeit erforderliche Maßnahmen (Nutzungsuntersagung) einleiten könne.</p> <p>Das Amt Kaltenkirchen Land teilt zwischenzeitlich mit, dass die Immobilie verkauft worden sei.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das Anliegen der Petenten, schließt sich aber der Auffassung des Innenministeriums an. Der Ausschuss hofft, dass die Petenten einen anderen, ihren Bedürfnissen entsprechenden Wohnraum finden. Einen Rechtsverstoß konnte der Ausschuss nicht feststellen.</p> <p>Die Petenten kritisieren die Erhebung einer Jahreskurabgabe für das Jahr 2016, in welchem sie sich zur Abwicklung eines Wohnwagenverkaufs lediglich an zwei Tagen für je zwei Stunden in der Gemeinde aufgehalten haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten umfassend mit dem Begehren der Petenten beschäftigt.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass die Petenten die Kurabgabe ohne rechtlichen Grund gezahlt und damit einen Erstattungsanspruch gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 37 Absatz 2 Satz 1 Abgabenordnung haben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Petenten seien zur Zahlung der Jahrespauschale als Kurabgabe nicht verpflichtet gewesen. Kurabgabepflichtig seien nach § 2 Absatz Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindegebiet Grömitz Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und die dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme gemeindlicher Kur- und Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen haben. Der auf die bloße Veräußerung der Wohngelegenheit beschränkte Aufenthaltzweck entwerfe die objektiv bestehende Möglichkeit, Kurleistungen in Anspruch zu nehmen, vollständig. Es verbleibe lediglich eine theoretische Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kurleistungen ohne praktische Bedeutung, die nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg die Erhebung eines Kurbeitrags nicht rechtfertigen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 10. November 2009, Az.: 9 LA 133/08).

Unabhängig davon liege eine mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz nicht zu vereinbarende Gleichbehandlung insofern vor, als die Petenten mit ganzjährigen Inhabern einer Wohngelegenheit gleichgestellt werden. Die Gemeinde behandle wesentlich Ungleiches gleich, ohne dass dies gerechtfertigt sei. Die Jahrespauschale von 84 Euro pro Person setze sich daraus zusammen, dass ein Abgabensatz von 3 Euro pro Tag in der Hauptsaison erhoben werde. Weiter werde der Aufenthalt einer Person mit 28 Tagen pauschalisiert. Bei einer späteren Veräußerung der Wohngelegenheit vor Beginn der Hauptsaison gehe es aber zu weit, den Aufenthalt mit 28 Tagen zu pauschalisieren. Es sei nicht ersichtlich, aus welchem Grund bei einer Veräußerung außerhalb der Hauptsaison der Aufenthalt auf Tage der Hauptsaison pauschalisiert werden solle. Schließlich regt das Innenministerium an, dass die Gemeinde Grömitz den Petenten die von ihnen als Kurbeitrag gezahlte Jahrespauschale in Höhe von insgesamt 168 Euro voll zu erstatten habe.

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Der Ausschuss schließt sich der Ansicht des Ministeriums an und bittet die Gemeinde Grömitz, den Petenten die eingezogene Jahreskurabgabe 2016 zu erstatten. Er bittet die Gemeinde weiterhin um Prüfung, die Satzung entsprechend den Vorschlägen des Ministeriums anzupassen.

5 **L2119-18/2266**
Segeberg, Kommunalabgaben,
Schmutzwassergebühr

Der Petent ist Eigentümer einer Immobilie in Neumünster. Er beschwert sich, dass die Stadt ihn aufgefordert habe, 120,09 Euro für Schmutzwassergebühren der ehemaligen Mieter zu bezahlen. Er bittet den Ausschuss, ihm in dieser Angelegenheit zu helfen, um sein Geld zurückzubekommen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.

Das Ministerium führt aus, dass die in § 8 Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Neumünster normierte Regelung zur Gebührenpflicht für die Schmutz- oder Niederschlagswassergebühr in erheblichen Maße rechtsbedenklich ist und einer Überprüfung des Landesverwaltungsgerichtes nicht standhalten würde.

Leide eine Satzung bei den sogenannten Mindestinhalten, worunter Regelungen zum Abgabenschuldner zählen (siehe § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz), an einem Rechtsfehler, sei die gesamte Satzung nichtig und damit unwirksam. Es bestehe in diesem Fall Anlass für eine kommunalaufsichtliche Beanstandung gegenüber der Stadt Neumünster. Seitens der Kommunalaufsichtsbehörde werde diesbezüglich Entsprechendes veranlasst. Für ein Einschreiten zugunsten des Petenten bestehe hingegen kein Raum.

Als Begründung führt das Ministerium aus, dass der Petent mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 Widerspruch gegen den Schmutzwasserbescheid der Stadt eingelegt habe. Dieser sei als unbegründet von der Stadt zurückgewiesen worden. Der Petent habe in der Folge darauf verzichtet, Klage einzulegen, wodurch der Bescheid in der Zwischenzeit bestandskräftig geworden sei.

Zur Rechtslage führt das Ministerium weiter aus, dass nach § 6 Absatz 6 Kommunalabgabengesetz, abweichend von Absatz 5, speziell bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zum Gebührenschuldner bestimmt werde, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt sei. Mehrere Berechtigte seien Gesamtschuldner.

Mit Urteil vom 19. Dezember 2001 habe sich das Obergerverwaltungsgericht Schleswig in seiner Entscheidung 2 L 76/00 ausführlich mit der Frage der Gebührenschuldnerschaft bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung befasst. Das Gericht komme zu dem Entschluss, dass eine kumulative Bestimmung von Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten zu Gebührenschuldnern unzulässig sei. Eine derartige Satzungsregelung sei mit der gesetzlichen Ermächtigung des § 6 der Absätze 5 und 6 Kommunalabgabengesetz nicht vereinbar.

Die Stadt Neumünster habe nach § 8 Beitrags- und Gebührensatzung eine kumulative Bestimmung der Gebührenpflichtigen geschaffen, die von der Ermächtigungsgrundlage in § 6 Kommunalabgabengesetz nicht gedeckt und damit unzulässig sei. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens hätte dem Widerspruch des Petenten stattgegeben werden müssen.

Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an und bittet die Stadt Neumünster zu prüfen, ob der Gebührenbescheid zurückgenommen und die von dem Petenten bezahlte Gebühr zurückgezahlt wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2122-18/2339 Niedersachsen, Brand- und Katastrophenschutz	<p>Der Ausschuss bittet das Ministerium, im Nachgang des Petitionsverfahrens vom Ergebnis des Vorgangs unterrichtet zu werden.</p> <p>Der Petent fordert die Nutzung der „Cell-Broadcast“-Funktion durch Polizei und Feuerwehr für Zwecke der Warnung der Bevölkerung im Falle von regionalen Krisensituationen (Großbrand, Amokläufe, Terrorismus, Wetterkatastrophen etc.).</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass der geforderte einfache Zugriff auf die „Cell-Broadcast“-Funktion im Mobilfunk für Zwecke der Warnung der Bevölkerung in Deutschland zurzeit aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sei. Es handele sich zwar um einen Bestandteil der internationalen Mobilfunkstandards, die dafür notwendige Technik werde jedoch in den deutschen Mobilfunknetzen der vierten und fünften Generation nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Bundestag weise darauf hin, dass die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Warnung bei regionalen Polizei- oder Katastrophenlagen auch die Entscheidung über die zu verwendenden Warnmittel prüfen müssen. Allerdings könnten diese dabei nur auf tatsächlich vorhandene technische Möglichkeiten zurückgreifen. Sie hätten nicht die rechtliche Möglichkeit, die Betreiber von Mobilfunknetzen zum Einsatz einer bestimmten Technik in ihren Netzen zu verpflichten. Die Gesetzgebung im Bereich der Telekommunikation obliege nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz ausschließlich dem Bund.</p> <p>Da die Cell-Broadcast-Technologie zukünftig in Deutschland nicht genutzt werden könne, setze die Landesregierung in den nächsten Jahren neben den klassischen Warnmitteln Sirenen und Rundfunk auf die verstärkte Nutzung des Modulare Warnsystems MoWaS. Sie statte alle Feuerwehrein- und Rettungsleitstellen (§ 3 Brandschutzgesetz) mit diesem vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe betriebenen System aus. MoWaS ermögliche einen direkten Zugriff auf die Smartphone-App „NINA“, die Verbindung weiterer Warn-Apps sei in Vorbereitung.</p>
7	L2122-18/2360 Nordfriesland, Wahlrecht, rollstuhlgerichte Wahlräume	<p>Die Petentin beanstandet das Fehlen rollstuhlgerechter Wahlräume und bemängelt das Verfahren bei der Beantragung der Briefwahl.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

8 **L2123-19/8**
Hamburg, Staatsangehörigkeit,
Einbürgerung

im Sinne der Petentin auszusprechen.

Das Innenministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die Bestimmung der Wahlräume den Gemeindevahlbehörden obliege. Nach § 34 Absatz 1 Landeswahlordnung Schleswig-Holstein stellen die Gemeinden - soweit möglich - Wahlräume zur Verfügung. Diese seien so auszuwählen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderung und Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert werde. Die Gemeindevahlbehörde teile frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne des § 2 Absatz 3 Landesbehinderten-gleichstellungsgesetz seien.

Bedauerlicherweise sei es nicht immer machbar, entsprechende Räumlichkeiten vorzuhalten. Gerade in kleinen Gemeinden seien die Möglichkeiten häufig beschränkt. Dennoch sei der Anteil der barrierefreien Wahlräume in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Landesregierung und die Landeswahlleiter würden sich auch weiterhin für den Abbau von Barrieren einsetzen.

Nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Landeswahlordnung könne die Erteilung eines Wahlscheins zur Landtagswahl auch elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden, wobei die Antragstellung per SMS nicht ausreiche. Dies könne durch Ausfüllen und Versenden einer von der Gemeindevahlbehörde in ihrem Internetangebot bereitgestellten Eingabemaske oder durch formlose E-Mail geschehen. Die Landeswahlordnung knüpfe an diese Möglichkeit der Wahlscheinbeantragung keine weiteren Voraussetzungen; insbesondere sei sie nicht formgebunden.

Anders als von der Petentin dargestellt, sei es demnach möglich, Briefwahlunterlagen anders als schriftlich (per Post) zu beantragen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das Anliegen der Petentin, dass Wahlräume möglichst barrierefrei zu gestalten sind. Er schließt sich aber der Auffassung des Ministeriums an, dass Gemeinden dies nur im Rahmen ihrer Möglichkeiten gewähren können. Der Ausschuss hofft, dass die Petentin in Zukunft von der vereinfachten Möglichkeit, der Beantragung von Wahlunterlagen Gebrauch macht.

Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages weitergeleitet. Der Petent führt aus, dass er nach 44 Jahren Aufenthalt in Deutschland eingebürgert werden möchte. Die Stadt Kiel habe sich nicht an das Übereinkommen über die Rechtstellung der Staatenlosen gehalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann den Wunsch des Petenten nach Einbürgerung nicht unterstützen. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Prüfung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent bereits mehrfach unter Einbeziehung diverser Stellen um eine Einbürgerung bemüht habe. Das Ministerium verweist dies-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bezüglich auf seine Stellungnahme zum Petitionsverfahren L14-17/155. Bereits hier legt das Ministerium dar, dass sich kein Einbürgerungsanspruch des Petenten aus dem Übereinkommen über die Rechtstellung der Staatenlosen ergebe.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Einbürgerungsbehörden nicht berechtigt seien, sich generell oder im Einzelfall zugunsten von Flüchtlingen und Staatenlosen über die zwingenden Einbürgerungsvoraussetzungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes hinwegzusetzen. Der Petent besitze keinen gültigen Aufenthaltstitel. Eine besondere Härte im Sinne einer persönlichen Ausnahmesituation liege in seinem Fall nicht vor. Insbesondere erfülle er nicht die Voraussetzung, dass keine Verurteilung zu einer Strafe wegen einer rechtswidrigen Tat vorliegt. Nach § 12 a Staatsangehörigkeitsgesetz dürfe für eine Einbürgerung lediglich eine Verurteilung zu einer Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt sein müsse, unberücksichtigt bleiben. In Anbetracht der seit 1986 erfolgten 20 Verurteilungen, von denen die letzte im Jahr 2014 eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vorsah, sei eine Einbürgerung des Petenten ausgeschlossen.

Der Ausschuss ist darüber informiert, dass dem Petenten schon vor Jahren mehrfach ausführlich dargelegt worden sei, dass sein Fall nach dem Verbüßen seiner Freiheitsstrafe und Ablauf der Tilgungsfrist der Straftaten aus dem Bundeszentralregister gegebenenfalls anders beurteilt werden könnte. Trotzdem trat der Petent wiederum strafrechtlich in Erscheinung, wie dem Eintrag im Bundesregister zu entnehmen ist. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass der Petent seine Chance auf Einbürgerung nur dann wahren kann, wenn er zukünftig keine neuen Straftaten begeht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

1 **L2122-18/2204**
Rendsburg-Eckernförde, Um-
weltschutz, Küstenschutz, Ölför-
derung

Die Petentin wendet sich im Namen der Bürgerinitiative „Hände weg von Schwedeneck“ gegen die Ölaufsuche und Ölförderung in der Region Schwedeneck. Sie fordert den Landtag auf, sich für eine verbindliche und dauerhaft verlässliche Sicherung der Umwelt und der Lebensbedingungen der Menschen in der Region um Schwedeneck einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen nicht zu entsprechen.

Das Ministerium führt aus, dass eine Bewilligung nach §§ 8, 10 und 12 Bundesberggesetz für das Recht, den Bodenschatz „Kohlenwasserstoff“ im Gebiet Schwedeneck-See aufzusuchen und zu gewinnen, zugunsten der DEA AG bestehe. Die Bewilligung sei bis zum 31. März 2017 befristet gewesen. Sie berechtige die DEA AG jedoch nicht zu konkreten Gewinnungstätigkeiten. Dafür sei eine Genehmigung von Betriebsplänen nach §§ 52 ff. Bundesberggesetz notwendig. Sofern die DEA AG für konkrete Bohrprojekte Betriebsplananträge stelle, würde bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auch eine eingehende Prüfung der Auswirkungen auf die Natur erfolgen. Die Genehmigung der Bewilligung sei erfolgt, da in dem Gebiet auch Flächen enthalten seien, die nicht Teil eines ausgewiesenen naturschutzrelevanten Gebietes seien. Zur Versagung der Bewilligung sei es jedoch Voraussetzung, dass solche Hinderungsgründe sich auf das ganze zuzuteilende Feld erstrecken. Der DEA AG sei im Bewilligungsbescheid ausdrücklich mitgeteilt worden, dass erhebliche naturschutzfachliche Bedenken seitens des Umweltministeriums bestünden, die vor der Genehmigung für Betriebspläne vertieft geprüft werden würden. Ein Genehmigungsantrag für Betriebspläne liege nicht vor. Es bestehe daher auch keinerlei Erlaubnis zur Ölförderung im Gebiet Schwedeneck-See.

Im Einzelnen führt das Ministerium aus, dass bereits im Bewilligungsverfahren im Jahr 2012 von Seiten des Umweltministeriums erhebliche Bedenken gegen eine Wiedererschließungsbohrung sowie eine mit Seismik verbundene Extended-Reach-Bohrung geäußert worden seien. Insbesondere sei auf bestehende Regelungen zum Schutz der Schweinswale, den artenschutzrechtlichen Status des Lebensraumes einer Rotbauchunkenpopulation und auf ein ein Kilometer breites küstenparalleles Landschaftsschutzgebiet hingewiesen worden. In seiner Bewertung sei das Umweltministerium bereits zu diesem Zeitpunkt zu dem Schluss gekommen, dass „in diesem Fall Interessen des Natur- und Artenschutzes das Vorhaben im gesamten Feld ausschließen“. In jedem Fall hätte ein Antrag auf Bohrungen im Rahmen eines Betriebsplanes auch eine intensive Prüfung durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zur Folge. Im Verlaufe des Verfahrens

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stünde auch eine erneute Beteiligung des Umweltministeriums an, das wie ausgeführt bereits schwere natur- und artenschutzrechtliche Bedenken geäußert habe.

Sofern die DEA einen Antrag auf Betriebspläne stelle, sei nach Auffassung des Ministeriums auch eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, um sicherzustellen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen komme. Zudem sei auch eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung und gegebenenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zum Fracking führt das Ministerium ergänzend aus, dass sich die damalige Landesregierung schon in der 18. Legislaturperiode grundsätzlich gegen Fracking ausgesprochen habe. Zuletzt sei Fracking im Rahmen der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes stark eingeschränkt worden. Im Übrigen habe die DEA AG schriftlich bestätigt, dass sie nicht beabsichtige, im Bewilligungsfeld Schwedeneck-See Fracs durchzuführen.

Im Bereich Schwedeneck seien in den vergangenen Jahren 34 Bohrungen durchgeführt worden, die dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bekannt seien. Im jetzigen Feld belaufe sich die Zahl auf 17 Bohrungen, wobei dem Landesamt in 2 Bohrungen Fracs bekannt seien. Die DEA habe zum damaligen Zeitpunkt selbst erklärt, dass die Förderung von Öl durch den Einsatz von Fracking nicht effektiv gesteigert werden könne. Eine Umwidmung der Größe des Feldes gehe aus den Unterlagen nicht hervor.

Auf Nachfrage des Ausschusses teilt das Ministerium mit, dass die DEA AG keinen Antrag auf Verlängerung der am 31. März 2017 ausgelaufenen Bewilligung gestellt habe. Es ist daher nicht davon auszugehen, gleichwohl die Möglichkeit einer erneuten Antragsstellung auf Bewilligung besteht, dass die DEA AG beabsichtigt, im Gebiet Schwedeneck-See Öl oder Erdgas zu fördern. Selbst wenn dies für die Zukunft geplant wäre, müsste bei Neuantragsstellung unter Berücksichtigung der Schutzgebietkulisse geprüft werden, ob eine Neugenehmigung erteilt werden könne. Zudem kämen insbesondere für das Gebiet „Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe“ hinzu, dass es als Natur- und Vogelschutzgebiet vor etwaigen Eingriffen weitgehend geschützt sei.

Der Ausschuss schließt sich der Meinung des Ministeriums an, dass die Energiewende weiter forciert werden muss. Dies gilt nicht nur für die Stromerzeugung, sondern auch für Wärme und Infrastruktur. Öl bildet dafür nach wie vor einen wichtigen Übergangsstoff, auf den unsere Gesellschaft angewiesen ist. Die Voraussetzungen zur Ölförderung in Schleswig-Holstein sind jedoch mit seinen ausgedehnten Naturschutzgebieten, vor allem im Küstenbereich, vergleichsweise hoch. Dies gilt ebenso für umwelttoxisches Fracking. Im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans sollen erstmals auch Ziele und Grundsätze zur Raumordnung im Untergrund aufgestellt werden, wodurch Fracking ausgeschlossen werden kann. Die Landesregierung hat zudem weitreichende Anträge gegen Fracking im Bundesrat eingebracht (Bundesratsdrucksache 218/14 und Landtagsdrucksache 18/3320).

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-18/2243 Kiel, Fischerei, Verbot von Grundschieppnetzen	<p data-bbox="735 288 1401 689">Mit Beschluss des Landtages (Drucksache 18/386) vom 21. Februar 2014 bezieht der Schleswig-Holsteinische Landtag Position gegen die Förderung von Kohlenwasserstoffen durch die Methode des sogenannten Fracking in Schleswig-Holstein. Die sichere Gewinnung von Trinkwasser hat unbedingten Vorrang gegenüber der umweltgefährdenden Rohstoffgewinnung. Darüber hinaus hat sich der Landtag in weiteren zahlreichen parlamentarischen Beratungen mit dem Thema befasst. Aufschluss bieten hier beispielsweise die Anfragen der Abgeordneten Breyer und Kumbartzky (Drucksachennummer 18/4866, 18/4180 und 18/5392). Der Ausschuss sieht darüber hinaus keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p data-bbox="735 759 1401 846">Der Petent möchte, dass das Fischen mit Grundschieppnetzen und Stellnetzen im schleswig-holsteinischen Küstenmeer bis spätestens 2022 verboten wird.</p> <p data-bbox="735 884 1401 1095">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von zehn Personen unterstützt wurde, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen nicht zu entsprechen.</p> <p data-bbox="735 1102 1401 1532">Das Ministerium führt aus, dass durch ein vollständiges Verbot der Grund- und Stellnetzfisherei der Fischereibetrieb in Schleswig-Holstein vollständig zum Erliegen kommen würde. Dies gelte sowohl für den Krabbenfang an der Nordseeküste als auch für die Küstenfisherei an der Ostsee. Es gebe kurz- bis mittelfristig keine absehbaren alternativen Fangmethoden, die wirtschaftlich tragfähig seien. Die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen müsse zudem in Absprache mit anderen Bundesländern, Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und mit Drittstaaten abgestimmt werden. Ein isoliertes Verbot der Fisherei mit den oben genannten Fangmethoden in schleswig-holsteinischen Küstengewässern biete keinen geeigneten Lösungsansatz für eine weitere Erholung der Fischbestände.</p> <p data-bbox="735 1538 1401 2000">Ziel einer gemeinsamen, mit der Europäischen Union abgestimmten Fishereipolitik sei eine umweltverträgliche, langfristige wirtschaftliche und sozial tragbare Lieferung von Nahrungsmitteln. Derzeit würden Maßnahmen ergriffen oder seien bereits ergriffen worden, die bis zum Jahr 2020 sowohl eine Erholung der befischten Bestände als auch einen langfristigen Ertrag für eine nachhaltige Fisherei sicherstellen würden. Als Beispiele führt das Ministerium unter anderem das Anlandegebot, Mehrjahrespläne, den Abbau von Überkapazitäten, die Erforschung und Erprobung von selektiven Fanggeräten zur Reduzierung des Beifangs und des Fishereidrucks auf. Die ergriffenen Maßnahmen zeigten deutlich, dass diese Form des Fishereimanagements basierend auf wissenschaftlichen Gutachten zu einer Erholung der Bestände führen kann.</p> <p data-bbox="735 2007 1401 2063">Es gelte dabei, Umwelt- und Artenschutzinteressen mit einem wirtschaftlich tragbaren Konzept - insbesondere vor dem Hin-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tergrund der hohen kulturellen und touristischen Bedeutung des Fischfangs in Schleswig-Holstein - in Einklang zu bringen.

Als Beispiele dafür könnten die „Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meerestenten“, die „Eckpunktevereinbarung zur Muschelfischerei“ im schleswig-holsteinischen Wattenmeer oder das durch den Europäischen Fischereifonds und das durch die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein geförderte Projekt zur Verbesserung der Selektivität von Netzen in der Krabbenfischerei angeführt werden. Die schleswig-holsteinische Muschelfischerei sei auf Basis der Eckpunktevereinbarung bereits im Jahr 2016 mit dem Marine-Stewardship-Council (MSC-Zertifikat) ausgezeichnet worden.

Das Ministerium betont, dass das Land Schleswig-Holstein in seiner Identität stark durch den traditionellen Krabbenfang an der Nordsee und die handwerkliche Küstenfischerei an der Ostsee geprägt sei. Neben der Versorgung mit einem regionalen Lebensmittel sei das Erleben der durch Fischerei geprägten Häfen oder die Möglichkeit des Direktkaufes von frisch angelandetem Fisch für den Tourismus von großer Bedeutung.

Der Ausschuss schließt sich der Meinung des Ministeriums an. Die Fischerei in den Küsten- und Binnengewässern Schleswig-Holsteins stellt für den Ausschuss einen wichtigen wirtschaftlichen und kulturellen Bestandteil der schleswig-holsteinischen Gesellschaft dar und war Thema zahlreicher parlamentarischer Debatten der 18. Legislaturperiode. Die Küsten- und Binnengewässer und die in ihnen lebenden Tiere und Pflanzen sind bedeutende Bestandteile des Naturhaushaltes. Schutz, Erhaltung und Entwicklung dieser Lebensräume und eine gute Wasserqualität sind Voraussetzungen für eine Nutzung der in ihnen lebenden Fischbestände. Der Schutz dieser Fischbestände in ihrer natürlichen Artenvielfalt und ihrer nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit sowie die Erhaltung der schleswig-holsteinischen Fischerei sind Ziel der Regelungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Der Ausschuss verweist in diesem Zusammenhang auf das „Landesprogramm Fischerei und Aquakultur“, mit dem die Förderung von Fischerei, Aquakultur und Meeresschutz in Schleswig-Holstein in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 umgesetzt wird. Das Programm fokussiert insbesondere auf die Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahmen und unterstützt damit die Ausrichtung der Gemeinsamen Fischereipolitik der Europäischen Union. Nähere Informationen können über das Landesportal www.schleswig-holstein.de „Landesprogramm Fischerei und Aquakultur“ eingesehen werden.

Darüber hinaus können Informationen zum Fischereibetrieb über die Internetseiten der EU Kommission, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Portal des Bundes und der Länder zur Fischerei in Deutschland abgerufen werden.

Für ein generelles Verbot der Grund- und Stellnetzfischerei vermag sich der Ausschuss aus den genannten Gründen nicht auszusprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-18/2275 Neumünster, Immissionsschutz, Bodenschutz, Verursacher	<p>Der Petent und seine Frau beschwerten sich über die Stadt Neumünster, die sie zur Übernahme der Kosten zur Sanierung des Bodens ihres Grundstückes wegen Grundwasserkontamination herangezogen habe. Die Kontamination sei jedoch durch die vorherigen Eigentümer zu verantworten, die eine Wäscherei auf dem Grundstück betrieben haben. Der Petent bittet den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, dass die Stadt den Prozess gegen ihn und seine Frau fallen lässt und die Erben der Voreigentümer des Grundstückes zur Zahlung der Kosten durch die Stadt herangezogen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass das Vorgehen der unteren Bodenschutzbehörde nicht zu beanstanden sei. Das Bundesbodenschutzgesetz sehe das Heranziehen sowohl von sogenannten Handlungsstörern (Verursachern) als auch von Zustandsstörern, wie beispielsweise Grundstückseigentümern, für die Kosten von Untersuchungen und Sanierungen kontaminierter Grundstücke vor.</p> <p>Im vorliegenden Fall sei die Inanspruchnahme des Petenten abschließend gerichtlich geklärt worden. Die Erben des Verursachers seien von der unteren Bodenschutzbehörde nicht zu ermitteln gewesen. Die von dem Petenten angeführten Personen seien nach Aussage der unteren Bodenschutzbehörde nicht die Erben der Verursacher, sondern nur Personen, die zufällig den gleichen Namen trügen.</p> <p>Die Beschreibung des Kaufgegenstandes sei grundsätzlich eine Angelegenheit des Verkäufers. Sofern Informationen über eine potentielle Kontamination nicht enthalten oder bewusst verschwiegen worden seien, liege eine eventuelle Haftung beim Verkäufer. Dies müsse zivilrechtlich zwischen dem Verkäufer und dem Petenten geklärt werden.</p> <p>Auf Nachfrage des Ausschusses teilt die untere Bodenschutzbehörde mit, dass das Grundstück des Petenten im Jahr 2006 im Rahmen des Modellprojektes „Chemische Reinigungen“ des Landes orientierend untersucht worden sei. Aufgrund der hohen Konzentration von leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen im Grundwasser wurde nach Störerauswahl der Zustandsstörer zu einer Detailuntersuchung verpflichtet. Die Detailuntersuchung sei in Ersatzvornahme von der Stadt Neumünster durchgeführt und vom Land gefördert worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, gerichtlich entschieden worden ist.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2120-18/2338 Rendsburg-Eckernförde, Fische- rei, Fangquote	<p>die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt weiterhin davon Kenntnis, dass der Petent gegen die rechtskräftigen Ordnungsverfügungen Klage eingereicht hat. Der Ausschuss weist darauf hin, dass auch laufende gerichtliche Verfahren aus den bereits genannten Gründen sich einer Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich darüber hinaus der Darstellung des Ministeriums an. Gemäß § 4 Absatz 3 Bundesbodenschutzgesetz ist neben dem Verursacher und dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt auch der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen verursachte Verunreinigungen von Gewässern zu sanieren.</p> <p>Die gesetzliche Regelung verdeutlicht, dass der Streit über die Störerauswahl nicht das ordnungsbehördliche Vorgehen belasten soll, das sich maßgeblich am Gesichtspunkt einer effektiven Gefahrenabwehr orientiert.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass es dem Petenten freisteht, die Frage nach den Verursacherbeiträgen verschiedener Verantwortlicher in einem nachfolgenden zivilrechtlichen Verfahren zu klären.</p> <p>Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass die Fangbegrenzung in Bezug auf das freizeitmäßig betriebene Angeln von Dorschen in der Ostsee wegen einer fehlerhaften Datengrundlage sofort aufgehoben wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Der Petitionsausschuss vermag sich nicht im Sinne des Begehrens des Petenten einzusetzen.</p> <p>Das Umweltministerium führt in fachlicher Hinsicht aus, dass keine Veranlassung dafür gesehen werde, an der vom Petenten kritisierten Datengrundlage zu zweifeln. Es werde zwar eingestanden, dass es eine Herausforderung darstelle, mit wissenschaftlichen Methoden eine solide Datengrundlage über die Fangzahlen der Angler an der Ostsee zu erheben. Dennoch vertraue man der akribischen Arbeit des Thünen-Instituts für Ostseefischerei. Dieses Vertrauen beruhe einerseits darauf, dass das Institut die Datengrundlage aus zwei methodisch unabhängigen Ansätzen, einem Telefon-Survey und einer breit angelegten Stichprobenerhebung unter strikter Beachtung statistischer Grundsätze gewonnen habe. Andererseits habe das Institut diese Verfahren schon mehrfach absolviert. Die dort tätigen Wissenschaftler verfügten daher über</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eine mehrjährige Expertise, die dazu führe, dass die Fangzahlen korrekt bestimmt werden könnten. Zweifel in Bezug auf die Geeignetheit der Methode, die zu Beginn der Erhebungen geltend gemacht worden seien, seien mittlerweile ausgeräumt. Weiterhin führt das Umweltministerium in rechtlicher Hinsicht aus, dass die vom Petenten beanstandeten Regeln der tagesbezogenen Fangbegrenzung beim Dorsch aus einer Verordnung der Europäischen Union resultieren. Auch die Erhebung von Grundlagendaten in der Fischerei werde durch die Europäische Union im Wege einer Verordnung vorgegeben. Diese gelten in Deutschland unmittelbar. Deutschland verfüge daher über keine Zuständigkeit, die vom Petenten kritisierten Vorschriften zu ändern oder sogar zu beseitigen. Vielmehr stehe der Europäischen Union eine ausschließliche Regelungszuständigkeit für die gemeinsame Fischereipolitik zu. Das Land Schleswig-Holstein und gleichzeitig der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages verfügen nach alledem über keine Zuständigkeit dafür, auf die vom Petenten angestrebten Änderungen hinzuwirken. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent andere Fangzahlen an einem Küstenabschnitt beobachtet und aus diesem Grund von einer anderen Datengrundlage ausgeht. Jedoch möchte der Petitionsausschuss abschließend betonen, dass er sich den überzeugenden Ausführungen des Umweltministeriums anschließt. Aus Sicht des Ausschusses besteht kein Anlass dazu, an der Qualität der wissenschaftlichen Arbeit zur Ermittlung der Datengrundlage im Thünen-Institut über die Fangzahlen zu zweifeln. Dies gilt umso mehr, als das Thünen-Institut zwei voneinander unabhängige, wissenschaftlich anerkannte Methoden unter strenger Beachtung statistischer Gesetzmäßigkeiten zur Gewinnung der Datengrundlage angewendet hat. Auch verfügt das Thünen-Institut für Ostseefischerei über die Erfahrung, die zur Erstellung einer solchen Datengrundlage notwendig ist.

- 5 **L2119-18/2344**
Ostholstein, Immissionsschutz,
Boden- und Altlastenkataster

Der Petent ist Beiratsbevollmächtigter einer Hauseigentümergeinschaft einer Wohnanlage in Eutin. Er beschwert sich im Namen von 19 weiteren Hauseigentümern über den Kreis Ostholstein - Fachdienst für Boden- und Gewässerschutz, das Kreisbauamt sowie über den Landrat und einen Notar. Diese hätten aufgrund mangelhafter Zusammenarbeit dazu beigetragen, dass die Eigentümer der Wohnanlage nunmehr für die Sanierung des Bodens des Grundstückes aufkommen müssten, der aufgrund eines Altlastverdachts massiv kontaminiert sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht abzuwehren.

Das Ministerium gibt an, im Rahmen der Prüfung eine Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Ost-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

holstein hinzugezogen zu haben.

Der Kreis habe sich mit dem Grundstück des Petenten erstmals im Jahr 1999 im Rahmen der Aufstellung des B-Plans durch die Gemeinde Eutin beschäftigt. Konkrete Erkenntnisse über eine Bodenverunreinigung haben zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen. Das Grundstück sei allerdings als stillgelegte Gewerbefläche aufgrund der früheren Nutzung für eine chemische Reinigung von der B-Planungsbehörde als Altstandortsverdachtsfläche eingestuft worden. Vor einer Umnutzung sei deshalb eine Untersuchung des Bodens angeordnet worden. Die Stadt Eutin habe dies ausschließlich für das ebenfalls im B-Plan enthaltene Gaswerk vorgenommen. Eine Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde habe nicht stattgefunden. Das vom Petenten erwähnte Gutachten aus dem Jahr 2003 sei der unteren Bodenschutzbehörde zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen.

Im Rahmen des landesweiten Modellprojektes „chemische Reinigung“ im Jahr 2006 habe die untere Bodenschutzbehörde auf dem Flurstück 36/8 einen Altlastverdacht festgestellt. Die zeitliche Lücke zwischen dem Erhalt des Untersuchungsergebnisses im Jahr 2008 und der Eintragung der Grundstücke in das Kataster im Jahr 2016 sei darauf zurückzuführen, dass die untere Bodenschutzbehörde zunächst die Erstbewertung im Kreis abgeschlossen und anschließend die Eigentümerinformation und Eintragungen vorgenommen habe. Das Bodenschutzrecht sehe zudem keine zeitliche Vorgabe für die Abarbeitung von Verdachtsflächen vor. Auch eine aktive Pflicht zur Information der Eigentümer sei in der Phase der Ermittler nicht gesetzlich normiert. Es bestehe insbesondere nicht die Pflicht, bei wechselnden Eigentümern den jeweils aktuellen Eigentümer zu ermitteln. Eine Recherche erfolge dann, wenn im Zuge der Eintragung des Grundstückes in das Kataster sogenannte Informationspflichten bestünden.

Nach Ansicht des Ministeriums sei dem Kreis kein rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln vorzuwerfen. Eine zeitnahe Eigentümerinformation sei dennoch wünschenswert. Deshalb seien 2016 verschiedene Maßnahmen ergriffen worden, damit ausstehende Eigentümerinformationen durch die Bodenschutzbehörde erbracht werden können.

Die Hauptverantwortung für das Versäumnis der Eigentümerinformation liege allerdings bei den damaligen Vertragspartnern. Die Beschreibung des Vertragsgegenstandes sei grundsätzlich Sache des Verkäufers. Wenn Informationen über eine eventuell bestehende Kontamination des Grundstückes nicht weitergegeben worden seien, liege die Haftung beim Verkäufer. Zudem falle es auch in den Risikobereich des Käufers, sich darüber zu informieren, ob das Grundstück für die von ihm beabsichtigten Zwecke geeignet sei. Jeder Käufer habe das Recht, sich bei der unteren Bodenschutzbehörde darüber zu erkundigen, ob gegebenenfalls Altlasten vorliegen. Von dieser Möglichkeit würde in vielen Tausend Fällen pro Jahr Gebrauch gemacht.

Der Ausschuss schließt sich der Meinung des Ministeriums an. Gemäß § 4 Absatz 3 Bodenschutzgesetz ist neben dem Verursacher und dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt auch der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen verur-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-18/2386 Kiel, Abfallwirtschaft, alte Fahrräder u. Autos	<p>sachte Verunreinigungen von Gewässern zu sanieren. Die gesetzliche Regelung verdeutlicht, dass der Streit über die Störerauswahl nicht das ordnungsbehördliche Vorgehen belasten soll, das sich maßgeblich am Gesichtspunkt einer effektiven Gefahrenabwehr orientiert.</p> <p>Der Petent beanstandet die zunehmende Vermüllung der Stadt Kiel durch nicht mehr fahrtüchtige Fahrräder und PKW. Er fordert, dass das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Kiel Maßnahmen ergreifen, widerrechtlich abgestellte und nicht mehr fahrtüchtige Fahrräder und PKW entfernen zu lassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten Gebietskörperschaften das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass es zur Prüfung des Sachverhalts die Landeshauptstadt Kiel sowie den Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel um Stellungnahme gebeten habe.</p> <p>Daraus geht hervor, dass ausgedienten und abgestellten Fahrrädern oft kein Halter zugeordnet werden könne, sodass die zuständige Behörde keiner Person die nicht ordnungsgemäße Entsorgung ihres Fahrrades nachweisen könne. Es sei außerdem schwierig zu prüfen, ob und wann ein Fahrrad keinen Halter mehr aufweise.</p> <p>Die Verwaltung der Stadt Kiel habe sich in der vergangenen Zeit ausgiebig mit den Möglichkeiten einer rechtssicheren Beseitigung von sogenannten „Schrottfahrrädern“ befasst. Mit Beschluss des Innen- und Umweltausschusses vom 6. September 2011 und des Wirtschaftsausschusses vom 14. September 2011 sei ein Konzept zur rechtssicheren Beseitigung verabschiedet worden. Dieses Konzept werde vom Abfallwirtschaftsbetrieb umgesetzt, wobei es sich um eine freiwillige Aufgabe handele.</p> <p>Um ein abgestelltes Fahrrad als „herrenlos“ einzustufen, werde es anhand einer Checkliste bewertet. Die Identifizierung der Fahrräder erfolge aufgrund verschiedener Kriterien, zum Beispiel platte Reife, durchgerostete Rahmen oder Art und Menge der Beschädigung. Diese werden mittels einer Banderole gekennzeichnet und die Eigentümer aufgefordert, binnen 14 Tagen das Rad zu entfernen. Sofern die Frist ablaufe, werde das Rad vom Abfallwirtschaftsbetrieb eingezogen und drei Monate zwischengelagert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist würden die Fahrräder für sogenannte soziale</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Zwecke zur Verfügung gestellt. Im vergangenen Jahr habe der Abfallwirtschaftsbetrieb 584 Fahrräder nach diesem Konzept als Schrottfahrräder bewertet und markiert.

Die Entsorgung ausgedienter PKW sei gesetzlich geregelt. Nur zertifizierte Annahmestellen beziehungsweise Verwertungsbetriebe seien dazu berechtigt, Altfahrzeuge zur Verschrottung entgegenzunehmen. Den rechtlichen Rahmen setze auf europäischer Ebene die Altfahrzeugrichtlinie, welche 2002 in Deutschland durch die Altfahrzeugverordnung umgesetzt worden sei. Der Halter / Eigentümer sei hiernach verpflichtet, das Altfahrzeug einer anerkannten Annahmestelle / Rücknahmestelle oder Demontagestelle zu überlassen. Die Zuwiderhandlung stelle eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese könne mit einem Bußgeld in erheblicher Höhe geahndet werden.

Werde ein nicht fahrtüchtiger PKW beispielsweise am Straßenrand oder in der Landschaft abgestellt, handele es sich um einen verbotswidrig abgelagerten Abfall. In den meisten Fällen könne aber kein Fahrzeughalter mehr ermittelt werden. Es sei auch für die Landesregierung sehr bedauerlich, dass durch illegales Abstellen von halterlosen Fahrzeugen und Fahrrädern das Stadtbild beeinflusst werde. Daher sei es zu begrüßen, wenn sich Bürger aktiv beteiligen und das Umweltschutzamt der Stadt Kiel über derartige Auffälligkeiten informieren.

Nach Aussage der Landeshauptstadt Kiel habe die Stadt für Beschwerden und Hinweise im Umweltbereich ein Bürgertelefon im Umweltschutzamt eingerichtet. Über dieses Umwelttelefon mit der Telefonnummer (0431) 901 2182 habe der Bürger die Möglichkeit, abgestellte, nicht mehr fahrtüchtige PKW im Kieler Stadtgebiet zu melden. Auch mit dem Umweltschutztrupp der Polizei finde eine enge Zusammenarbeit statt. Im Ergebnis sei festzustellen, dass bei Auffälligkeiten, die durch Bürger gemeldet oder durch Mitarbeiter der Stadt Kiel festgestellt werden, bereits Maßnahmen ergriffen werden, um nicht mehr fahrtüchtige Fahrzeuge aus der Landschaft zu entfernen und mögliche Umweltschäden zu vermeiden.

Die Maßnahmen, die die Landeshauptstadt Kiel sowie der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel zur Einsammlung und Entsorgung halterloser Fahrräder und PKW durchführen, seien aus Sicht des zuständigen Ministeriums angemessen.

Der Ausschuss begrüßt die durchgeführten Maßnahmen der Stadt Kiel und des Abfallwirtschaftsbetriebs und hofft, dass die Maßnahmen weiterhin nachdrücklich betrieben werden, um einer Vermüllung des Stadtgebiets entgegenzuwirken.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

1 **L2122-18/2256**
Ort außerhalb SH, Kommunale
Angelegenheiten, Parkplakette
für Kiel

Der Petent bittet um Überprüfung der Laufzeit einer ihm zugeteilten Parkplatte „Frei Parken in Kiel - CO₂-armes Auto“, welche lediglich bis zum 28. Februar 2017 gültig sei. Weiter bittet er um Anpassung der Internetseite der Stadt Kiel, welche zu Irritationen führe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Der Ausschuss kann sich nicht in der gewünschten Form für den Petenten einsetzen.

Das Verkehrsministerium teilt mit, dass Halterinnen und Halter von Kraftfahrzeugen mit einem geringen CO₂-Ausstoß die Möglichkeit haben, auf öffentlichen Parkplätzen für bis zu zwei Stunden gebührenfrei zu parken. Zum Nachweis sei eine entsprechende Plakette zu beantragen, wobei eine einmalige Gebühr von 5 Euro erhoben werde. Voraussetzung für die Zuerkennung sei bis zum 28. Februar 2017 ein CO₂-Ausstoß von nicht mehr als 120 g/km gewesen. Dieser Grenzwert sei durch die Stadt mit Wirkung zum 1. März 2017 auf maximal 100 g/km abgesenkt worden.

Die Verordnung zur entsprechenden Änderung der städtischen Parkgebührenverordnung sei am 7. Februar 2017 ausgefertigt worden. Ab dem 7. Februar 2017 seien für Fahrzeuge mit einem nachgewiesenen CO₂-Ausstoß oberhalb von 100 g/km, aber unterhalb des alten Grenzwertes von 120 g/km nur noch befristete Plaketten bis zum Ablauf des 28. Februar 2017 ausgegeben worden. Plaketten, die vor dem 7. Februar ausgegeben worden seien, seien bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer, damit gegebenenfalls über den 28. Februar 2017 hinaus gültig.

Das Fahrzeug des Petenten habe einen CO₂-Ausstoß von 110 g/km. Ihm sei nach Auskunft der Landeshauptstadt Kiel am 24. Februar 2017 mitgeteilt worden, dass die Voraussetzungen für eine über den 28. Februar hinausgehende Befreiung von der Parkgebührenpflicht nicht erfüllt seien. Trotz des kurzen Gültigkeitszeitraums habe der Petent von der Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Es sei zutreffend, dass Halterinnen und Halter von Fahrzeugen mit einem Ausstoß zwischen 100 und 120 g/km, die ab dem 7. Februar 2017 eine Plakette beantragt haben, schlechter gestellt seien, als solche, die bereits vor dem 7. Februar 2017 eine Plakette erhalten haben. Diese Problematik wohne sämtlichen Stichtagsregelungen inne. Angesichts der ab dem 7. Februar absehbar gewordenen Änderung sei die Regelung nachvollziehbar. Eine nicht hinzunehmende Benachteiligung des Petenten werde nicht gesehen, insbesondere da dieser bereits vor Antragstellung über die zeitlich eingeschränkte Gültigkeit informiert gewesen sei.

Die dargestellte Verfahrensweise zwischen dem 7. und dem 28. Februar gelte gleichermaßen für alle Halterinnen und Halter von Fahrzeugen mit einem Ausstoß zwischen 100 und 120 g CO₂/km. In dieser Hinsicht liege keine Diskriminie-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rung des Petenten vor.

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten Gebietskörperschaften das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass die Regelung aufgrund der am 7. Februar 2017 absehbar gewordenen Änderung der Erteilungsvoraussetzungen nachvollziehbar ist. Es wird berücksichtigt, dass eine nicht hinzunehmende Benachteiligung des Petenten nicht gesehen werden kann, da die Verfahrensweise zwischen dem 7. und dem 28. Februar 2017 gleichermaßen für sämtliche potentiellen Halterinnen und Halter mit einem CO₂-Ausstoß zwischen 100 g/km und 120 g/km gilt. Insbesondere wurde der Petent über die zeitlich eingeschränkte Gültigkeit der Plakette informiert, sodass dieser auf die gebührenpflichtige Beantragung hätte verzichten können. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass die Internetseite der Stadt Kiel in der Übergangsphase gegebenenfalls zu Irritationen geführt hat. Da nunmehr ein Grenzwert von 100 g CO₂/km nachzuweisen ist, ist davon auszugehen, dass die Antragsvoraussetzungen verständlicher dargestellt sind.

Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

**2 L2123-18/2291
Lübeck, Soziale Angelegenheit,
Hilfe zum Lebensunterhalt**

Der Petent möchte mit seiner ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten und von dort zuständigkeitshalber an den schleswig-holsteinischen Petitionsausschuss übersandten Petition erreichen, dass sein Sohn bei der Integration in die Gesellschaft unterstützt wird. Dieser könne laut einem ärztlichen Gutachten für einen Zeitraum von 6 Monaten nicht erwerbstätig sein. Er habe seinen Sohn vorübergehend bei sich in Lübeck aufgenommen. Diesem sollen eine sozialpsychologische Betreuung sowie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden. Auch bittet er um Hilfestellung für seinen Sohn bei der Wohnungssuche in Kiel.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beigezogen. Dieses hat das Jobcenter Kiel in seine Prüfung mit eingebunden. Im Ergebnis haben sich keine Anhaltspunkte für rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln ergeben.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Sohn des Petenten seinen Ausbildungsplatz aus ärztlich attestierten gesundheitlichen Gründen gekündigt und im August 2016 einen Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

(SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) gestellt habe. Bei einem ersten Gespräch mit der Arbeitsvermittlung des Jobcenters Kiel habe der Sohn mitgeteilt, dass er sich seit Januar 2016 in psychiatrischer Behandlung befinde. Auf dieser Grundlage sei die Begutachtung durch den Ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit veranlasst worden.

Im Januar 2017 habe das Gutachten ergeben, dass bei dem Sohn des Petenten für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten eine Erwerbsunfähigkeit vorliege. Im gleichen Monat habe der Sohn berichtet, dass ein Gespräch wegen einer stationären Behandlung anstehe und dass er über das Jugendamt Kiel eine Unterkunft in einer Wohngruppe in Kiel erlangen könne. Eine weitere Vorsprache beim Jobcenter sei nicht erfolgt. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass insofern aufseiten des Jobcenters keine Notwendigkeit gesehen wurde, begleitende Hilfe bei der Wohnungssuche zu leisten. Er weist darauf hin, dass ein Antragsteller grundsätzlich selbst gefordert ist, eine geeignete Wohnung zu finden. Eine fachärztliche Behandlung kann nicht über das Jobcenter erfolgen, allenfalls kann auch hier begleitende Hilfe geleistet werden. Jedoch war nach dem Vortrag des Sohnes und einer Bescheinigung des Zentrums für Integrative Psychiatrie Kiel davon auszugehen, dass sich dieser bereits in Betreuung befand.

Der Petitionsausschuss betont, dass für die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch der Antragsteller seine Hilfebedürftigkeit nachweisen muss. Damit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Antragstellers überprüft werden können, sind alle Tatsachen anzugeben und Beweismittel vorzulegen, die für eine Bewilligung von Leistungen erheblich sind. Gemäß § 66 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I - Allgemeiner Teil) kann ein Leistungsträger Leistungen ganz oder teilweise versagen, wenn ein Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

Das Jobcenter berichtet, dass im vorliegenden Fall der Sohn des Petenten trotz Mitwirkungsaufforderungen und Erinnerungsschreiben für eine Überprüfung der Hilfebedürftigkeit wesentliche Unterlagen nicht eingereicht habe. So habe er Krankengeldbescheide, den Kindergeldbescheid, einen Mietvertrag, Kontoauszüge, ein Sparbuch, einen Nachweis der Unterhaltszahlungen, die Krankenkassenkarte sowie die unterschriebene Erklärung zum Antrag nicht eingereicht. Daraufhin seien ihm die Leistungen im Dezember 2016 wegen fehlender Mitwirkung ganz versagt worden, da keine Möglichkeit bestand, eine vorliegende Hilfebedürftigkeit festzustellen.

Das Jobcenter unterstreicht, dass das erforderliche Ermessen bei der Entscheidung ausgeübt worden sei. Aufgrund des ärztlichen Gutachtens bestehe kein grundsätzlicher Leistungsausschluss nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Mitwirkungsvorschriften seien jedoch bei Abwägung des Interesses des Sohnes des Petenten auf Sozialleistungen mit dem öffentlichen Interesse im Umgang mit steuerfinanzierten Mitteln, der nicht feststellbaren Hilfebedürftigkeit sowie der nicht nachgekommenen Mitwirkungspflicht die Leistungen zu versagen gewe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sen.

Der Ausschuss stellt fest, dass es dem Sohn des Petenten freisteht, seine Hilfebedürftigkeit durch Vorlage der notwendigen Unterlagen nachzuweisen. Da er sich nach Kenntnis des Ausschusses seit geraumer Zeit in Lübeck aufhält, wäre das dortige Jobcenter für ihn zuständig. Der Ausschuss kann keine Hinderungsgründe erkennen, ihm bei nachgewiesener Hilfebedürftigkeit Leistungen der Grundsicherung sowie - sofern noch notwendig - begleitende Hilfe bei der Suche nach fachärztlicher Betreuung oder Wohnung zu gewähren.

**3 L2123-18/2308
Flensburg, Verkehrswesen, Wiedererlangung der Fahrerlaubnis**

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Unterstützung bei der Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis. Ohne einen Führerschein sehe er keine Chance, eine Arbeitsstelle zu erhalten. Der für ihn zuständige Mitarbeiter der Fahrerlaubnisbehörde verweigere ihm den Führerschein willkürlich und in unangemessener Weise.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Möglichkeit, sich für die sofortige Wiedererlangung der Fahrerlaubnis des Petenten einzusetzen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer beigezogenen Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.

Der Ausschuss hat den ihm vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür entnehmen können, dass der von dem Petenten beschwerte Sachbearbeiter willkürlich oder unangemessen gehandelt hat. Er stellt fest, dass dem Petenten mit Schreiben vom 7. Januar 2016, welches der Petent seiner Petition beigelegt hat, von dem Sachbearbeiter umfassend und sachlich erläutert worden ist, auf welcher rechtlichen Grundlage die Bearbeitung des Fahrerlaubnisanspruchs des Petenten erfolgt ist.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein als Fachaufsichtsbehörde über die Fahrerlaubnisbehörden des Landes Schleswig-Holstein die Recht- und Zweckmäßigkeit des Vorgehens der Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Flensburg überprüft habe. Die Fachaufsicht habe festgestellt, dass die Vorgehensweise der Fahrerlaubnisbehörde nicht zu beanstanden sei.

Der Landesbetrieb erläutert in seiner Stellungnahme ausführlich, dass von dem Petenten begangene Straftaten beziehungsweise durch diese Taten bekannt gewordene Tatsachen Anlass für die in 2013 angeordnete Überprüfung der Fahreignung des Petenten gewesen seien. Es sei ein medizinisch-psychologisches Gutachten angeordnet worden. Dieses habe erbracht, dass der Petent aufgrund der festgestellten Gesundheitsstörungen beziehungsweise körperlichen Beeinträchtigung erlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 nicht sicher führen könne. Auch sei zu erwarten, dass er zukünftig Alkoholmissbrauch begehe. Die erforderliche dauerhaft stabile Alkoholabstinenz als Eignungsvoraussetzung zum Führen von Kraftfahrzeugen sei nicht vorhanden. Daraufhin sei dem

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petenten die Fahrerlaubnis entzogen worden. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, Beschwerde und Widerspruch sowie die Klage gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis seien zurückgewiesen worden.

Nach einem Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis im Jahr 2015 sei aufgrund der bekannten Tatsachen erneut die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet worden. Bisher sei keine Begutachtung erfolgt, da der Petent erfolglos versucht habe, gegen die Anordnung derselben vorzugehen. Darüber hinaus habe der TÜV Nord eine Begutachtung unter Hinweis auf das sehr aggressive Verhalten des Petenten abgelehnt.

Auch die Fachaufsicht unterstreicht, dass Tatsachen vorliegen, die erhebliche Bedenken gegen die Fahreignung des Petenten begründen. Das Gutachten aus dem Jahr 2013 sei aufgrund der aktenkundigen Sachverhalte nicht von einem hohen Aggressionspotential bei dem Petenten ausgegangen, das zu erheblichen Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr oder Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen führen werde. Der Ausschuss ist aber darüber unterrichtet, dass der Petent zum damaligen Zeitpunkt Drohungen gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde geäußert habe und auf den tragischen Mord an einer Mitarbeiterin einer Fahrerlaubnisbehörde verwiesen habe. Die bekannt gewordenen Sachverhalte ließen darüber hinaus auf einen missbräuchlichen beziehungsweise krankhaften Konsum von Alkohol schließen. Es sei nicht auszuschließen, dass der Petent gegenwärtig in das alte Konsummuster zurückgefallen sei. Auch gebe es Bedenken, dass er den Konsum von Alkohol und das Führen eines Kraftfahrzeuges nicht voneinander trennen könne, sodass eine Überprüfung der Fahreignung zwingend erforderlich sei. Inwieweit die Frage der körperlichen Beeinträchtigung, die laut dem Gutachten von 2013 einer sicheren Führung erlaubnispflichtiger Kraftfahrzeuge entgegenstand, zwischenzeitlich geklärt ist, entzieht sich der Kenntnis des Ausschusses.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass bei aller persönlichen Härte die Sicherheit des Straßenverkehrs und der Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer im Vordergrund stehen müssen. Er sieht in der erneuten Überprüfung der Fahreignung des Petenten die Chance, die für die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis zwingend notwendige Abstinenz nachzuweisen und die Bedenken hinsichtlich seines Aggressionspotentials auszuräumen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

- 1 **L2119-18/2258**
Norderstedt, Soziale Angelegen-
heit, Dienstaufsicht Elektrosmog

Die Petentin beschwert sich über das Sozialamt in Norderstedt, das zu Unrecht Leistungen zurückgefordert habe und ihr die Zahlung des Regelsatzes verweigere. Zudem sei sie Belastungen durch Elektrosmog ausgesetzt und habe deshalb bei der Stadt Norderstedt eine Messung beantragt, die ihr jedoch verweigert worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen der Petentin nicht zu entsprechen.

Das Ministerium trägt vor, dass die Petentin von Juli 2006 bis Dezember 2011 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe) bezogen habe. Im Mai 2011 habe die Stadt Norderstedt Sachverhaltsermittlungen gegen die Petentin eingeleitet, da das Sozialamt Kenntnis davon erhalten habe, dass die Petentin einer geringfügigen Beschäftigung nachgegangen sei. Die Stadt habe daraufhin aufgrund von verschwiegenem Erwerbseinkommen eine Überzahlung an Sozialleistungen errechnet, die mit Bescheid vom Januar 2012 von der Petentin zurückgefordert worden sein. Gegen diesen Bescheid habe die Petentin Widerspruch eingelegt, der jedoch abgelehnt worden sei. Zudem habe die Petentin ein weiteres Konto geführt, das sie dem Sozialamt ebenfalls nicht angezeigt habe.

Die Petentin habe in der Folge keine Einkommensnachweise beigebracht, sodass eine Hilfebedürftigkeit nicht ermittelbar gewesen sei. Die Sozialleistungen seien ihr deshalb mit Bescheid vom 9. Januar 2012 versagt worden. Dagegen habe die Petentin ebenfalls Widerspruch eingelegt, der mit Bescheid vom 24. September 2012 zurückgewiesen worden sei. Von weiteren Rechtsmitteln habe die Petentin keinen Gebrauch gemacht, sodass der Bescheid rechtskräftig geworden sei.

Das Ministerium merkt an, dass Personen, die sich durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft, ihres Einkommens und ihres Vermögens selbst helfen können, keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalte der, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten könne. Das Einkommen, das die Petentin bei der Reinigungsfirma verdient habe, sei bei der Berechnung der Sozialhilfe anzurechnen. Ohne die Mitarbeit der Petentin sei es der Stadt nicht möglich, die fehlenden Informationen für die Entscheidungsfindung beizubringen. Das Ministerium sehe in dem Vorgehen der Stadt Norderstedt deshalb kein Fehlverhalten.

Zu dem Vorwurf, dass die Stadt Norderstedt ihrer Pflicht einer Elektrosmogmessung nicht nachkomme, teilt das Sozialministerium mit, dass es im Rahmen seiner Prüfung eine ergänzende Stellungnahme des Energieministeriums hinzugezogen habe. Daraus geht hervor, dass die Petentin seit 2015 wiederholt bei der Stadt Beschwerde über die großflächige Verstrahlung im gesamten Norderstedter Stadtgebiet erhoben

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

habe. Das Amt Nachhaltiges Norderstedt habe daraufhin geklärt, ob es eine Möglichkeit der Messung gebe.

Da es weder einen Grund noch mögliche Messmethoden gebe, sei die Stadt zu dem Ergebnis gelangt, keine Messung durchzuführen. Daraufhin sei die Petentin mehrmals im Rathaus erschienen und habe ihrer Forderung Nachdruck verleihen wollen. Die Stadt habe der Anwältin der Petentin bereits mitgeteilt, dass weder eine Messung beabsichtigt sei noch dass es einen Rechtsanspruch darauf gebe.

Der Ausschuss schließt sich der Meinung des Ministeriums an. Sofern die Petentin einen Antrag auf Sozialhilfe stellt, ist sie nach § 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I Allgemeiner Teil) dazu verpflichtet, alle benötigten Informationen beizubringen. Danach gilt, dass dem Leistungsempfänger die Leistungen vom Leistungsträger versagt werden können, sofern der Leistungsempfänger seinen Mitwirkungspflichten zur Aufklärung des Sachverhaltes nicht nachkommt. Dies gilt auch, wenn der Leistungsempfänger die Aufklärung erheblich erschwert.

Der Ausschuss kann keine Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln der Sozialbehörde der Stadt Norderstedt feststellen.

Hinsichtlich der verweigerten „Elektrosmogmessung“ vermag der Ausschuss ebenfalls kein rechtswidriges Verwaltungshandeln feststellen. Einen Rechtsanspruch auf eine Messung zur elektromagnetischen Umweltverträglichkeit gibt es nicht. Der Ausschuss weist darauf hin, dass auf der Internet-Informationsplattform EMF-Portal der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen <https://www.emf-portal.org/de> weiterführende Informationen zu der Thematik eingeholt werden können.

**2 L2119-18/2259
Nordrhein-Westfalen, Gerichtliche Entscheidung, HIV-Prophylaxe nach Vergewaltigung**

Die Petentin möchte, dass ein Gesetz beschlossen wird, dass es ermöglicht, eine Blutabnahme zum Test auf eine HIV- oder Hepatitis-Infektion ohne richterlichen Beschluss bei einem durch DNA-Test überführten Vergewaltiger durchzuführen. Sie fordert außerdem, dass ein Maßnahmenkatalog zur Orientierung für Polizei und Krankenhäuser eingeführt werden soll, in dem Maßnahmen zur HIV-Prophylaxe aufzunehmen seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss spricht sich für ein Votum im Sinne der Petentin aus.

Das Ministerium führt aus, dass die Deutsch-Österreichische Leitlinie zur „Postexpositionellen Prophylaxe der HIV-Infektion“ (PEP) den derzeit gültigen fachlichen Handlungsleitfaden für eine HIV-Prophylaxe nach einer Vergewaltigung darstelle.

Bei einer Vergewaltigung handele es sich um die Risikokategorie „ungeschützter Geschlechtsverkehr“. Vergewaltigungen gingen nicht immer mit demselben Expositionsrisiko einher. Daher müsse die Bewertung dem Risiko angepasst wer-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den. Dabei laufe es auf die Frage hinaus, ob der Vergewaltiger einer in der PEP-Leitlinie genannten Risikogruppe angehöre oder der HIV-Status bekannt positiv ermittelt werden könne. Lege man die Leitlinien zugrunde, sei bei ungeschütztem Vaginalverkehr nur unter bestimmten Voraussetzungen, beispielsweise bei intravenös Drogen konsumierenden Personen, bei bisexuellen Personen oder bei Personen aus der Region Subsahara-Afrika eine PEP anzubieten. In Abgrenzung dazu sei eine PEP bei bekannt HIV-positiven Personen ausdrücklich zu empfehlen.

Der Ausschuss merkt an, dass der Leitlinie zur „Postexpositionellen Prophylaxe der HIV-Infektion“ zu entnehmen ist, dass eine HIV-Prophylaxe möglichst innerhalb der ersten 24 Stunden, bestenfalls innerhalb der ersten zwei Stunden nach dem Kontakt beginnen sollte und schon nach 72 Stunden nicht mehr zu empfehlen ist. Die Durchführung der Tests nimmt ein bis zwei Tage in Anspruch. Eine entsprechende Indikation ist deshalb bereits vor Vorliegen der Testergebnisse des Täters zu beginnen.

In diesem Zusammenhang wird zu Vergewaltigungen ausgeführt: „Bei Opfern einer Vergewaltigung ist angesichts der epidemiologischen Situation in Deutschland ein routinemäßiges Anbieten oder Empfehlen einer HIV-PEP im Allgemeinen nicht gerechtfertigt, jedoch sollte die Abklärung, ob ein relevantes HIV-Expositionsrisiko bestehen könnte, routinemäßiger Bestandteil der Betreuung von Vergewaltigungsopfern sein. Bei erhöhtem Risiko und/oder begründetem Verdacht auf eine HIV-Exposition im Rahmen einer Straftat, sollte auf die fachkompetente Beratung und eventuell notwendige zeitgerechte Initiierung einer PEP besonders geachtet werden. Im Falle einer Straftat mit bekanntem Täter sollten die Ermittlungsbehörden aktiv den HIV-Status des Täters erfragen bzw. eine unverzügliche rechtsmedizinische Untersuchung auf mögliche Infektionsrisiken im Rahmen der Beweissicherung aus Gründen des Opferschutzes veranlassen. Diese Ergebnisse sollten so rasch vorgelegt werden, dass sie für die Indikationsstellung zur HIV und anderer PEP beziehungsweise zu deren zeitnaher Beendigung beim Opfer genutzt werden können.“

Bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr mit unbekanntem HIV-Status des Partners beziehungsweise Täters weist die Leitlinie zu Vergewaltigungen „keine Einigkeit bezüglich einer PEP-Indikation“ auf.

Der Ausschuss merkt an, dass der HIV-Status des Täters bei einem großen Anteil der angezeigten Vergewaltigungen nicht eindeutig geklärt werden kann. Allein in Schleswig-Holstein ist es im Jahr 2015 zu 253 Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen gekommen, von denen 59 (23,3 Prozent) nicht aufgeklärt werden konnten. (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes PKS 2015 - Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, www.bka.de). Die Zuordnung des Täters zu einer bestimmten HIV-Risikogruppe ist in diesen und in den Fällen, in denen der Täter vorerst unbekannt ist, nur schwer oder nicht möglich. Auch wenn die statistische Expositionswahrscheinlichkeit als sehr gering eingeschätzt wird, sollte den Opfern einer Vergewaltigung eine HIV-PEP angeboten werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-18/2272 Rolofshagen, Soziale Angelegenheit, Rente wegen Erwerbsminderung	<p>Der Ausschuss bittet deshalb das Gesundheitsministerium darauf hinzuwirken, dass die Leitlinie zur Postexponierten Prophylaxe der HIV-Infektion dahingehend konkretisiert wird, dass zukünftig bei Vergewaltigungen eine HIV-PEP anzubieten ist. Der oder die Betroffene soll nach ärztlicher Beratung so die Möglichkeit erhalten, selbst zu entscheiden, ob eine HIV-PEP in Anspruch genommen werden möchte.</p> <p>Der Ausschuss hebt hervor, dass die beteiligten Behörden und Ärzte sämtliche zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen müssen, um die gesundheitlichen Folgen für die Opfer einer Vergewaltigung so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Der Petent begehrt mit seiner Petition Unterstützung bei den Bemühungen seines Sohnes zur Weitergewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Zuständiger Rentenversicherungsträger ist die Deutsche Rentenversicherung Nord.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen nicht zu entsprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass der Sohn des Petenten von 2002 bis 2016 eine Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit bekommen habe. Der Rente habe ein sozialmedizinisches Gutachten mit einem festgestellten Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden täglich zugrunde gelegen. Die Rente sei unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage als Rente wegen voller Erwerbsminderung geleistet worden.</p> <p>Der Sohn sei im September 2016 durch einen Gutachter der Deutschen Rentenversicherung Nord untersucht worden, da er einen Antrag auf Weitergewährung der Erwerbsminderungsrente gestellt habe. Es sei eine ausführliche Anamnese und anschließend eine Untersuchung durchgeführt worden. Der Sohn sei mit dem Ablauf einverstanden gewesen.</p> <p>Der Gutachter habe eine Verbesserung des Leistungsvermögens von bis zu sechs Stunden und mehr für leichte und mittelschwere Arbeiten mit leichten Funktionseinschränkungen festgestellt. Aufgrund dieser Einschätzung sei der Weitergewährungsantrag abgelehnt worden, da die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente nicht vorgelegen hätten.</p> <p>Gegen den Ablehnungsbescheid habe der Sohn Widerspruch eingelegt und ausdrücklich auf seine gesundheitliche Situation hingewiesen. Zudem habe er die Untersuchung des Gutachters bemängelt.</p> <p>Der Gutachter habe daraufhin Stellung genommen, was dazu geführt habe, dass der Widerspruch des Sohnes von der Widerspruchsstelle zurückgewiesen wurde.</p> <p>Der Sohn des Petenten habe inzwischen Klage auf die Weitergewährung der Rente wegen voller Erwerbsminderung beim Sozialgericht in Schwerin erhoben. Es obliege dem Sozialgericht, über die weitere Beweisaufnahme und Gutachten zu entscheiden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-18/2288 Mecklenburg-Vorpommern, In- formationsfreiheit, Dienstaufsicht	<p>Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, auch Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Das ärztliche Gutachten, das zu der Ablehnung des Antrages auf Weitergewährung der Erwerbsminderungsrente geführt hat, vermag der Ausschuss inhaltlich und fachlich nicht zu bewerten. Darüber hinaus kann der Ausschuss keine Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln der Deutschen Rentenversicherung Nord feststellen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über eine Mitarbeiterin des Sozialministeriums Schleswig-Holstein, die seiner Dienstaufsichtsbeschwerde nicht nachgekommen sei und die rechtlichen Grundlagen des Arbeitsschutzes nicht richtig anwende.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium trägt vor, dass der Petent im Dezember 2016 eine Dienstaufsichtsbeschwerde über das Verhalten einer Mitarbeiterin des Sozialministeriums eingelegt habe. Diese sei mit Schreiben vom 16. Februar 2017 beantwortet worden. Ein Fehlverhalten der Mitarbeiterin sei nicht zu erkennen gewesen.</p> <p>Der Petent habe sich daraufhin in einer E-Mail erneut an das Sozialministerium gewendet und mitgeteilt, dass einige Ausführungen im Antwortschreiben nicht nachvollziehbar seien. Daraufhin habe der zuständige Referatsleiter dem Petenten erläutert, dass sich keine abweichende Bewertung der Beschwerde ergebe und diese abschließend bearbeitet worden sei.</p> <p>In einer weiteren Email habe sich der Petent im März 2017 noch einmal an das Sozialministerium gewandt, ohne dabei inhaltlich neue Punkte vorzutragen. Er habe zudem einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz gestellt und Auskunft begehrt, ob die von ihm vermuteten Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz beim Kreis Dithmarschen sich bestätigen ließen.</p> <p>Dieser Antrag sei vom Sozialministerium an den Kreis Dithmarschen mit Bitte um Stellungnahme weitergeleitet worden. Mit Schreiben vom 3. April 2017 habe die Unfallkasse Nord dem Petenten mitgeteilt, dass der Unfallkasse Daten für den Zeitraum Mai bis August 2016 vorlägen. Gemäß der gelten-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-18/2317 Hochschulwesen, Universität Flensburg	<p>den Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit könnten die Beschäftigten Beginn und Ende ihrer täglichen Arbeitszeit selbst festlegen. Eine tägliche Arbeitszeit von über 10 Stunden sei nicht vorgesehen. Zudem seien bereits im Herbst 2016 vom Kreis Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz eingeleitet worden.</p> <p>Der Petent habe gegen dieses Schreiben bei der Unfallkasse Nord Widerspruch eingelegt. Die Bearbeitung des Widerspruchs stehe noch aus.</p> <p>Das Ministerium kommt zu dem Schluss, dass auch nach erneuter Prüfung kein Fehlverhalten der Mitarbeiterin des Sozialministeriums festgestellt werden könne.</p> <p>Der Ausschuss vermag keine Hinweise auf ein rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln des Sozialministeriums festzustellen. Alle Beschwerden und Anträge wurden ordnungsgemäß geprüft und von der zuständigen Stelle beantwortet.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Kreisverwaltung Dithmarschen sich zum Ziel gesetzt hat, Arbeitswelt und Anforderungen der Mitarbeiterfamilien in Einklang zu bringen. Nach der Erstzertifizierung zum Audit Beruf und Familie und der Rezertifizierung im Jahr 2016 ist der Kreis weiterhin bestrebt, seine Angebote kontinuierlich anzupassen und auszubauen. Neben flexiblen Arbeits- und Teilzeitmodellen, wird durch eine Dienstvereinbarung über die flexible Arbeitszeit vielen Mitarbeitenden ermöglicht, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit innerhalb des festgesetzten Rahmens selbst zu bestimmen.</p> <p>Der Petent begehrt einen passwortfreien Zugang zum Computerpool der Universitätsbibliothek der Europa-Universität-Flensburg.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch Gesetze eingeschränkt werden könne. Im vorliegenden Fall sei dies durch § 45 Hochschulgesetz und der dazu erlassenen Verordnung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Verwaltungszwecke der Hochschule und der Berufsakademie gegeben.</p> <p>Aus § 9 der Verordnung gehe hervor, dass die Hochschule hinsichtlich der Nutzung von Hochschuleinrichtungen wie beispielsweise Bibliotheken ausdrücklich dazu berechtigt sei, Nutzerdaten wie die Matrikelnummer zu verarbeiten.</p> <p>Die Erhebung der Daten sei in diesem Fall erforderlich, da sonst der Zugriff auf viele elektronische Medien verwehrt wäre. Die meisten Lizenzen sehen eine Nutzung nur mit Leserberechtigung vor. Zudem beuge die Datenerhebung dem Missbrauch vor. In der Vergangenheit habe es einen solchen Fall gegeben, der gezeigt habe, dass eine Nachverfolgung einzelner Nutzer möglich sein müsse.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-18/2348 Segeberg, Gesundheitswesen, Hebammenversorgung	<p>Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an.</p> <p>Die Petentin kritisiert laufende Planungen über die Änderung der Voraussetzungen für die Vergütung von Beleghebammen durch den GKV-Spitzenverband. Die angespannte Lage in der klinischen Geburtshilfe werde im Land Schleswig-Holstein dadurch weiter verschärft.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium betont, dass die Verbesserung der Situation der Geburtshilfe in Schleswig-Holstein einen hohen Stellenwert in der Landesregierung habe. Insbesondere zur Verbesserung der Hebammenversorgung setze das Land mittlerweile eine Reihe von Maßnahmen um, wie zum Beispiel die Sicherung des Hebammenberufs auf den Inseln Sylt und Föhr und die Aufstockung der Ausbildungskapazitäten für Hebammen von derzeit 15 auf 35 Plätze durch die zusätzliche Einführung einer akademischen Ausbildung.</p> <p>Bereits 2013 habe Schleswig-Holstein eine erfolgreiche Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht, deren Ziel es sei, die finanzielle Situation der Hebammen und die Problematik ihrer Haftpflichtversicherung zu klären. Im Jahr 2014 sei ein Sicherheitszuschlag eingeführt worden, mit dem gerade Hebammen, die nur wenige Geburten im Jahr betreuen, Leistungen zu den Beiträgen für die Haftpflichtversicherung erhalten könnten. Im Herbst 2015 sei nach einer Entscheidung der zuständigen Schiedsstelle ein neuer Vertrag in Kraft getreten, durch den jede Hebamme, die mindestens eine Geburt pro Quartal betreue, von der gesetzlichen Krankenversicherung einen Haftpflichtausgleichsbetrag in Höhe von ca. 4.900 Euro erhalte.</p> <p>Die Vergütung der freiberuflichen Hebammen werde zwischen den verschiedenen Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband verhandelt. Hierbei sei erneut eine Schiedsstelle eingeschaltet worden, wobei die erste Sitzung am 19. Mai 2017 ohne Ergebnis geblieben sei.</p> <p>Die deutlich werdende Kritik der Petition an den geplanten Änderungen der Vergütung sei nicht vollständig nachvollziehbar, da gerade von Hebammenseite eine Eins-zu-Eins-Betreuung gefordert worden sei. Hierdurch solle die Versorgung der Frauen verbessert und die Sicherheit erhöht werden. Auch der Deutsche Hebammenverband habe sich für eine Eins-zu-Eins-Betreuung ausgesprochen.</p> <p>Eine Beleghebamme erhalte bisher für die Beleggeburt im Schichtdienst tagsüber 271,94 Euro. Aus dem Angebot des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung für die zukünftige Vergütung gehe hervor, dass künftig für eine Geburt, bei der die Hebamme bei der Versicherten zum Beispiel sechs Stunden kontinuierlich anwesend sei, 331 Euro vergütet werden solle. Dies wäre eine Steigerung von über 20 Prozent.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sofern ein Schichtwechsel erforderlich werde, könne jede Hebamme zukünftig die Zeit in Rechnung stellen, in der sie die Frau während der Geburt betreut habe. Änderungen seien auch bei Beleghebammen vorgesehen, die mit der Schwangeren in die Klinik gehen und sie während der Geburt exklusiv betreuen. Bisher haben diese Hebammen ebenfalls 271,94 Euro erhalten. Künftig solle die Leistung mit 367,20 Euro, also einer Steigerung von 30 Prozent, vergütet werden. Zudem wolle der GKV-Spitzenverband, dass Schwangere und Neugeborene besser betreut werden. Es werde daher vorgeschlagen, dass eine freiberufliche Hebamme bei nur einer weiteren Schwangeren zur gleichen Zeit Leistungen erbringen solle.

Das in der Petition beschriebene Szenario von Entbindungen als Privatleistung, die von den Frauen selbst gezahlt werden müsse, sei falsch. Aus dem Sozialgesetzbuch (Fünftes Buch) gehe hervor, dass eine Entbindung von den Krankenkassen als Sachleistung zur Verfügung gestellt werde. Diese Darstellung verunsichere sowohl werdende Mütter als auch freiberufliche Hebammen.

Das Ministerium versichert, dass der Landesregierung die Bedeutung der Hebammen für die Gesellschaft bewusst sei und sich weiterhin für eine angemessene Betreuung der Schwangeren und eine leistungsgerechte Vergütung der Hebammen eingesetzt werde.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass Hebammen eine bedeutende Rolle in der Geburtshilfe als auch in der Betreuung von Schwangeren und Neugeborenen zukommt. Aus einem Bericht der Landesregierung geht hervor, dass Schleswig-Holstein über eine gut ausgebaute Infrastruktur in der Geburtshilfe verfügt (Drs. 18/3338, S. 51). Der Ausschuss bittet die Landesregierung, auch in Zukunft in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien und den Hebammen eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige geburtshilfliche Versorgung zu gewährleisten.

**7 L2119-18/2388
Hochschulwesen, Uni Kiel**

Der Petent beschwert sich, dass er in der Universitätsbibliothek des Mathematischen Seminars und des Instituts für Informatik der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel von Bibliotheksmitarbeitern dazu aufgefordert worden sei, seine persönlichen Sachen in einen Korb zu legen. Die Mitarbeiter hätten sich zudem nicht ausweisen können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag die Verwaltungspraxis der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nicht zu kritisieren.

Das Ministerium führt aus, dass es gemäß § 8 der Benutzerordnung der Fachbibliothek nicht gestattet sei, Mäntel und Taschen mit in die Bibliotheksräume zu nehmen. Diese Regelung enthalten alle Bibliotheksnutzerordnungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Die Regelung diene, neben dem elektronischen Diebstahlschutz, als weitere Maßnahme,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

um den Diebstahl von Büchern zu verhindern. Die Praxis zeige, dass sich diese Maßnahme in der Vergangenheit bereits bewährt habe.

Eine Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule zum Tragen von Namensschildern oder Ausweisen bestehe darüber hinaus nicht.

Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

1 **L2122-18/2201**
Lübeck, Steuerwesen, Erlass

Der Petent wendet sich für einen psychisch erkrankten Steuerschuldner an den Petitionsausschuss und möchte erreichen, dass dessen Steuerschulden mit Begleichung der Hauptforderung als erloschen angesehen werden und auf das Betreiben der Nebenforderung vonseiten des zuständigen Finanzamtes verzichtet wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen geprüft.

Das Finanzministerium führt zu den berechneten Nebenforderungen aus, dass diese in der Höhe nicht zu beanstanden seien. Dies gelte zum einen insbesondere für die Zinsen und Vollstreckungskosten und zum anderen für die Säumniszuschläge.

In Bezug auf die Zinsen stellt das Ministerium fest, dass diese auf Grundlage des § 233a Abgabenordnung erhoben werden. Diese Vorschrift orientiere sich unter anderem an der Höhe der Steuerfestsetzung als Bemessungsgrundlage. Die Vollstreckungskosten würden dem Vollstreckungsschuldner für jede Vollstreckungsmaßnahme der Verwaltung in Rechnung gestellt. Auslagen des Finanzamtes für besondere Arten der Zustellung könnten hinzukommen.

Diese würden ebenfalls dem Vollstreckungsschuldner angerechnet.

Für die entstandenen Säumniszuschläge verweist das Ministerium auf § 240 Abgabenordnung, wonach Zuschläge kraft Gesetzes entstünden, wenn eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werde. Dabei knüpfe die Vorschrift lediglich an eine verspätete Zahlung an. Auf ein mögliches Verschulden des Steuerpflichtigen komme es nicht an. Mit dieser Regelung werde das Ziel verfolgt, der Verwaltung ein Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Steuerforderungen an die Hand zu geben. Überdies stelle der Säumniszuschlag eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung und ein Ausgleich für die angefallenen Verwaltungsaufwendungen dar. Wenn diese Zielsetzungen nicht erreicht werden könnten, sei die Erhebung von Säumniszuschlägen in der Sache nicht gerechtfertigt. Der Säumniszuschlag könnte nach § 227 Abgabenordnung ganz oder teilweise erlassen werden. Bei dem vom Petenten geschilderten Fall ließen sich Anhaltspunkte für eine Zahlungsunfähigkeit erkennen. Wenn man die höchstgerichtliche Rechtsprechung berücksichtige, käme zu Gunsten des Petenten ein hälftiger Erlass der Säumniszuschläge in Betracht. Dies habe das Finanzamt dem Petenten auch in Aussicht gestellt. Das Ministerium verweist zudem den Petitionsbegünstigten auf die Möglichkeit hin, nach Tilgung der Hauptforderungen einen erneuten Antrag auf einen hälftigen Erlass der Säumniszuschläge zu stellen. Gründe für einen darüber hinausgehenden Erlass seien nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Vorgehen des Finanzamtes in Bezug auf den Erlass der Säumniszuschläge der ständigen Praxis in der Finanzverwaltung entspricht. Der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-18/2365 Rendsburg-Eckernförde, Steuer- wesen, Kfz-Steuer	<p data-bbox="735 288 1401 875">Ausschuss ist sich bewusst, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung die Rechtmäßigkeit dieser Praxis in mehreren Urteilen bestätigt hat. Trotzdem empfiehlt der Ausschuss, den Fall des Petenten einer nochmaligen Bewertung zu unterziehen und einen weitergehenden Erlass der Säumniszuschläge zu prüfen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Petitionsbegünstigte sich laufend um eine Einigung bemüht hat. Denn nach den Urteilen des Bundesfinanzhofs sei der hälftige Erlass der Säumniszuschläge zwar der Regelfall. Eine darüber hinausgehende Entscheidung der Finanzverwaltung ist zu Gunsten des Steuerpflichtigen dem Grunde nach jedoch möglich. Von dem Wortlaut der Vorschrift des § 227 der Abgabenordnung ist sogar ein vollständiger Erlass der Säumniszuschläge gedeckt. Es erscheint diesbezüglich nicht ausgeschlossen, dass die langwierige Krankheit des Petenten, die eine Ursache für die Zahlungsunfähigkeit war, als persönlicher Billigkeitsgrund in die abermalige Ermessensentscheidung der Verwaltung als Gesichtspunkt eingestellt werden kann.</p> <p data-bbox="735 947 1401 1032">Die Petentin möchte mit ihrer Petition erreichen, dass ihr Kraftfahrzeug von den Finanzbehörden entsprechend den Eintragungen im Kraftfahrzeugschein besteuert wird.</p> <p data-bbox="735 1070 1401 1283">Die Petition wurde ursprünglich an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags gerichtet. Das Finanzministerium hat den Ausschuss darüber unterrichtet, dass die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer von den Landesfinanzbehörden an den Bund, das heißt an die Zollverwaltung, übergegangen ist. Daher wird die Petition dem Petitionsausschuss des Bundestages zugeleitet.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

- 1 **L2123-18/2168**
Schleswig-Holstein, Strafvollzug,
Haftbedingungen, Landesstraf-
vollzugsgesetz Einschluss, An-
staltskleidung

Der Petent war zum Zeitpunkt der Einreichung seiner Petition Strafgefangener. Er beschwert sich darüber, dass das geltende Landesstrafvollzugsgesetz nicht umgesetzt werde. Er moniert, dass den Gefangenen nicht die Aufschlusszeiten gewährt werden, auf die sie Anspruch haben. Darüber hinaus werde die Aushändigung der privaten Kleidung trotz eindeutiger gesetzlicher Regelung verweigert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, die von weiteren 26 Gefangenen unterstützt wird und zu der 14 eidesstattliche Versicherungen bezüglich des zu selten erfolgten Aufschlusses abgegeben wurden, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage geprüft. Zur Vorbereitung seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa erbeten.

Das Justizministerium teilt mit, dass dem Petenten die begehrte Privatkleidung am 22. Dezember 2016 ausgehändigt worden sei. Das Ministerium weist nachvollziehbar darauf hin, dass nach der Verabschiedung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein zunächst die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Aushändigung der Privatkleidung sicherzustellen gewesen seien. Aufgrund des erheblichen Aufwandes habe erst deutlich zeitversetzt mit der schrittweisen Abarbeitung der vorliegenden Anträge auf Privatkleidung begonnen werden können. Zwar seien diese Verzögerungen für die Betroffenen bedauerlich. Jedoch sei der Vollzugsanstalt keine Versäumnisse vorzuwerfen.

Diese Ansicht teilt auch das Landgericht Lübeck. Seinem Beschluss vom 16. Januar 2017 ist zu entnehmen, dass der Petent nach dem Inkrafttreten des Landesstrafvollzugsgesetzes am 1. September 2017 am 6. September einen Antrag auf Aushändigung privater Kleidung gestellt habe, der durch den zuständigen Vollzugsleiter genehmigt worden sei. Er sei darüber informiert worden, dass die Aushändigung der privaten Kleidung nach Ausarbeitung entsprechender Antragsformulare erfolgen könne. Bereits mit Schreiben vom 30. September habe der Petent einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Durch die Aushändigung der Privatkleidung an den Petenten am 28. Dezember 2016 trat die Erledigung des Verfahrens ein. Dem Petenten wurden die entstandenen Kosten auferlegt.

Das Gericht betont in seinem Beschluss, dass das Gesetz sehr kurzfristig in Kraft getreten sei und damit die Justizvollzugsanstalt innerhalb kurzer Zeit die notwendige Ablauforganisation habe schaffen müssen. So haben Waschmaschinen und Trockner angeschafft und eine Kennzeichnungsmöglichkeit der Gefangenenkleidung geschaffen werden müssen. Insbesondere in der Kammer sei die Ausgabe der Privatkleidung an die Gefangenen mit einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden gewesen. Auch für den Petenten sei absehbar gewesen, dass dies erhebliche Zeit in Anspruch nehmen würde. Der Zeitraum bis zur Aushändigung sei als an-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gemessen anzusehen.

Bezüglich der von dem Petenten monierten unzureichenden Aufschlusszeiten liegt dem Petitionsausschuss der Beschluss des Landgerichts Lübeck vom 25. Januar 2017 vor. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass das Argument des Personalman- gels bei der bekannten angespannten Personalsituation, die durch einen ebenfalls bekannten hohen Krankenstand der Be- diensteten verstärkt werde, nicht zulasten der Gefangenen gehen dürfe. Notfalls müsse der Vollzugsanstalt mehr Perso- nal zur Verfügung gestellt werden. Dem Antrag des Petenten auf die Verpflichtung der Vollzugsanstalt, die für die Station, auf der der Petent untergebracht sei, durch die Hausverfügung vorgesehenen Aufschlusszeiten einzuhalten, gab das Gericht statt.

Gegen diesen Beschluss hat das Justizministerium erfolgrei- che Rechtsbeschwerde eingelegt. Das Schleswig- Holsteinische Oberlandesgericht stellt in seinem Beschluss vom 23. März 2017 fest, dass die bisherige Handhabung des Einschlusses durch die Vollzugsanstalt rechtmäßig sei, soweit aus nachvollziehbaren Gründen des Einzelfalls, zu denen auch ein unvermeidbarer Personalengpass gehöre, kein Auf- schluss vorgenommen werde. Das Gericht unterstreicht, dass es plausibel sei, dass auf einer Station für Gefangene mit er- höhtem Aggressions- und Gefährdungspotential in Bezug auf sich und andere - wie der des Petenten - häufiger Einschluss angeordnet werde als auf Stationen mit weniger gefährlichen Gefangenen. Dies stelle das gesetzgeberische System nicht in Frage, sofern sich der Einschluss nachvollziehbar auf Erwä- gungen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt stützen und erkennen lasse, dass im Rahmen einer Verhältnismäßigkeits- prüfung die Rechtsposition des Gefangenen berücksichtigt worden sei. Es sei der Vollzugsanstalt nicht verwehrt, die konkreten personellen Möglichkeiten der Beaufsichtigung bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, gerade bei unvorher- sehbaren Personalausfällen wie im Fall von Krankenhausbe- wachungen. Es sei Aufgabe des Landes, den Strafvollzugsbe- hörden hinreichende Personal- und Sachmittel zuzuweisen, damit diese den Strafvollzug in gesetzeskonformer Weise gestalten können.

Der Petitionsausschuss konstatiert, dass das Problem der Per- sonalsituation insbesondere in der Justizvollzugsanstalt Lübeck über die letzten Wahlperioden hinweg regelmäßig in Petitionen sowie anlässlich in der Vollzugsanstalt durchge- führten Sprechstunden des Ausschusses sowohl vonseiten der Gefangenen als auch der Bediensteten problematisiert wurde. Auch der Landtag hat sich in der letzten Legislaturperiode mit der Thematik des Personal- und Krankenstandes in Lübeck befasst, Anfang 2017 im Rahmen einer Kleinen An- frage.

Der Ausschuss beschließt, sich im Nachgang zu diesem Peti- tionsverfahren im Rahmen eines Besuchs der Justizvollzugs- anstalt Lübeck vor Ort mit der aktuellen Personalsituation und ihren Auswirkungen zu befassen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-18/2304 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, Haftbedingungen	<p>Der Petent ist Untersuchungshaftgefangener. Er begehrt die Ausstellung eines Personalausweises. Er moniert, dass die Vollzugsanstalt ihm keinen Ausweis ausstellen wolle. Nach seiner Entlassung wolle er in Plön und Umgebung eine Obdachlosenunterkunft finden. Seine Rente in Höhe von 440 € reiche nicht aus, um eine eigene Wohnung zu finanzieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage geprüft. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beigezogen. Der Ausschuss stellt fest, dass die Justizvollzugsanstalt für das Ausstellen eines Personalausweises nicht zuständig ist. Er begrüßt, dass die Justizvollzugsanstalt den Petenten aber dabei unterstützt, einen Bundespersonalausweis ausgestellt zu bekommen.</p> <p>Das Justizministerium bestätigt, dass der Petent einen Personalausweis bei der Justizvollzugsanstalt Lübeck beantragt habe. Zuständig hierfür sei jedoch das Ordnungsamt. Mit dem Einverständnis des Petenten sei das Ausstellen einer Geburtsurkunde bei der Gemeinde seines Geburtsortes beantragt worden. Diese werde in der Regel zur Ausstellung eines Bundespersonalausweises in solchen Fällen benötigt, in denen wie im vorliegenden Fall auch der ungültige Bundespersonalausweis nicht mehr vorliege. Das Anschreiben an die Gemeinde sei auf Kosten der Vollzugsanstalt versandt worden. Einen Monat nach Antwort der Gemeinde an den Petenten habe dieser das entsprechende Schreiben in der Vollzugsanstalt vorgelegt. Hierin werde darum gebeten mitzuteilen, welche Behörde den letzten Bundespersonalausweis ausgestellt habe. Dieser Bitte habe der Petent nicht nachkommen können, da er keine Erinnerung daran habe. Die Justizvollzugsanstalt habe dem Wunsch des Petenten entsprochen, der Gemeinde eine Haftbescheinigung und ein Foto von ihm zuzusenden, um ihr gegenüber damit einen Identitätsnachweis mit Lichtbild zu erbringen.</p> <p>Hinsichtlich des Wunsches des Petenten nach einer Wohnmöglichkeit im Bereich Plön unterstreicht der Ausschuss, dass der Petent grundsätzlich das Recht hat, seinen Wohn- und Aufenthaltsort frei zu wählen. Der Petitionsausschuss weist darüber hinaus darauf hin, dass es für Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, grundsätzlich die Möglichkeit gibt, Sozialleistungen zu beantragen, beispielsweise Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe). Diese umfassen auch Leistungen für Unterkunft und Heizung.</p> <p>Es gibt verschiedene Möglichkeiten, sich Hilfe und Unterstützung bezüglich möglicher Leistungsansprüche oder bei der Wohnungssuche zu holen. Der Bürgerservice der Stadt Plön beispielsweise bietet Hilfe an für Menschen, die in besonders schwierige Lebensverhältnisse geraten sind (zum Beispiel obdachlose oder straffällig gewordene Personen) und diese aus eigener Kraft nicht überwinden können (Kreisverwaltung Plön, Hamburger Straße 17-18, 24306 Plön, Tel: 04522 743 -0). Dazu gehört auch die Unterstützung bei der</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Suche nach einer Wohnung.

Der Petent hat weiterhin auch die Möglichkeit, sich an die Straffälligenhilfe Arbeitskreis Phoenix (Markt 3, 24306 Plön, Tel: 04522/3408, E-Mail: info@arbeitskreis-phoenix.de) oder die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten (Karolinenweg 1, 24105 Kiel, Telefon 0431 988-1240) zu wenden.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Petent auch aus der Haft heraus die Möglichkeit hat, sich zu gegebener Zeit um Hilfe zu bemühen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Schule und Berufsbildung

1	L2119-18/2293 Kiel, Schulwesen, Referendariat	<p>Der Petent möchte, dass die Dauer des Lehramt-Referendariats von derzeit 1,5 Jahren auf 2 Jahre erhöht wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass mit der Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Lehrämter in Schleswig-Holstein von 24 auf 18 Monate verkürzt worden sei, um die Gesamtdauer der Ausbildung von Studium und Vorbereitungsdienst gegenüber der alten Struktur nicht zu verlängern. Die Verkürzung berücksichtige die Einbindung eines Praxissemesters und den Wegfall der zweiten Hausarbeit im Rahmen des Staatsexamens.</p> <p>Die Dauer des Vorbereitungsdienstes von 18 Monaten sei inzwischen in fast allen Bundesländern festgelegt worden. Mit einer Verlängerung auf 24 Monate bestünde die Gefahr, dass angehende Lehrkräfte in andere Bundesländer abwanderten, um schneller in den Beruf einsteigen zu können.</p> <p>Mit der Anpassung der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen seien die Anforderungen zuletzt 2015 angepasst und der Arbeitsaufwand für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst reduziert worden. Die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zu erbringende 20-seitige Hausarbeit sei auf Basis des eigenen Unterrichtes anzufertigen und verbinde die praktische Arbeit mit dem erlernten theoretischen Wissen. Diese Arbeit sei in der Gesamtbelastung berücksichtigt und auch ohne gesonderte Freistellung zu leisten.</p> <p>Sowohl die Rückmeldungen der Lehrkräfte aus dem Vorbereitungsdienst als auch nach Einschätzung einer externen Expertenkommission im Rahmen einer Evaluation des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein zeigten, dass der Vorbereitungsdienst die Lehrkräfte gut auf den Schuldienst vorbereite.</p> <p>Das Ministerium kommt zu dem Schluss, dass die Anforderungen des Vorbereitungsdienstes in Schleswig-Holstein angemessen und in 18 Monaten zu bewältigen seien.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Meinung des Ministeriums an. Nach § 5 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte soll der Vorbereitungsdienst entsprechend der spezifischen Anforderungen nach § 20 Lehrkräftebildungsgesetz dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mitzugestalten. Ein Abweichen von den in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte enthaltenen Bestimmungen kann der Ausschuss nicht befürworten. Für weitere Informationen verweist der Ausschuss auf die Broschüre „Ausbildung – Prü-</p>
---	--	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

fung APVO Lehrkräfte 2016“ und den Evaluationsbericht des Vorbereitungsdienstes 2016 des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein. Beide Publikationen können über das Landesportal www.schleswig-holstein.de heruntergeladen werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L2122-18/1906
Pinneberg, Kommunalabgaben,
Erschließungsbeiträge | <p>Der Petent erhebt Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Wedel für sein Grundstück. Diese habe er bereits 1969 zusammen mit den Erwerbskosten des Grundstücks an die Norddeutsche Treuhand gezahlt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten.</p> <p>Das Innenministerium trägt vor, dass sich nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Hinweise darauf ergeben, dass die Stadt Wedel bei ihrer Entscheidung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gegen gesetzliche Regelungen verstoßen habe.</p> <p>Die Erschließungskosten, die der Petent bereits mit Erwerb seines Grundstücks der Norddeutschen Treuhand bezahlt habe, betreffen die Kosten für den Ausbau der Anbaustraße „Von-Ossietzky-Straße“. Die damalige Bescheinigung dokumentiere die hierfür bezahlten Erschließungskosten, nicht jedoch die Erschließung des Hasenkamps.</p> <p>Nach Aussage der Stadt Wedel handele es sich bei der später als „Von-Ossietzky-Straße“ bezeichnete Zufahrt um ein unselbstständiges Anhängsel der Anbaustraße Hasenkamp. Solche unselbstständigen Zufahrten würden in der Regel, um die Bebauung von nicht unmittelbar an eine selbstständige Erschließungsstraße angrenzenden Grundstücken zu ermöglichen. Die Erschließungsanlage für solche Grundstücke sei nicht die unselbstständige Zufahrt, sondern die Anbaustraße, in die diese Zufahrt einmündet. Dies sei vorliegend der Hasenkamp.</p> <p>Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 9. November 1984, Az: 8 C 77/83) sei für die Beantwortung der Frage, ob eine Verkehrsanlage erschließungsrechtlich selbstständig oder unselbstständig ist, der Gesamteindruck maßgeblich. Für die Annahme, dass es sich bei der „Von-Ossietzky-Straße“ um eine unselbstständige Eigentümerstraße handele, spreche der Umstand, dass deren Länge ca. 75 m betrage und hinter der Regellänge von 100 m zurückbleibe. Auch sei zu berücksichtigen, dass sie in eine Sackgasse münde, welche keine Verbindungsfunktion und keine Wendemöglichkeit für öffentliche Entsorgungsträger habe.</p> <p>Die dem Petenten am 16. Februar 1971 von der Stadt Wedel ausgestellte „Eigentümerbescheinigung“ sei diesem nach Aussage der Stadt zum Zwecke der Beleihung des Grundstückes ausgestellt worden, um dem Kreditgeber zu verdeutlichen, welche Lasten auf dem Grundstück ruhen. Bescheinigungen dieser Art seien in der Regel nicht geeignet, die Rechtslage zu ändern oder zu gestalten. Sie würden lediglich Wissenserklärungen des Ausstellers über die nach seiner Ansicht bestehende Rechtslage darstellen.</p> <p>Das Innenministerium betont jedoch, die Stadt Wedel habe</p> |
|---|--|---|

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mit der ausgestellten Bescheinigung das notwendige Maß an Klarheit vermissen lassen, was gegebenenfalls eine Amtspflichtverletzung begründen könne. Bei der Erteilung von Auskünften gelte der Grundsatz, dass der wesentliche Inhalt nach den objektiven Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Empfängers klar, bestimmt und verständlich sein müsse. Das missverständliche Verwaltungshandeln gegenüber dem Petenten sei bedauerlich.

Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass die Bescheinigung der Stadt Wedel vom 16. Februar 1971 den Petenten in seiner Auffassung bestärkt hat, für sein Grundstück seien keine weiteren Erschließungskosten zu zahlen. Angesichts des widersprüchlichen Inhaltes der Bescheinigungen vom 3. Juni 1970 und vom 16. Februar 1971 bittet der Ausschuss die Stadt Wedel, unter Vorgriff auf mögliche Amtshaftungsansprüche des Petenten zu prüfen, inwieweit eine einvernehmliche Einigung mit dem Petenten möglich ist.

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten Gebietskörperschaften das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

**2 L2119-18/2087
Pinneberg, Kommunale Angelegenheiten**

Der Petent beschwert sich über das Amt Hörnekirchen. Es sei aufgrund von Bauvorhaben und des Breitbandausbaus zu Verunreinigungen auf der Straße gekommen. Es werde Baumaterial auf den wenig zur Verfügung stehenden Parkplätzen gelagert und es sei ohne Einverständnis der Anwohner eine Zufahrt benutzt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein fehlerhaftes Verwaltungshandeln festzustellen.

Das Ministerium hat im Rahmen seiner Prüfung eine Stellungnahme der unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Pinneberg hinzugezogen. Aus den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass es sich bei dem von dem Petenten monierten Bauvorhaben um den Bau eines Einfamilienhauses mit zwei Wohneinheiten handelt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Bau von der Bauaufsicht des Kreises Pinneberg genehmigt worden sei. Eine Erschließung des Baugebietes sei nur über die Straße Kösterpool möglich und praktikabel. Die Einfahrt zu dem Grundstück sei bereits seit der Aufstellung des B-Plans vorhanden. Auf dem Grundstück seien zudem zwei Stellplätze vorhanden, die eine Zuwegung erfordern würden. Es sei deshalb möglich, allein auf dem Grundstück insgesamt vier Fahrzeuge zu parken. Einen offiziellen Erlass zur Regulierung der Stellplatzflächen gebe es in Schleswig-Holstein zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2122-18/2096 Brandenburg, Kommunale Ange- legenheiten, Planung Bushalte- stellen	<p>Hinsichtlich der restlichen Beschwerden des Petenten teilt der Kreis mit, dass der Amtsbereich Hörnekirchen im Jahr 2016 umfassend mit Breitband ausgestattet worden sei. Die Arbeiten seien aufgeteilt, ausgeschrieben und im Herbst 2016 abgeschlossen worden. Vor der Endabnahme seien alle beanstandeten Mängel, darunter auch die aufgerissene Auffahrt und die losen Gullydeckel, wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht worden.</p> <p>Dem Petenten sei auf seine Mail zudem am 15. November 2016 mitgeteilt worden, wann eine uneingeschränkte Nutzung der vorhandenen Parkplätze wieder möglich sei. Dies habe er zur Kenntnis genommen und sich für die Bearbeitung seines Anliegens bedankt. Das Amt sei davon ausgegangen, dass sich die Angelegenheit damit für den Petenten erledigt habe. Der Ausschuss stimmt mit dem Ministerium überein, dass keine Tatsachen vorliegen, die den Schluss zulassen, dass das Amt Hörnekirchen im Rahmen des Verwaltungshandelns gegen Rechtsvorschriften verstoßen hat.</p> <p>Der Petent kritisiert das Verwaltungshandeln der Stadt Ratzeburg und wendet sich gegen die Planung und die Kosten einer Bushaltestelle, die verkehrsrechtlich unzulässig sei und zu Kosten in Höhe von 70.000 Euro geführt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Er sieht keine Möglichkeit, ein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass im Ergebnis keine Tatsachen vorlägen, die den Schluss zulassen, dass die Stadt Ratzeburg bei ihrer Planung und Umsetzung der Bushaltestellen gegen bestehende Vorschriften des Straßenverkehrs-, Personenbeförderungs- oder Haushaltsrechts verstoßen habe.</p> <p>Die sachliche und rechtliche Prüfung habe ergeben, dass bei der Verlegung von Bushaltestellen durch die Stadt Ratzeburg als zuständige Straßenbaulastträgerin eine verkehrsrechtliche und personenbeförderungsrechtliche Genehmigung durch den Kreis Herzogtum Lauenburg erforderlich gewesen sei, die letztlich nicht erteilt werden könne.</p> <p>Da es zu keiner Inbetriebnahme gekommen sei, stelle sich lediglich die Frage, ob die Stadt Ratzeburg bezüglich des verursachten finanziellen Schadens rechtswidrig gehandelt habe.</p> <p>Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde habe dazu mitgeteilt, dass die Stadt Ratzeburg kameral buche und zu prüfen sei, ob die Regelungen des § 9 Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral eingehalten wurden. Jedes Bauvorhaben bedürfe einer finanziellen Vorbereitung, um die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Aus den vorliegenden Unterlagen würden sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Vorwege haushaltsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden müssten. Aus einer E-Mail von 13. Dezember 2016 des Kreises Herzogtum Lauenburg gehe hervor, dass es zum Zeitpunkt der Planung keine Bedenken der Verkehrsgesellschaft gegeben</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-18/2131 Herzogtum Lauenburg, Kommunale Angelegenheiten, Einsichtnahme, Baulastenverzeichnis	<p>haben. Auch von Seiten der Kommunalaufsicht seien keine Anhaltspunkte für einen haushaltsrechtlichen Verstoß ersichtlich.</p> <p>Die Stadt Ratzeburg habe den Schaden in Höhe von rund 70.000 Euro bei ihrer Haftpflichtversicherung als frustrierte Leistung angemeldet. Aus zwei Zeitungsartikeln gehe hervor, dass die Versicherung den Schaden anerkennt und 52.000 Euro der Bausumme erstattet habe. Die bestehenden Bushäuschen sollen bei anderweitigem Bedarf umgesetzt werden.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass ihm die Einsichtnahme in das Baulastenverzeichnis gewährt wird und das Land für den Schaden aufkommt, der ihm im Zuge dieser Angelegenheit entstanden ist</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Petitionsausschuss vermag sich nicht im Sinne des Begehrens des Petenten einzusetzen.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass das Verwaltungsgericht den Antrag des Petenten auf Einsichtnahme in das Baulastenverzeichnis in einem Eilverfahren abgelehnt habe. Das Gericht habe das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses verneint. Der Beschluss des Gerichts beruhe auf der Erwägung, dass der Petent nicht dargelegt habe, dass er die zuständige Bauaufsichtsbehörde mit seinem Anliegen zuvor ersucht habe. Auch unter Hinzuziehung der Verwaltungsvorgänge sei dies für das Gericht nicht ersichtlich geworden.</p> <p>Das Ministerium weist den Petenten auf die Möglichkeit hin, die Einsicht in das Baulastenverzeichnis unter Darlegung seines berechtigten Interesses bei der Behörde zu verlangen. Das dafür erforderliche berechnete Interesse bestünde insbesondere bei Personen, die Rechte an dem Grundstück haben oder erwerben wollen. Weiterhin seien davon Kreditgeber, Mieter oder Pächter sowie Nachbarn erfasst. Falls der Petent die schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis beantragen würde, habe er dafür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 60 Euro zu entrichten.</p> <p>In Bezug auf das Begehren eines Schadensersatzes erklärt das Ministerium, dass diese Forderung vom Petenten nicht ausreichend begründet und auch nicht beziffert worden sei. Es sei daher nicht ersichtlich, ob und inwieweit etwa die Voraussetzungen für einen Amtshaftungsanspruch im vorliegenden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Fall erfüllt wären.

Der Petitionsausschuss kann die Auferlegung von Kosten in Folge eines gerichtlichen Verfahrens nicht beanstanden. Auch die Beanspruchung einer für den Aufwand angemessenen Gebühr für ein Tätigwerden der Verwaltung stößt aus der Sicht des Ausschusses auf keine Bedenken. Vielmehr entspricht ein solcher Vorgang der geltenden Rechtslage.

- 5 **L2123-18/2153**
Pansdorf, Bauwesen, Entwässerung, Bauantrag

Der Petent wendet sich in seiner Petition gegen die Forderung des Zweckverbandes Ostholstein, Schmutzwasser über die zentrale Schmutzwasseranlage zu beseitigen. Mit der Genehmigung seines Bauantrags sei die Erlaubnis für die Entwässerung über eine biologische Kläranlage verbunden gewesen. Darin, dass dem benachbarten Gewerbebetrieb erlaubt werde, in eine abflusslose Grube zu entwässern, sieht er eine Ungleichbehandlung. Die geforderte Abwasserbeseitigung führe zu unverhältnismäßigem Aufwand und damit einhergehenden unangemessenen Kosten. Seiner Ansicht nach stelle die erfolgte wasserrechtliche Erlaubnis einen Vertrag dar, der einzuhalten sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Das Innenministerium hat im Rahmen seiner Ermittlungen den Zweckverband Ostholstein als zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung sowie das ehemalige Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beteiligt.

Das Innenministerium führt aus, dass gemäß § 30 Landeswassergesetz der Zweckverband Ostholstein im Bereich der Gemeinde des Petenten zur Beseitigung des Schmutzwassers verpflichtet sei. Somit bestehe eine Überlassungspflicht des Abwassers aufseiten derjenigen, bei denen Abwasser anfalle. Abweichend hiervon bestehe unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke zu übertragen. Das Ministerium stellt fest, dass eine solche Übertragung im vorliegenden Fall nicht beabsichtigt sei.

Die zentrale Ortsentwässerung stelle den Regelfall dar. Nach § 31 Absatz 3 Landeswassergesetz könne eine Übertragung nur erfolgen, wenn die Übernahme des Wassers technisch oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht möglich sei. Die Übernahme sei technisch möglich. Es sei geplant, eine Anschlussleitung von der vorhandenen Schmutzwasserleitung bis auf das Grundstück des Petenten zu verlegen. Da diese Leitung als Druckrohrleitung in einer unbefestigten Bankette verlegt werde, erzeuge der Anschluss auch keine unverhältnismäßigen Kosten. Die Umsetzung einer derartigen Maßnahme sei für den Zweckverband Ostholstein nicht unüblich. Die Aufwendungen würden über Kostenerstattungen und Beiträge finanziert.

Das Innenministerium stellt fest, dass entgegen der Ansicht des Petenten eine wasserrechtliche Erlaubnis ein Verwaltungsakt und kein Vertrag sei. Im Rahmen der Erteilung der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Erlaubnis im Jahr 2006 sei der Zweckverband Ostholstein um Stellungnahme gebeten worden. Seinerzeit sei der zentrale Anschluss als technisch machbar, aber unverhältnismäßig abgelehnt und der Bau einer Kleinkläranlage empfohlen worden. Das Ministerium betont, dass die dem Petenten erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 2. August 2006 die Nebenbestimmung enthalte, dass diese erlösche, sobald das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werde.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Abwasserbeseitigungspflicht durch die Gemeinde des Petenten in 2006 auf den Zweckverband Ostholstein übertragen worden sei. Dieser habe für die Gemeinde kein Abwasserkonzept aufgestellt. Es sei zum damaligen Zeitpunkt gängige Praxis gewesen, die Einleitungserlaubnis auch ohne eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht an den Grundstückseigentümer zu richten. Hierdurch sollte eine Behinderung einzelner baulicher Entwicklungen aufgrund fehlender Abwasserkonzepte - die in Ostholstein damals fast flächendeckend nicht vorhanden gewesen seien - vermieden werden. Die Weiterentwicklung des Umweltschutzes und der heutige Grundsatz der Vorrangigkeit einer zentralen Entwässerung würden bedingen, dass bei der Genehmigung von Entwässerungsanträgen die Abwägung zwischen finanziellen Interessen einzelner Antragsteller und ökologischen Interessen der Allgemeinheit heute noch stärker zugunsten des Gewässerschutzes erfolge.

Das Umweltministerium als oberste Wasserbehörde weise darauf hin, dass der Zweckverband Ostholstein als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht im Rahmen seiner Zuständigkeit in eigener Verantwortung entscheide, wie die Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet durchgeführt werden soll. Die untere Wasserbehörde des Kreises Ostholstein begrüße im Sinne des Gewässerschutzes ausdrücklich die Entscheidung für einen zentralen Anschluss. Dieser erscheine auch vor dem Hintergrund, dass die in 2006 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis noch nicht umgesetzt worden sei und dem Petenten somit auch noch keine zusätzlichen Kosten entstanden seien, als zumutbar.

Die von dem Petenten vermutete Ungleichbehandlung liege nicht vor. Der benachbarte Betrieb betreibe keine Kleinkläranlage, sondern entwässere in eine abflusslose Grube. Deren Abwässer würden komplett in die Kläranlagen des Zweckverbandes Ostholstein verbracht und dort gereinigt.

Das Innenministerium konstatiert, dass der Zweckverband Ostholstein im Rahmen seines Verwaltungshandelns nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen habe. Im Ergebnis seiner Prüfung hat auch der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße bezüglich der Forderung des Zweckverbandes Ostholstein nach Anschluss des Grundstücks des Petenten an die öffentliche Abwasseranlage festgestellt.

6 **L2122-18/2170**
Plön, Abfallwirtschaft, Altpapier,
Entsorgung

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass kostenlose Altpapiercontainer an öffentlich zugänglichen Plätzen, wie auf größeren Parkplätzen von Supermärkten, im Kreis Plön bereitgestellt werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft.

Das Umweltministerium führt aus, dass für den vom Petenten geschilderten Fall der Altpapierentsorgung § 3 Absatz 1 Landesabfallwirtschaftsgesetz gelte, wonach die Kreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Aufgabe der Abfallentsorgung in eigener Verantwortung wahrnehmen. Mit dem in dieser Vorschrift festgeschriebenen Verweis auf die Erfüllung der Aufgabe in eigener Verantwortung gehe die rechtliche Wertung einher, dass es sich hierbei um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Daseinsvorsorge handelt. Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt demnach in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Landesverfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Es bestehe auf Seiten der zuständigen Versorgungsträger aber auch eine Pflicht, die zur Entsorgung der Abfälle notwendigen Anlagen und Einrichtungen vorzuhalten. Dies bedeute für die zugrunde liegende Petition, dass zur Erfassung des Abfalls die notwendigen Behälter zur Verfügung zu stellen sind. Zwar seien dem Umweltministerium keine grundlegenden Probleme im Bereich der Altpapierentsorgung im Kreis Plön bekannt, allerdings könne der Petent sich beim Kreis Plön nach einem größeren Altpapierbehälter erkundigen.

Der Petitionsausschuss ist zwar im vorliegenden Fall auf eine Rechtskontrolle beschränkt und kann keinen Rechtsverstoß feststellen. Dennoch möchte der Ausschuss betonen, dass er das von dem Petenten verfolgte Anliegen positiv bewertet. Ihm ist bewusst, dass gerade durch das Recycling von Altpapier ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz geleistet wird. Daher begrüßt er es, wenn die Möglichkeiten zur Altpapierentsorgung ausgeweitet werden, damit mehr Altpapier in den Wertstoffkreislauf gelangt. Auf diese Weise findet ein schonenderer Umgang mit den Ressourcen statt und es wird ein Beitrag zur Verbesserung des Umweltschutzes geleistet.

- 7 **L2122-18/2188**
Hamburg, Kommunale Angelegenheiten, Kommunalaufsicht; Verschwendung von Steuergeldern

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass die zuständige Landesbehörde im Wege der Kommunalaufsicht mehrere Vorgänge in der Verwaltung der Stadt Pinneberg in rechtlicher Weise ahndet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie einer ergänzenden Stellungnahme des Minis-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

teriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Der Petitionsausschuss vermag sich nicht im Sinne des Begehrens des Petenten einzusetzen.

Das Innenministerium führt zu dem Vorwurf der Untätigkeit aus, dass es sich als für die Rechtsaufsicht zuständige Kommunalaufsichtsbehörde regelmäßig mit den finanziellen Problemstellungen der Stadt Pinneberg befasst habe. Dabei sei dem Ministerium aufgefallen, dass die Umstellung auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung in Pinneberg einige Fragen aufgeworfen habe. Weil die Stadt Pinneberg zu den finanzschwächeren Kommunen in Schleswig-Holstein gehöre, bestehe zwischen dem Land und der Stadt ein Konsolidierungsvertrag. Im Zuge dieser Abmachung berichte die Stadt dem Ministerium jährlich über den Fortschritt bezüglich der Konsolidierungsbemühungen. In diesem Zusammenhang seien keine Verstöße der Stadt dem Ministerium bekannt.

Wenn man die Umstellung des Rechnungswesens in der Stadt Pinneberg betrachte, werde offenbar, dass sich die Erstellung der Eröffnungsbilanzen und der Jahresabschlüsse teilweise stark verzögerten. Dies sei für Kommunen in den ersten Jahren nach der Umstellung auf die doppelte Haushaltsführung in dieser Übergangszeit allerdings kein ungewöhnlicher Vorgang. Unbefriedigend sei in dieser Übergangszeit allerdings, dass die Haushaltssituation der Kommunen mit einer geringeren Transparenz abgebildet werde. Der bei der Stadt Pinneberg eingetretene Verzug im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresabschlüsse sei jedoch nur noch bedingt vertretbar. So habe der erste Jahresabschluss für das Jahr 2009 erst im September 2016 vorgelegt werden können. Aufgrund dieser Verzögerungen befinde sich das Ministerium in andauernden Beratungen mit der Stadt. Mittlerweile habe sich dieser Zustand allerdings verbessert und es könnten vonseiten der Stadt mindestens zwei Jahresabschlüsse jährlich fertiggestellt werden.

Fernab dieser Aspekte betreibe das Ministerium die Aufsicht über die Stadt Pinneberg im Rahmen seiner üblichen Tätigkeit. Falls im Einzelfall Hinweise für ein rechtsfehlerhaftes Verhalten der Stadt in Fragen des kommunalen Haushaltsrechts vorgelegen hätten, habe das Ministerium der Stadt seine Rechtsauffassung mitgeteilt. Daraufhin seien bisher stets die erforderlichen Anpassungen vonseiten der Stadt erfolgt. Die vom Petenten angezeigten Verstöße der Bürgermeisterin und Bürgervorsteherin der Stadt Pinneberg gegen die Gemeindeordnung seien von der Kommunalaufsicht geprüft worden. Dabei habe die Kommunalaufsicht keine relevanten Vorgänge erkennen können.

Wegen dieser Erwägungen könne der Vorwurf der Untätigkeit vonseiten des Ministeriums als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde nicht nachvollzogen werden. Auch die Hinweise über Vorgänge, die für das Straf- oder Disziplinarrecht von Relevanz sein könnten, seien an die zuständigen Behörden weitergeleitet worden. Bisher habe sich keine der geäußerten Verdächtigungen bestätigt. Von dem Ministerium als zuständige Disziplinarbehörde sei allerdings ein nicht vom Gesetz gedeckter Gebührenerlass der Bürgermeisterin der Stadt Pinneberg in Folge einer Selbstanzeige geahndet wor-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den.

Das Justizministerium führt aus, dass es die in den Anzeigen wegen Rechtsbeugung, Strafvereitelung im Amt, Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat und Untreue erhobenen Vorwürfe gegen verschiedene Verantwortliche der Stadt Pinneberg zurzeit prüfe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann nachvollziehen, dass sich der Petent ein anderes Ergebnis der Beratungen vorgestellt hat. Jedoch schließt sich der Ausschuss den Ausführungen des Innenministeriums an. Aus der Sicht des Ausschusses besteht kein Anlass dazu, an eine Untätigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde für den Fall des Petenten zu glauben. Vielmehr wurde durch das Ministerium dargelegt, dass man dort die Aufsicht über die betreffende Kommune in nicht zu beanstandender Weise betreibt und den Hinweisen des Petenten gewissenhaft nachgegangen ist. Vorwürfe mit strafrechtlicher Relevanz sind von dort aus stets an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden.

8 **L2123-18/2194**
Segeberg, Kommunale Angelegenheiten; Straßenführung, Ordnungsrecht

Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde von diesem Zuständigkeitshalber an den Schleswig-holsteinischen Petitionsausschuss weitergeleitet. Der Petent beschwert sich darüber, dass sein Vater fortwährend durch den Kreis Segeberg angezeigt werde, da angeblich auf dem Grundstück Gegenstände unrechtmäßig auf der der Straße zugewandten Seite gelagert würden. Da aber die ursprünglich vor dem Haus geplante Straße letztlich hinter dem Haus gebaut worden sei, liegen die Gegenstände nach Ansicht des Petenten auf dem Hinterhof, da sich der Hauseingang der Häuser in dieser Reihe auf der der Straße abgewandten Seite befinde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten.

Dem Petenten wurde Gelegenheit gegeben, eine Vollmacht seines Vaters als dem von der Petition Begünstigten vorzulegen. Er wurde darauf hingewiesen, dass ohne eine solche ihm gegenüber aus datenschutzrechtlichen Gründen keine näheren personenbezogenen Auskünfte in der Angelegenheit erteilt werden können. Der Petent hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Nach Aussage des Umweltministeriums sei die Lagerung von Sachen auf einem Privatgrundstück grundsätzlich nicht zu beanstanden, soweit es sich im abfallrechtlichen Sinne nicht um Abfall handle. Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes seien alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen seien zur Verwertung oder Beseitigung dieser verpflichtet. Die Abfälle seien öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen.

Werde der Überlassungspflicht nicht nachgekommen, sei die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2122-18/2200 Bayern, Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Feiertage, Abschaffung	<p>zuständige untere Abfallentsorgungsbehörde berechtigt beziehungsweise verpflichtet, die dazu erforderlichen Anordnungen zu treffen. Werden diesen nicht nachgekommen, bestehe die Möglichkeit der Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des Verwaltungsvollzuges, in Form von Zwangsgeldfestsetzungen oder Ersatzvornahmen zu Lasten des Entsorgungspflichtigen. Hierbei veranlasse beispielsweise die zuständige Behörde die Entfernung der Abfälle und fordere die Kosten dann von dem eigentlichen Handlungspflichtigen ein. Sofern unbefugte Abfälle wie Gifte, Erreger oder andere für Menschen, Tiere oder Umwelt gefährliche Stoffe oder Objekte vorliegen, bestehe die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung.</p> <p>Aus baurechtlicher Sicht handle es sich bei einem Lagerplatz um eine genehmigungspflichtige bauliche Anlage. Abstell- und Lagerplätze bedürften nur dann keiner Baugenehmigung, wenn sie nicht in Wohngebieten oder im Außenbereich gelegen seien oder einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Ein in einem Wohngebiet gelegener Lagerplatz, für den keine Baugenehmigung erteilt worden sei, sei formell rechtswidrig und rechtfertige ein Einschreiten der Behörden. Bauplanungsrechtlich sei ein Lagerplatz in einem Wohngebiet nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Er dürfe nach der von ihm beanspruchten Grundstücksfläche sowie der Menge des gelagerten Gutes eine nur untergeordnete Bedeutung besitzen. Schrottlagerplätze würden für Wohngebiete in der Regel als störend angesehen und seien daher mit dem Charakter eines reinen Wohngebietes nicht vereinbar. Bei Vorliegen solcher Situationen sei ein Lagerplatz nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von dem Petenten angeführte gegenüber der ursprünglichen Planung geänderte Straßenführung aus abfall- und bauordnungsrechtlicher Sicht nicht von Bedeutung sei. Über die dargestellten allgemeinen Ausführungen hinaus ist es dem Petitionsausschuss aufgrund der ihm nicht vorliegenden Vollmacht nicht möglich, nähere Angaben zu dem konkreten Fall des Vaters des Petenten zu machen.</p> <p>Die Petentin möchte mit ihrer Petition erreichen, dass alle kirchlichen Feiertage abgeschafft werden. Sie spricht sich für eine Aufhebung des Arbeitsverbots an allen Feiertagen außer den gesetzlich vom Bund geschützten Sonntagen und dem Nationalfeiertag am 3. Oktober aus.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Ausschuss vermag sich nicht für das Anliegen der Petentin auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass die Sonn- und Feiertage durch das Grundgesetz verfassungsrechtlich als Institution garantiert seien. Dies ergebe sich aus Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung, wonach die Sonntage und die staatlich anerkannten Fei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung durch den Gesetzgeber geschützt bleiben.

Zwar werde durch die zuvor genannten Vorschriften des Grundgesetzes lediglich die Bewahrung eines unantastbaren Kernbestands an Feiertagen beziehungsweise ein nicht zu unterschreitendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes vom Gesetzgeber gefordert, jedoch würde eine Abschaffung aller gesetzlichen und kirchlichen Feiertage sowie die Aufhebung des Arbeitsverbots an jenen Tagen, wie es die Petentin begehrt, eine Änderung des Grundgesetzes und in der Folge die weitest gehende Abschaffung der Sonn- und Feiertagsgesetze aller Bundesländer erforderlich machen.

Wenn man die Auflistung der gesetzlichen Feiertage in § 2 Absatz 1 Schleswig-holsteinisches Gesetz über Sonn- und Feiertage betrachte, lasse sich tatsächlich feststellen, dass der überwiegende Teil der Feiertage christlich-religiösen Ursprungs sei. Allerdings sei dies nicht zu bestanden. Insbesondere könne hierin kein Verstoß gegen die dem Staat auferlegte Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität gesehen werden. Denn diese werde ohnehin nicht im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche verstanden. Vielmehr könne diese Pflicht als eine offene und die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung begriffen werden. Auch der Wortlaut des Artikels 139 Weimarer Reichsverfassung spreche dafür, dass es dem Gesetzgeber erlaubt sei, die Feiertage dem Grunde nach so zu legen, dass damit ebenfalls religiösen Bedürfnissen entsprochen werde. Der genannte Artikel knüpfe nämlich an einen historisch gewachsenen Bestand an Feiertagen an.

Auch gebe der Gesetzgeber an den Feiertagen weder religiöse Verhaltensweisen noch eine bestimmte innere Haltung vor. Im Gegenteil beschränke er sich darauf, für alle Menschen, gleichermaßen ohne Blick auf ihre religiöse Zugehörigkeit, die Möglichkeit zur seelischen Erhebung zu eröffnen. Dies geschehe, weil an jenen Tagen die typisch werktägliche Geschäftigkeit ruhe und an deren Stelle ein Freiraum garantiert werde. An Feiertagen könnten demnach die in einer Gesellschaft nebeneinander existierenden Interessen individuell und in Selbstbestimmung ausgeübt werden. Man denke etwa daran, dass Teile der Gesellschaft die persönliche Ruhe, Erholung und Zerstreuung suchen würden, während andere Teile religiöse oder weltanschauliche Motive verfolgten.

Damit die durch den Sonn- und Feiertagsschutz bezweckten nicht sakralen Ziele der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung gewährleistet werden könnten, solle prinzipiell die Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbsarbeit ruhen. Nur in der Folge könne sich der Einzelne von werktäglichen Verpflichtungen befreit fühlen und diese individuellen Interessen verfolgen. Ein diesbezüglicher Schutzauftrag werde durch Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung an den Gesetzgeber gerichtet. Dieser Schutzauftrag könne so verstanden werden, dass der Gesetzgeber für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren habe, wonach die Verrichtung von werktäglichen Verpflichtungen an Sonn- und Feiertagen in der Regel auszusetzen habe. Wenn das verfassungsrechtlich gebotene Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes allerdings nicht unterschritten werde,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2122-18/2221 Plön, Kommunale Angelegenheiten, Abwasseranlage	<p>seien zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe zulässig. Diese seien, um das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, stets durch hinreichende Sachgründe zu rechtfertigen.</p> <p>Die von der Petentin geltend gemachten Interessen für eine generelle Abschaffung des Arbeitsverbots an Feiertagen genügten den zuvor dargelegten, durch die Verfassung vorgegebenen Anforderungen nicht. Dies gelte sowohl für das dem Einzelnen zuzuordnende Interesse an Konsum und Vergnügen als auch für die vorgebrachten gesamtgesellschaftlichen Interessen an einer Verbesserung des Arbeitsflusses, der Erhöhung der Produktivität der Wirtschaft und eine Vermehrung des Angebots an Dienstleistungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss erkennt an, dass es für die Petentin als Nichtgläubige schwer nachvollziehbar sein kann, wenn sie ihr Konsumverhalten und das alltägliche Vergnügen zugunsten der allgemeinen Arbeitsruhe an kirchlichen Feiertagen einschränken muss.</p> <p>Allerdings möchte der Petitionsausschuss betonen, dass er sowohl für die Auswahl der gesetzlichen Feiertage als auch für die Bestimmung der grundsätzlichen allgemeinen Arbeitsruhe im Sonn- und Feiertagsgesetz in Schleswig-Holstein einen gesamtgesellschaftlichen Konsens verspürt. Der Ausschuss meint, dass die widerstreitenden Interessen durch dieses Gesetz zu einem gerechten Ausgleich geführt wurden. Soweit dies für den Ausschuss erkenntlich ist, ist dieses Gesetz bisher nicht vor den Gerichten in Schleswig-Holstein beklagt worden. Dieser Umstand trägt dazu bei, dass der Ausschuss bei diesem Gesetz von einer guten Lösung sprechen kann.</p> <p>Der Petent bittet um Überprüfung der Verwendung zweckgebundener Rücklagen der Gemeinde Dersau sowie der Verwendung des Kaufpreises einer beitragsfinanzierten Abwasseranlage.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Ausschuss vermag derzeit kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten teilt mit, dass die Aufgabe der Abwasserbeseitigung von den Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahrgenommen werde. Dabei unterlägen sie der Kommunalaufsicht. Der Landrat des Kreises Plön sei zuständige Kommunalaufsicht für die Gemeinde Dersau und habe die Angelegenheit überprüft.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Amtes Großer Plöner See ergebe sich, dass die Gemeinde Dersau die Verwaltung beauftragt habe, eine mögliche Übertragung der Schmutz- und Niederschlagsabwasserbeseitigungsanlage zu prüfen und dazu mögliche Aufgabenträger anzuschreiben. Um die Aufgabe übertragen zu können, werde möglichen Aufgabenträgern sämtliche Daten der Herstellungskosten, der aufgelaufenen Abschrei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bungen und Gebührenkalkulationen zur Verfügung gestellt. Das Amt Großer Plöner See weist darauf hin, dass der Gemeinde bisher noch keine konkreten Unterlagen vorlägen, die eine baldige Übertragung der Aufgabe beinhalten könnten. Die Übertragung der Aufgabe sei aber das grundsätzliche Ziel der Gemeinde. Es werde davon ausgegangen, dass ein künftiger Aufgabenträger aufgrund der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen ein rechtskonformes „Übernahmeangebot“ erstellen werde. Abschließend könne dies erst im Rahmen der Sichtung der Angebote festgestellt werden. Für die Niederschlagswasserbeseitigung lägen keine belastbaren Unterlagen über die Herstellungskosten vor. Diese würden im Rahmen der für die erweiterte Kameralistik erforderlichen Bewertung des Infrastrukturvermögens festgestellt. Erst im Anschluss daran könne über eine Übertragung nachgedacht werden.

Zu den Fragen des Petenten im Einzelnen teilt das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten mit, dass aus Gebühren erwirtschaftete Rücklagen an den neuen Einrichtungsbetreiber auszahlen seien. Weiter müsse die im Zuge der Aufgabenübertragung zu vollziehende Vermögensübertragung dem Kommunalabgabengesetz gerecht werden. Der ermittelte Wertausgleichsbetrag stelle - bei richtiger Berechnung - die vom bisherigen Einrichtungsträger bereitgestellten Eigenmittel dar, die diesem auch wieder zustünden. Die Aufgabenübertragung dürfe nicht zur gemeindlichen Haushaltskonsolidierung missbraucht werden.

Es lägen keine Hinweise darauf vor, dass die in der Zukunft beabsichtigte Aufgabenübertragung gegen geltendes Recht verstoßen könne. Ein Einschreiten der Kommunalaufsicht sei nicht geboten.

Die kommunale Aufgabe, die mit der Petition überprüft werden soll, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gebietskörperschaften das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Auch wenn der Ausschuss Verständnis für das Anliegen des Petenten hat, schließt er sich der Auffassung des Ministeriums an, dass ein Einschreiten der Kommunalaufsicht nicht geboten ist. Maßgeblich ist, dass derzeit keine Hinweise vorliegen, dass die beabsichtigte Aufgabenübertragung der Abwasserbeseitigung gegen geltendes Recht verstößt. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Übertragung der Aufgabe das grundsätzliche Ziel der Gemeinde Dersau ist. Nach § 2 Absatz 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit können Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ganz oder teilweise einem Zweckverband übertragen werden.

Der Ausschuss verweist darauf, dass die aus Gebühren erwirtschafteten Rücklagen an den neuen Einrichtungsbetreiber auszahlen sind. Die im Zuge der Aufgabenübertragung zu vollziehende Vermögensübertragung muss weiter im Lichte des Kommunalabgabengesetzes erfolgen. Die Aufgabenübertragung darf nicht zur gemeindlichen Haushaltskonsolidie-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2121-18/2276 Stormarn, Sonstiges, Nebenver- dienst Zensus	<p>rung missbraucht werden. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass er nicht die gesamte ihm zustehende Bezahlung für die Durchführung von Interviews im Rahmen der Volkszählung „Zensus 2011“ erhalten habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass nach Darlegung des Landrates des Kreises Stormarn die Entschädigungsforderungen des Petenten in der Vergangenheit mehrfach überprüft worden seien. Mit einer weiteren, der vom Petenten beschriebenen Zahlung seien alle Ansprüche abgeholt worden.</p> <p>Dem Petitionsausschuss liegt ein Schreiben des Petenten an das Landgericht Lübeck vom November 2014 vor, in dem er selbst mitteilt, dass in einem Mediationsverfahren eine Gesamtlösung für alle anhängigen Verfahren, einschließlich des wegen der Bezahlung der Interviews geführten, erzielt worden sei. Der Petent spricht in dem Schreiben von einer zwar schweren, aber letztlich erfolgreichen „Geburt“. Das Schreiben wurde vom Landgericht als Klagrücknahme gewertet. Der Petent hat somit selbst dem Ergebnis des Mediationsverfahrens zugestimmt. Vor diesem Hintergrund und aus den ihm vorliegenden Unterlagen kann der Ausschuss Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten der beteiligten Behörden nicht erkennen.</p>
12	L2133-19/21 Kiel, Aufenthaltsrecht, Abschie- bung nach Albanien	<p>Der Petent ist Rechtsanwalt und bittet den Petitionsausschuss, sich aus humanitären Gründen für eine Duldung zugunsten einer albanischen Staatsangehörigen und ihrer zwei sechs und zwölf Jahre alten Kinder auszusprechen. Die Familie sei im Dezember 2014 nach Deutschland geflohen, da der muslimische Ehemann der Petitionsbegünstigten und ihre Schwiegermutter sie und vor allem ihre Tochter wiederholt schwer misshandelt haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie der Sach- und Rechtslage intensiv geprüft und beraten. Er kann sich nicht für eine Bleibeperspektive zugunsten der Petitionsbegünstigten aussprechen.</p> <p>Das Innenministerium verdeutlicht, dass der Asylantrag der Petitionsbegünstigten als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sei. Auch das Verwaltungsgericht Schleswig habe eine gegen diese Entscheidung gerichtete Klage Ende Mai 2016 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rechtlichen Gründen einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei der petitionsbegünstigten Mutter eine Depression, die im Sinne einer posttraumatischen Belastungsstörung zu verstehen sei, diagnostiziert worden sei. Eine Ende Mai 2017 durchgeführte amtsärztliche Untersuchung habe hinsichtlich ihrer Reisefähigkeit zunächst ihre körperliche Gesundheit festgestellt. Gleichzeitig sei nicht ausgeschlossen worden, dass eine Rückführung nach Albanien mit einer Retraumatisierung einhergehen könnte. Es werde daher für den Fall der Rückführung ein deutlich erhöhtes Risiko für Selbst- und Fremdschädigungen gesehen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der amtsärztlichen Stellungnahme konkrete Vorgaben zu entnehmen sind, die zu befolgen sind, wenn eine Rückführung trotz der Bedenken erfolgen sollte. Diese sehen eine enge Einbeziehung von Fachärzten vor.

Unabhängig von der tragischen Situation der Familie kann sich der Ausschuss aufgrund der eindeutigen Rechtslage nicht für eine Duldung zugunsten der Petitionsbegünstigten aussprechen. Im Falle einer Rückführung sieht er es jedoch als unerlässlich an, dass die Vorgaben der amtsärztlichen Stellungnahme - unter enger Einbeziehung der albanischen Behörden - konkret umgesetzt werden. Eine Umsetzung ohne die unmittelbare Begleitung von Fachärzten und Übergabe an einen albanischen Facharzt sieht der Ausschuss als unzureichend an.

Er bittet das Innenministerium über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu berichten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1	L2121-18/2023 Ostholstein, Landwirtschaft, Vol- lerwerbsschäferbetrieb	<p>Der Petent wendet sich gegen die Rückforderung von EU-Direktzahlungen, die er für seinen Betrieb erhalten hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente, eingereichter Unterlagen unter Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Sach- und Rechtslage intensiv geprüft und mehrfach beraten. Das Umweltministerium hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bei der Abgabe der Stellungnahmen beteiligt.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zwischen den Beteiligten umstritten ist, welche Einstufung und welchen Charakter die vom Petenten auf dem Truppenübungsplatz bewirtschafteten Flächen haben. Dies ist wesentlich für die Frage der Beihilfefähigkeit der vom Petenten beantragten Flächen. Die die Beihilfefähigkeit im vorliegenden Fall bestimmenden Vorschriften sind solche aus dem Bundesrecht, beziehungsweise handelt es sich dabei um EU-Verordnungen. Deren Auslegung steht nicht im Ermessen der schleswig-holsteinischen Behörden und gilt für alle Beihilfeberechtigten gleichermaßen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich der Petent bereits an den Umweltminister gewandt habe und ein persönliches Gespräch mit dem Minister im Beisein des schleswig-holsteinischen Züchterverbandes geführt worden sei. Dem Petenten sei dabei mitgeteilt worden, dass es bei der Frage der Gewährung von EU-Direktzahlungsansprüchen nicht primär um die Fragen der tierartgerechten Haltung von Schafen auf Truppenübungsplätzen und auch nicht um die naturnahe Beweidung dieser Flächen gehe. Vielmehr definiere die entsprechende EU-Verordnung den Begriff der beihilfefähigen Flächen. Werde eine landwirtschaftliche Fläche eines Betriebes auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, könne sie als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzte Fläche gelten. Voraussetzung dafür sei, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden könne, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten stark eingeschränkt zu sein.</p> <p>Die EU-Verordnung sehe zudem die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der Flächen erstellen können, die hauptsächlich für nichtlandwirtschaftliche Flächen genutzt werden. Die Bundesregierung habe diese Möglichkeit in einer eigenen Verordnung umgesetzt. Danach seien Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit diese Flächen vorrangig militärisch genutzt werden, als hauptsächlich nichtlandwirtschaftlich genutzt anzusehen.</p> <p>Nach Darlegung des Petenten richtet sich die Beweidung des Truppenübungsplatzes letztlich nach den Erfordernissen der dortigen Standortverwaltung und ihm stehen Beweidungszeiten zwischen den Schießzeiten zur Verfügung. Das Ministeri-</p>
---	---	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

um folgert daraus, dass die Verfügbarkeit vieler der Flächenareale auf dem Truppenübungsplatz, die wiederum Voraussetzung für die ganzjährige Beihilfefähigkeit von Flächen sei, danach nicht gewährleistet sei. Der militärische Zweck der Flächennutzung stehe danach im Vordergrund. Vor dem Hintergrund der vom Petenten selbst angegebenen Dauer der Nutzung ist diese Argumentation für den Petitionsausschuss grundsätzlich nachvollziehbar.

Das Ministerium äußert Verständnis für die private Situation des Petenten. Die Gewährung von Direktzahlungen an Betriebsinhaber sei aber an die landwirtschaftliche Tätigkeit auf ganzjährig beihilfefähigen Flächen geknüpft, wobei diese Tätigkeit hauptsächlich landwirtschaftlich sein müsse und nicht erheblich eingeschränkt sein dürfe. Der Landesregierung stehe hier kein Ermessensspielraum zu.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für eine abschließende Bearbeitung des Widerspruchs des Petenten nach Darlegung des Umweltministeriums noch aussagekräftige Unterlagen zur Einordnung der von ihm genutzten Flächen fehlten. Das Ministerium stellt dem Petenten und seinem Anwalt daher anheim, ihm Rahmen der Sachverhaltsaufklärung weitere Informationen und Nachweise beizubringen, um die für Beihilfezwecke nutzbaren Flächen von denen zu trennen, die gegenwärtig und in den letzten Jahren vorrangig militärisch genutzt werden. Über den Widerspruch des Petenten werde dann eine Entscheidung getroffen, wenn dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die beizubringenden und angeforderten Unterlagen in der Angelegenheit vorliegen. Es solle dem Petenten somit die Möglichkeit gegeben werden, für Aufklärung in der Sache zu sorgen.

Die Frage, ob der Petent bei der Beantragung der Flächen seit 2005 in gutem Glauben gehandelt hatte, ist ebenfalls zwischen den Beteiligten umstritten. Dem Ausschuss ist es jedoch nicht möglich, die zum Teil widersprüchlichen Aussagen mit seinen parlamentarischen Mitteln aufzuklären. Er rät gleichwohl dem Petenten, die angeforderten Unterlagen beizubringen und möglichst kooperativ für eine Aufklärung in der Sache mit dem Landesamt zusammenzuarbeiten. Das Landesamt wird gebeten, die Darlegung des Petenten hinsichtlich seines guten Glaubens in einem möglichen Rückgefahr von erhaltenen Beihilfen wohlwollend zu prüfen.

2 **L2119-18/2217**
Plön, Jagdwesen, Totschlagfallen

Der Petent möchte, dass der Landtag eine Änderung des Jagdgesetzes beschließt, das den Einsatz von Totschlagfallen verbietet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.

Das Ministerium führt aus, dass auf Grundlage des § 28 Absatz 2 Landesjagdgesetz eine Fangjagdordnung erlassen worden sei. Nach dieser Verordnung seien sowohl Fallen für den Lebendfang und den Totfang zugelassen. An letztere würden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hohe Anforderungen, wie beispielsweise Mindestklemmkräfte und Bügelweiten, gestellt, die ein sofortiges Töten des Tieres gewährleisten. Dies sei wissenschaftlich überprüft worden. Alle Totfangfallen müssten zudem vor ihrer ersten Benutzung überprüft und registriert werden. Die Überprüfung sei alle vier Jahre zu wiederholen. Jeder, der die Fangjagd betreiben wolle, müsse zudem einen Ausbildungslehrgang absolvieren, der durch das Ministerium anerkannt werde. Zusätzlich müssten die Fallen zweimal pro Tag kontrolliert werden.

Aus den genannten Auflagen sei ersichtlich, dass die Fangjagd in Schleswig-Holstein nur unter strengen Auflagen erlaubt sei. Sofern die Sicherheitsmaßnahmen und die arten- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, bedürfe es aus Sicht des Ministeriums keines Verbotes des Einsatzes von zugelassenen Fallen.

Der Ausschuss schließt sich der Meinung des Ministeriums an, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Zulässigkeit und Verwendung von Totschlagfallen hinreichend bestimmt sind. Aus dem Jahresbericht 2015 Jagd- und Artenschutz geht hervor, dass die Bejagung von Mardern, Iltissen und Wiesel insbesondere aus Naturschutzsicht kontrovers diskutiert wird. In engem Zusammenhang damit steht die Diskussion über das Für und Wider der Fangjagd. Gerade im Bereich der Jagd sind Totschlagfallen zur effektiven Bestandsregulierung bestimmter, dem Jagdrecht unterliegender und vor allem nachtaktiver Haarraubwildarten wie Fuchs, Marder und Waschbär erforderlich. Empfindliche Verluste durch Iltis, Wiesel und Mink, zum Beispiel in Seeschwalbenkolonien an der Westküste, lassen den Schluss zu, dass eine Regulierung weiterhin erforderlich ist.

Gleichwohl spricht sich der Ausschuss aus tierschutzrechtlicher Sicht für einen verstärkten Einsatz von Lebendfangfallen aus. Er verweist in diesem Zusammenhang auf das internationale Abkommen „Agreement on Humane Trapping Standards (AIHTS)“ zwischen der EU, Kanada und Russland sowie ein weiteres zwischen der EU und den USA. Es setzt einheitliche Standards zur Stärkung des tierschutzgerechten Einsatzes von Fallen. Außerdem weist der Ausschuss auf das Prädatorenprojekt des Landwirtschaftsministeriums Schleswig-Holstein und des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein auf Eiderstedt (Nord-Friesland) hin. In zwei Fangjagdperioden (November 2013 bis März 2014, September 2014 bis Dezember 2014) wurden Tests gemäß AIHTS-Kriterien an Lebendfangfallen durchgeführt. In der Studie, finanziert durch den Deutschen Jagdverband, wurden die Stracksche Holzkastenfalle für den Steinmarder und die Betonrohrwippfalle für den Rotfuchs nach den wissenschaftlichen Kriterien der ISO 10990-5 getestet. Der vorliegende Forschungsbericht bestätigt, dass beide Lebendfangeinrichtungen die erforderlichen Kriterien erfüllen und somit im Sinne des AIHTS-Abkommens zertifiziert werden können.

Nähere Informationen können im Internet über das Landesportal https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/as_07_Jahresbericht.html und über die Internetseite des Deutschen Jagdverbandes eingesehen werden (<https://www.jagdverband.de/content/fangjagd>).

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-18/2229 Schleswig-Flensburg, Wasser- wirtschaft, Überleitung Schäden	<p>Der Petent beschwert sich über den Wasser- und Bodenverband des Amtes Süderbrarup, der ein Kanalrohr mit Schacht auf seinem Grundstück unterhalte. Dieser komme der Wartung des Rohres nicht nach, weshalb der Keller des Petenten bereits dreimal überflutet worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass die Verbandsleitung des Wasser- und Bodenverbandes Boren über das Grundstück des Petenten verlaufe. Dieses befinde sich in einem Geländetiefpunkt, sodass der dort befindliche Verbandsschacht nur eine geringe Überdeckung aufweise. Sofern es in der Leitung zu einem Rückstau komme, könne der Schacht überlaufen und Teile des Grundstückes beziehungsweise des Gebäudes des Petenten überschwemmen (so wie vom Petenten beschrieben in den Jahren 2006 und 2011).</p> <p>Der Rückstau im Rohr sei teilweise durch einen verminderten Durchflussquerschnitt und Wurzeleinwuchs begünstigt worden. Die untere Wasserbehörde habe den Verband deshalb angehalten, die Durchgängigkeit der Leitung in kürzeren Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls wiederherzustellen. Letztmalig sei die Maßnahme im Frühjahr 2014 erfolgt.</p> <p>Erschwerend hinzu komme die zusätzlich an die Rohrleitung angeschlossene Straßentwässerung der K113 oberhalb des Grundstückes des Petenten. Bei der damaligen Planung sei das Problem der zuständigen Behörde noch nicht bekannt gewesen, da ansonsten frühzeitig eine Umlegung der Einleitungsstelle in Betracht gezogen worden wäre. Im Jahr 2011 sei bei einem ersten Ortstermin mit der Straßenmeisterei vereinbart worden, die Abläufe der Straßengräben zu drosseln. Zusätzlich sei der Durchmesser des Rohres vom Graben in die Rohrleitung verengt worden, sodass eine weitere Reduzierung des Abflusses erreicht worden sei.</p> <p>In der Folge habe es mehrere Ortstermine und Gespräche gegeben, um eine nachhaltige Lösung für das Problem zu finden. Dabei sei ein Planungsauftrag für eine „kleine“ und eine „große“ Lösung erteilt worden. Die „kleine Lösung“ umfasse die Verlegung der Straßentwässerung mit Änderung der Einleitungsstelle zu einem Verbandsschacht unterhalb der Ortslage. Die „große Lösung“ umfasse die Verlegung der Verbandsleitung in einer neuen Trasse östlich der Ortslage Ketelsby mit Anpassung der Straßentwässerung.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass am 24. März 2017 ein Ortstermin mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, dem Wasser- und Bodenverband und dem Petenten stattgefunden hat. Ergebnis dieses Termins ist, dass die Lösung A (ursprünglich „kleine Lösung“) überplant wird. Diese Planung wird durch Berücksichtigung weiterer Abflussmengen aus dem Einzugsgebiet außerhalb der Straßentwässerung, die die untere Wasserbehörde ermittelt, ergänzt werden. Eine Umverlegung der Verbandsleitung (große Lösung) kann aufgrund fehlender Zuständigkeit durch</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-18/2231 Schlichting, Landesplanung, Windkraft, Gesundheitsrisiken	<p>den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein nicht in Auftrag gegeben werden. Mit der jetzt vorgesehenen erweiterten Lösung A ist es aber möglich, die aus dem Einzugsgebiet (außerhalb der Straßenentwässerung der K 113) anfallenden Wassermengen bei der Dimensionierung der geplanten Umverlegung der Straßenentwässerungsleitung mit zu berücksichtigen, sodass die Entwässerung über das Grundstück des Petenten deutlich entlastet wird.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass vor dem Hintergrund des am 24. März 2017 stattgefundenen Ortstermins dem Anliegen des Petenten zumindest teilweise entsprochen wird.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die weitere Errichtung von Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein aufgrund der noch unerforschten gesundheitlichen Risiken. Er bezieht sich auf das „Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien“ der Ärzte für Immissionsschutz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass die einzuhaltenden Abstände zu Windkraftanlagen sich mittelbar aus den von den Anlagen ausgehenden Lärmemissionen sowie der Höhe der Anlagen ergeben und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt würden. Derzeit würden nach wie vor die Abstände zu bebauten Ortsteilen von 800 Meter und zu Einzelhäusern von 400 Meter gelten. Die Anlagen stünden zudem mindestens um eine Flügellänge weiter entfernt, da kein Teil der Anlage über das Windeignungsgebiet herausragen dürfe.</p> <p>Die von dem Petenten genannten Dauerbelastungen seien Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und würden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen berücksichtigt. Insbesondere zur optischen Bedrängung, wonach bei einem Abstand vom Dreifachen der Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) nicht von einer optischen Bedrängung auszugehen sei, gebe es bereits zahlreiche Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes. In Schleswig-Holstein sei die Durchschnittshöhe der bestehenden Anlagen aufgrund der guten Windverhältnisse zudem eher niedrig (ca. 120 Meter). Das Ministerium räumt allerdings ein, dass es einen Trend zu höheren Anlagen gebe.</p> <p>Bei der Errichtung von genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen (ab einer Höhe von 50 Metern) seien insbesondere immissionsschutzrechtliche Maßgaben zu beachten. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz diene dazu, Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie sonstige Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und diesen vorzubeugen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung werde das vom Petenten erwähnte Recht auf körperliche Unversehrtheit als</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Vermeidung von erheblichen Belästigungen durch Immissionen von Windkraftanlagen eingestuft. Ergebe die Prüfung im Genehmigungsverfahren, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, bestehe ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung. Diese könne zur Einhaltung der Grenz- und Richtwerte mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Das Umweltbundesamt habe im November 2016 das Positionspapier „Mögliche Gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ veröffentlicht. Es gebe den derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über mögliche gesundheitliche Effekte von Windkraftanlagen wieder.

Hinsichtlich der von dem Petenten genannten Punkte zu den gesetzlichen Immissionsrichtwerten für den Schattenwurf, dem Infraschall, dem Wertverlust einer Immobilie und der Befuerung von Windkraftanlagen verweist der Ausschuss auf die beiliegende Stellungnahme.

Was die Sorgen und Nöte der Bevölkerung angeht, verweist das Ministerium auf Maßnahmen, die die Behörden getroffen haben, um diese aufzunehmen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sei es Betroffenen beispielsweise möglich, ihre Bedenken geltend zu machen. Die Landesplanungsbehörde habe im Dezember 2016 die ersten Entwürfe für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und die Teilaufstellung der Regionalpläne zum Thema Windenergie im Internet veröffentlicht.

Der Ausschuss merkt an, dass die ersten Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen für neue Raumordnungspläne zum Thema Windenergie am 30. Juni 2017 endeten. Sechs Monate lang konnten Stellungnahmen abgegeben werden. Diese werden jetzt ausgewertet. Nach Überarbeitung der Pläne findet voraussichtlich eine weitere Beteiligungsphase statt. Die Verfahren betreffen die Teilaufstellungen der Regionalpläne für die neuen Planungsräume I, II und III und die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet die Landesregierung anschließend die Planentwürfe. Alle Stellungnahmen sowie die Ergebnisse der Auswertung werden dokumentiert und zusammen mit den überarbeiteten Planentwürfen anschließend online zur Verfügung gestellt. Es ist davon auszugehen, dass nach der Überarbeitung der Planentwürfe ein zweites Beteiligungsverfahren erfolgen wird, in dem erneut Stellungnahmen abgegeben werden können.

Die Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode zwischen den Landesverbänden der CDU, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN und FDP zum Ausstieg aus der Kernenergie und zur Energiewende bekannt. Die Windenergie stellt dabei die kostengünstigste erneuerbare Energieform und einen wichtigen Wirtschaftsfaktor für Schleswig-Holstein dar. Die Windenergie soll bis 2025 einen Beitrag von zehn Gigawatt installierter Leistung erbringen, wobei dieses Ziel parallel mit dem Netzausbau synchronisiert werden soll. Die Landesregierung geht auch weiterhin davon aus, dass für die angestrebte Erzeugungsleistung circa 2 Prozent der Landesfläche als Windeignungsgebiet benötigt werden. Die Koalitionsfraktionen hat es sich dabei zum Ziel ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-18/2248 Stormarn, Fischerei, Fischfang mit Harpunen	<p>setzt, die Folgen des Ausbaus der Windenergie für Mensch, Landschaft und Natur so gering wie möglich zu halten. Um dies zu gewährleisten, soll der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und bebauten Ortsteilen sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen erhöht werden. Zudem soll eine unabhängige Clearingstelle auf Landesebene eingerichtet werden, um Fragen zum Windkraftausbau aufzunehmen und in Konfliktfällen moderierend tätig zu werden. Es soll zudem geprüft werden, ob vor dem Hintergrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig den Gemeinden weitere Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt werden können. Der Petitionsausschuss vermag den im Koalitionsvertrag vereinbarten Zielen und Vorhaben zu führenden parlamentarischen Debatten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzugreifen. Es bleibt abzuwarten, zu welchem Ergebnis die Landesregierung vor dem Hintergrund der Auswertung des ersten und zweiten Beteiligungsverfahrens kommt. Diese werden maßgeblichen Einfluss auf die Teilaufstellung der Regionalpläne und die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes haben. Bis dahin kommen die derzeit gültigen Vorschriften hinsichtlich einzuhaltender Mindestabstände und Immissionsrichtwerte zur Anwendung. Eine Verletzung der grundgesetzlich garantierten körperlichen Unversehrtheit vermag der Ausschuss darin nicht zu erkennen.</p> <p>Der Petent möchte, dass die Küstenfischereiverordnung dahingehend geändert wird, dass das Fischen mit Harpunen in Schleswig-Holstein gestattet ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Rechtsgrundlage für den Fischfang in Schleswig-Holstein ist das Landesfischereigesetz. Nach § 31 Absatz 1 ist beim Fischfang der Einsatz, mit Ausnahme von Angelhaken, von schädigenden Mitteln und verletzenden Geräten verboten. Präzisierend trifft die Fischereiverordnung in § 9 folgende Regelung: „Der Fischfang mit stechenden, reißenden und klemmenden Fanggeräten wie Aalharken, Aalscheren, Speere, Harpunen, Heringspilken oder anderen Pilken mit feststehenden Haken ist verboten.“</p> <p>Aus Sicht des Ministeriums wird von der Zulassung von Harpunen und einer Änderung der Gesetzeslage für den Fischereibetrieb abgeraten. Es sei zwar zutreffend, dass mit Harpunen gezielt Fische angesprochen werden könnten, jedoch sei nicht ausnahmslos sichergestellt, dass diese immer zuverlässig getroffen und gefangen werden könnten.</p> <p>Zudem weisen Harpunen Eigenschaften einer Waffe auf, wodurch sie sich deutlich von anderen Fischereigeräten unterscheiden würden. Es sei zweifelhaft, ob durch den Erwerb eines Fischereischeins die notwendige Sachkunde für den Umgang mit Harpunen sichergestellt sei oder weitere waffenrechtliche Sachkundenachweise zu erbringen seien. Unabhängig</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gig davon stünden waffenähnliche Fischereigeräte in einem klaren Zielkonflikt zu anderen Gewässernutzungen. Insbesondere die touristische Nutzung durch Badebetrieb, Tauchsport oder Bootsverkehr stehe dieser entgegen, da Raumkonkurrenzen entstünden.

Ein weiterer Grund, der der Harpunennutzung entgegenstehe, sei, dass sich die Fischerei derzeit im Umbruch befinde. Viele Bestände seien in der Vergangenheit nicht nachhaltig befischt worden. Die Ausrichtung an klaren Nachhaltigkeitskriterien sei heute jedoch Voraussetzung für eine zukunftsfähige Fischerei. Es sei deshalb kontraproduktiv, weitere Fangmethoden zu erlauben.

Der Ausschuss schließt sich der Meinung des Ministeriums an. Die Fischerei in den Küsten- und Binnengewässern Schleswig-Holsteins stellt für den Ausschuss einen wichtigen wirtschaftlichen und kulturellen Bestandteil der schleswig-holsteinischen Gesellschaft dar. Die Küsten- und Binnengewässer und die in ihnen lebenden Tiere und Pflanzen sind bedeutende Bestandteile des Naturhaushaltes. Schutz, Erhaltung und Entwicklung dieser Lebensräume und eine gute Wasserqualität sind Voraussetzung für eine Nutzung der in ihnen lebenden Fischbestände. Der Schutz dieser Fischbestände in ihrer natürlichen Artenvielfalt und ihrer nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit sowie die Erhaltung der schleswig-holsteinischen Fischerei sind Ziel der Regelungen der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Der Ausschuss sieht darüber hinaus keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L2123-18/1315
Pinneberg, Verkehrswesen,
Bahnzugang | <p>Der Petent begehrt die erneute Schaffung eines direkten Bahnzuganges zu einem Bahnhofpunkt in seiner Gemeinde und die Zusage von Landesregierung sowie Landtag, dass das jetzige Bodenniveau der Bahntrasse bei künftigen Umbauten der Haltestelle nicht verändert werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratung der mit Beschluss vom 17. November 2015 abgeschlossenen Petition aufgrund eines neuen Vortrags des Petenten wieder aufgenommen. Dieser hatte darüber informiert, dass noch immer keine Einigung hinsichtlich der Finanzierung des Bauprojektes erzielt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist erneut darauf hin, dass die von der Gemeinde Ellerau zu treffende Entscheidung bezüglich der Finanzierung des Bahnübergangs in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Der Ausschuss ist nicht befugt, in die Entscheidung der Gemeinde einzugreifen. Gleichwohl wurde das ehemalige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie um einen aktuellen Sachstandsbericht gebeten.</p> <p>Das Ministerium bestätigt, dass hinsichtlich des Sachstandes seit der letzten Befassung des Petitionsausschusses mit der Angelegenheit des Petenten im November 2015 keine Änderungen eingetreten seien. Die im Dezember 2012 formulierte Vereinbarung bezüglich der Kostenverteilung sei von der Stadt Quickborn unterschrieben. Vonseiten der Altona-Kaltenkirchen-Neumünster Eisenbahn AG (AKN) werde eine schnelle Erleichterung des Bahnzugangs begrüßt. Nach deren Ansicht sei es sinnvoll, den Bahnsteigzugang umgehend zu realisieren. Die Gemeinde Ellerau habe bislang nicht unterzeichnet. Unter anderem seien die Kostenanteile zwischen Quickborn und Ellerau noch einmal diskutiert worden.</p> <p>Dem zuständigen Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr liege somit keine unterzeichnete Finanzierungsvereinbarung für den Bahnübergang vor. Alle vorbereitenden Arbeiten seien abgeschlossen. Weitere Arbeitsschritte könnten erst nach Vorliegen der Vereinbarung eingeleitet werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie betont noch einmal, dass es keine Befugnis habe, die Gemeinde Ellerau zu der Leistung des finanziellen Beitrages zu zwingen. Es legt dem Petenten nahe, sich mit seinem Anliegen an die zuständige Kommune zu wenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten auch nach weiteren Ermittlungen keine andere Mitteilung machen zu können. Er sieht jedoch keine Möglichkeit, mit seinen parlamentarischen Mitteln auf eine zeitnahe Entscheidung im Sinne der Petition hinzuwirken.</p> |
| 2 | L2123-18/1949
Steinburg, Kommunale Angelegenheiten, Dienstaufsichtsbeschwerde | <p>Der Petent führt Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Leiterin des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit der Stadt Quickborn. Er habe sich an das Amt gewendet, da er von einem Unternehmen, das zum Betrieb eine Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes benötige, betrogen worden sei. Seiner</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

diesbezüglichen Beschwerde beim Gewerbeaufsichtsamt sei nicht angemessen nachgegangen worden. Ihm sei nahegelegt worden, zivilrechtlich dagegen vorzugehen. Der Tatbestand des Betrugs sei hierbei völlig ausgeblendet worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der Sach- und Rechtslage sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten.

Das Wirtschaftsministerium kommt nach Prüfung des Sachverhaltes zu dem Ergebnis, dass das Gewerbeamt zu Recht seine Nichtzuständigkeit für die von dem Petenten monierte Leistung einer von ihm beauftragten Firma erklärt habe.

Das Ministerium erläutert nachvollziehbar, dass die Beschwerde eines Kunden, ein Auftrag sei nicht zufriedenstellend erledigt worden, für die Gewerbebehörde keinen Anlass darstellt, tätig zu werden. Erst wenn rechtssichere Anhaltspunkte (beispielsweise Ermittlungsakten, Urteile, Einträge in das Bundeszentralregister) vorliegen, die nachvollziehbare Zweifel an der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden aufkommen lassen, könne die Behörde tätig werden und die Möglichkeit der Gewerbeuntersagung in Betracht ziehen. Diese stelle die einzige Eingriffsmöglichkeit zur Unterbindung der Gewerbetätigkeit und damit einen gravierenden Eingriff in die Gewerbefreiheit dar.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Folgen einer nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind. Betrug ist ein Tatbestand des Strafrechts (§ 263 Strafgesetzbuch). Der Petitionsausschuss konstatiert, dass es nicht die Aufgabe des Gewerbeamtes ist festzustellen, ob im vorliegenden Fall ein Betrug vorliegt. Dem Ausschuss ist nicht bekannt, ob der Petent zwischenzeitlich den ihm angetragenen Weg der zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung zur Prüfung seines Betrugsvorwurfes eingeschlagen hat.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass keine Anhaltspunkte für rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln der von dem Petenten beschwerten Behörde vorliegen.

**3 L2123-18/2000
Niedersachsen, Sonstiges, Förderung Küstenregionen**

Der Petent setzt sich für eine Beseitigung der von ihm vermuteten Benachteiligung der Bewohner sowie ausgewählter Berufsgruppen der Küstenregionen ein. Zur Erreichung dieses Ziels bittet er um Überprüfung der Möglichkeit von Zuschüssen zu den Kosten der Instandhaltung von Schifffahrtrinnen und Häfen der Ost- und Nordfriesischen Inseln, zur Förderung der Schaffung kostengünstigen Wohnraums auf den Inseln sowie der Gewährung von Steuerermäßigungen oder sonstige finanzielle Unterstützung für berufstätige oder zu bestimmende Berufsgruppen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Verkehrsministerium bestätigt, dass für eine gute Erreichbarkeit der nordfriesischen Inseln und Halligen eine regelmäßige Ausbaggerung der Fahrrinnen erforderlich sei. Nach § 1 Absatz 2 Bundeswasserstraßengesetz seien diese Seewasserstraßen des Bundes, für deren Unterhaltung das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zuständig sei. Eine Kostenübernahme von Baggerarbeiten durch das Land komme aus diesem Grund nicht in Betracht. Zu der Frage, welche Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind, habe es in der Vergangenheit stets unterschiedliche Auffassungen gegeben. Im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens sei bereits festgestellt worden, dass der Bund nicht verpflichtet sei, das Amrum Fahrwasser zu baggern, da eine tideabhängige Erreichbarkeit der Insel bei Hochwasser gegeben sei.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass das ehemalige Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten für die zu Schleswig-Holstein zugehörigen friesischen Inseln im Rahmen des Landeswohnraumförderungsprogramms zur Schaffung kostengünstigen Wohnraums mehrere speziell angepasste Fördermöglichkeiten, begleitende Strategien und demnächst neue Förderbausteine bereitstelle. Die Neufassung der Finanzierungsrichtlinien für die soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein sehe für die „Inselförderung“ drei Förderwege mit unterschiedlichen Bewilligungsmieten, deutlich höheren Einkommensgrenzen und einer Zweckbindung von 35 Jahren vor. Bei 20 % der geförderten Wohnungen gelte grundsätzlich ein Belegungsrecht zugunsten des Landes. Gefördert werde sowohl die Umwandlung von Räumen, die bisher anderen Wohnzwecken dienten, als auch die Aufstockung bestehender Gebäude zur Schaffung neuen Wohnraums. Darüber hinaus sei ein Zuschussprogramm eingeführt worden, um unter anderem den gestiegenen Baukosten Rechnung zu tragen.

Das Verkehrsministerium verweist darauf, dass das Land ein unmittelbares Interesse habe, den Landesbediensteten auf Sylt bei Bedarf angemessenen und bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung stellen zu können. Es sei beabsichtigt, von Landeseite ebenso wie vonseiten der Gemeinde Sylt aus in jeweils eigener Zuständigkeit sowie gemeinsam Maßnahmen für die Verstärkung, den Erhalt und die Sicherung bezahlbaren Dauerwohnens zu ergreifen.

In der Stellungnahme werden weitere Maßnahmen zur Wohnraumentwicklung auf den Inseln Sylt, Föhr und Amrum sowie den nordfriesischen Halligen benannt, beispielsweise ein weiteres kommunales Förderbudget in Höhe von 30 Millionen Euro aus dem Landeswohnraumförderprogramm oder die Förderung genossenschaftlicher Wohnungsprojekte auf Sylt, Föhr und Amrum. Zur näheren diesbezüglichen Information stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Verkehrsministeriums zur Verfügung.

Die von dem Petenten angeregte Steuerermäßigung für ausgewählte Berufsgruppen könne nur im Rahmen einer bundesgesetzlichen Regelung erfolgen. Eine Lösung ausschließlich für die Bewohner der Küstenregion und auch für ausgewählte Berufsgruppen sei unter steuersystematischen Gesichtspunkten nicht zu verwirklichen. Bei dem vom Petenten vorge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-18/2186 Rendsburg-Eckernförde, Aus- und Weiterbildung, Bildungsurla- ub	<p>schlagenen Mietzuschuss handle es sich um eine Leistung, die der Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis gewähre. Mietzuschüsse stellen als Barlohn steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, der bei regelmäßiger Zahlung steuerrechtlich als laufender Bezug gelte. Eine Steuerermäßigung für bestimmte Berufsgruppen sei nicht angezeigt. Sie widerspreche dem Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und verstoße gegen das Gebot der steuerlichen Gleichbehandlung. Eine Vergleichbarkeit mit der Umsatzsteuer, die eine Verkehrssteuer sei, sei nicht gegeben.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass das Land Schleswig-Holstein in seiner Zuständigkeit Strategien entwickelt und Maßnahmen zur Wohnraumförderung ergriffen hat. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet hat. Daher sieht er von einer Weiterleitung an diesen zur Befassung mit geeigneter bundesrechtlicher Problematik ab.</p> <p>Mit seiner ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition begehrt der Petent einheitlichere Rahmenbedingungen für Bildungsurlaub in Deutschland. Bezüglich der Praxis in Schleswig-Holstein erhofft sich der Petent eine pauschale Anerkennung von Bildungsträgern in diesem Bereich der Weiterbildung sowie einen Verzicht auf die Erhebung von Anerkennungsgebühren pro Veranstaltung. Diese verursache hohe Kosten, die vermutlich auf die Studierenden umgelegt würden, die ohnehin durch die Studienkosten finanziell belastet würden. Darüber hinaus moniert er die Anerkennungsfrist von 10 Wochen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten. Das Ministerium konstatiert, dass es keine bundeseinheitlich geltenden allgemeinen Weiterbildungsgesetze in Deutschland gebe. Die Regelungen für eine bezahlte Bildungsfreistellung würden auf ein Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO - International Labour Organisation) aus dem Jahr 1974 zurückgehen. Das ILO-Übereinkommen 140 verpflichte die Unterzeichnerstaaten, bezahlte Bildungsfreistellung zum Zwecke der beruflichen, allgemeinen und politischen Bildung (Bildungsurlaub) einzuführen. Ein Bundesgesetz sei allerdings nie erlassen worden. Da der Bund keine Initiative ergriffen habe, hätten einzelne Bundesländer Landesgesetze erlassen. Eine einheitliche Regelung der Anerkennungsverfahren sei aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen materiellen Gesetzesregelungen beziehungsweise nicht vorhandenen Regelungen nicht möglich. Zur Vereinfachung der Anerkennungspraxis sei jedoch nach jahrelanger Diskussionsarbeit ein einheitliches Antragsformular für die verschiedenen Bundesländer erarbeitet worden und könne jetzt genutzt werden.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass es in Schleswig-Holstein nach § 19 Weiterbildungsgesetz eine Anerkennung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

von Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung gebe. Diese ersetze jedoch nicht das Verfahren zur Anerkennung von Bildungsfreistellungsveranstaltungen. Ein Anspruch auf Bildungsfreistellung stehe nach § 5 Weiterbildungsgesetz allen Beschäftigten zu, soweit die Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Schleswig-Holstein haben. Er beziehe sich ausschließlich auf die Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen der allgemeinen, politischen und beruflichen Weiterbildung. Deren Anerkennung erfolge nach den in § 17 Weiterbildungsgesetz genannten Voraussetzungen in Verbindung mit der Bildungsfreistellungsverordnung Schleswig-Holstein. Für die Teilnahme an Fernstudienlehrgängen bestehe grundsätzlich ein Anspruch auf Bildungsfreistellung, sofern es sich um Veranstaltungen mit Präsenzpflcht handele. Eine fünftägige Dauer sei keine Anerkennungsvoraussetzung.

Das Ministerium bestätigt, dass der Antrag auf Anerkennung spätestens 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen soll. Bei Wiederholungsanträgen könne die Frist auf 7 Wochen verkürzt werden. Diese Vorlaufzeit sei für die Bearbeitung notwendig. Die Frist ergebe sich im Hinblick darauf, dass Beschäftigte nach § 7 Absatz 1 Weiterbildungsgesetz ihren Arbeitgebern in der Regel 6 Wochen vor Beginn einer Veranstaltung - und in beiderseitigem Interesse so früh wie möglich - darüber zu informieren haben, dass sie Bildungsfreistellung beanspruchen wollen, und dabei die Anerkennung nachweisen müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen als Bildungsfreistellungsveranstaltungen eine freiwillige Dienstleistung des Landes Schleswig-Holstein sei. Die erhobenen Gebühren dienen der Deckung des Aufwandes für die Bearbeitung des Anerkennungsverfahrens. Das Land habe dieses Verfahren unter Einführung einer Gebühr auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen. Dies entlaste die Verwaltung bei gleichzeitigem Erhalt einer nachgefragten Dienstleistung.

Das Ministerium weist darauf hin, dass die Weiterbildungsveranstalter die Anerkennung von Veranstaltungen werbewirksam einsetzen könnten. Die Weiterbildungsträger könnten die anerkannte Veranstaltung nach gleichem Muster und Konzept innerhalb von zwei Jahren beliebig oft durchführen. Durch die Umrechnung auf einzelne Kurse und Teilnehmer sei die Gebühr dadurch sehr gering.

Der Ausschuss beschließt, die Petition in anonymisierter Form an die Fraktionen des Schleswig-holsteinischen Landtages und den Südschleswigschen Wählerverband weiterzuleiten, um diesen Gelegenheit zu geben, die Möglichkeit einer Initiative für bundeseinheitlich geltende Weiterbildungsgesetze über den Bundesrat zu diskutieren.

- 5 **L2123-18/2350**
Kiel, Verkehrswesen, Schleswig-Holstein Ticket

Der Petent fordert die Einführung eines in ganz Schleswig-Holstein gültigen Monatstickets für den öffentlichen Personennahverkehr für einen Preis von 30 €. Er geht davon aus, dass mit der hierdurch einhergehenden Mehrnutzung des öffentlichen Nahverkehrs Entlastungen für Umwelt, Straßenverkehr und Gesundheit erreicht werden können. Mit den Einnahmen aus dem Verkauf der Tickets könnten die heuti-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen Einnahmen wieder erzielt werden. Anderenfalls sollte das Land die Finanzierungslücke ausgleichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage geprüft. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beigezogen.

Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass sich der Petent zwar explizit auf Fahrten in Schleswig-Holstein beziehe, der jetzige Schleswig-Holstein-Tarif jedoch auch die Freie und Hansestadt Hamburg umfasse. Da die verkehrlichen Verknüpfungen zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein sehr eng seien, sei es sinnvoll, diesen Bereich in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Eine verlässliche Kostenabschätzung für die Einführung der vom Petenten gewünschten Monatskarte für 30 Euro sei äußerst schwierig. Ohne eine ausführliche Marktstudie könne nicht vorhergesagt werden, welche Kunden aus den bisherigen Tarifprodukten in das neue Produkt wechseln würden. Es könne nur geschätzt werden anhand von Annahmen, die auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhen.

Derzeit werden im Schleswig-Holstein-Tarif ungefähr 85 Millionen Euro Umsatz erzielt durch Monatskarten. 98 % davon entfallen auf Monatskarten, die teurer als die angestrebten 30 Euro seien. Allein in diesem Bereich sei mit einem Finanzierungsmehrbedarf in Höhe von 48 Millionen Euro zu rechnen. Hinzu käme noch der Mehrbedarf aus dem Bereich des Hamburger Verkehrsverbundes. Um diese Finanzierungslücke auszufüllen, müssten zu den bisherigen 1,2 Millionen Monatskarten zusätzlich 1,6 Millionen Karten verkauft werden. Dies bedeute eine Absatzsteigerung von 133 %.

Die vorhandenen Kapazitäten reichten nicht aus, um die zusätzlichen Fahrgäste zu befördern. Zu dem dargestellten Finanzierungsbedarf kämen noch die Kosten für weitere Züge und Busse in Höhe von 30 bis 50 Millionen Euro jährlich. Das Verkehrsministerium gibt darüber hinaus zu bedenken, dass insbesondere auf den attraktiven Verbindungen von Kiel und Lübeck nach Hamburg kaum noch Kapazitätssteigerungen ermöglicht werden könnten. Die Schienen seien hier fast vollständig ausgelastet. Bereits jetzt investierten das Land sowie die Kreise und kreisfreien Städte mehr als 400 Millionen Euro pro Jahr in den öffentlichen Personennahverkehr.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass vor dem dargestellten Hintergrund zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Einführung eines landesweit gültigen Tickets für einen Preis von 30 Euro weder finanzierbar noch - aufgrund der Auslastung im Schienenverkehr - technisch umsetzbar ist. Der Ausschuss leitet die vorliegende Petition sowie die ergangene Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums in anonymisierter Form an die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages sowie den Südschleswigschen Wählerverband weiter, um diesen Gelegenheit zu geben, möglichen parlamentarischen Handlungsbedarf zu diskutieren.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-18/2358 Sachsen, Verkehrswesen, Bahn- übergang	<p>Die Petenten wenden sich dagegen, dass in Schleswig-Holstein Bahnübergänge teilweise nur mit Halbschranken oder Andreaskreuzen ausgestattet seien. Die Sicherheit für Bahn und Fahrzeuge sei hierdurch nicht gewährleistet. Die Petenten fordern diverse Maßnahmen zur Sicherung von Bahnübergängen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den in der Petition genannten Forderungen auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beigezogen.</p> <p>Das Verkehrsministerium konstatiert, dass es an Bahnübergängen immer wieder zu Unfällen komme. Oft sei menschliches Versagen die Ursache. Das Ministerium erläutert, dass bei Schienen-Neubaumaßnahmen die Eisenbahnkreuzungen grundsätzlich höhenfrei gestaltet würden. Höhenfrei bedeutet, dass sich die Verkehrswege nicht in derselben Ebene kreuzen. Auch ab einer Streckengeschwindigkeit von 160 h/km dürfe es keine höhengleichen Bahnübergänge mehr geben. Bei den von dem Petenten angesprochenen Bahnübergängen handle es sich vorwiegend um Querungen auf Nebenstrecken. Diese werden meistens für den landwirtschaftlichen Verkehr aufrechterhalten. Je niedriger die Geschwindigkeit auf der Schiene und je weniger Fahrzeuge einen Bahnübergang queren, umso geringer seien die Anforderungen an den zu sichernden Bahnübergang.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass der Eisenbahnverkehr auf Bahnübergängen Vorrang vor dem Straßenverkehr habe. Deshalb seien die Übergänge in der Regel zu sichern. Das geltende Recht erlaube die Sicherung durch das Aufstellen eines Andreaskreuzes, welches anzeige, dass der Straßenverkehr einem sich nähernden Schienenfahrzeug Vorrang zu gewähren habe. Das Andreaskreuz habe eine ähnliche Wirkung wie ein Stoppschild. Der Verkehrsteilnehmer müsse vor der Querung der Gleise anhalten und sich vergewissern, dass eine Strecke frei ist. Diese Regelung sei eindeutig.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Halbschranken die Zufahrt zum Bahnübergang sperren und gleichzeitig jederzeit ein Räumen des Gefahrenbereichs ermöglichen. Ein Verkehrsteilnehmer, der sich beim Herannahen eines Zuges noch auf den Gleisen befinde, könne diese noch verlassen. Dies sei bei einer Vollschranke nicht möglich. Dementsprechend sei bei dem Einsatz von Vollschranken eine Überwachung des Gefahrenbereichs zwingend erforderlich. Diese Technik sei für kleine Bahnübergänge wirtschaftlich nicht darstellbar.</p> <p>Die von den Petenten vorgeschlagenen aufklappbaren Schwellen an Bahnübergängen stellen nach Ansicht des Ministeriums ein neues und größeres Verkehrsrisiko dar. Hinsichtlich der geforderten starken Ausleuchtung von Bahnübergängen zur Nachtzeit gibt das Verkehrsministerium zu bedenken, dass eine zu grelle Ausleuchtung dazu führe, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2123-18/2414 Schleswig-Flensburg, Jobcenter, Dienstaufsicht, Verhalten Mitar- beiter	<p>die Straßenverkehrsteilnehmer einen herannahenden Zug wesentlich schlechter oder womöglich gar nicht mehr erkennen könnten. Hier seien die entsprechenden Vorschriften einzuhalten.</p> <p>Abschließend unterstreicht das Ministerium, dass eine Aufhebung aller Bahnübergänge weder durchsetzbar noch finanzierbar sei. Die Beseitigung von Kreuzungsmöglichkeiten führe bei einigen Verkehrsteilnehmern zu langen Umwegen und werde daher abgelehnt. Die Kosten für einen flächendeckenden Bau von Straßen- oder Eisenbahnüberführungen seien nicht tragbar.</p> <p>Der Ausschuss stimmt dem Verkehrsministerium zu, dass eine Erhöhung der Sicherheit an Bahnübergängen grundsätzlich zu begrüßen ist. Es ist jedoch nicht möglich, Verkehrsteilnehmer von jeder Verantwortung zu entbinden oder jedes Risiko auszuschalten. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Ausschuss, dass die Deutschen Bahn, der Allgemeine Deutsche Automobilclub, die Bundespolizei, der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen sowie die gesetzlichen Unfallversicherungen Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) im Rahmen der Gemeinschaftsaktion "sicher drüber" anstreben, für mögliche Gefahren an den Kreuzungen von Straße und Schiene zu sensibilisieren und Unfälle zu verhindern.</p> <p>Die Petentin erhebt Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Mitarbeiter der Agentur für Arbeit in Kappeln. Dieser setze sie nach ihrer Kündigung durch den Arbeitgeber unter Druck, kurzfristig wieder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Dies sei ihr als alleinerziehende Mutter ohne eine Betreuungsmöglichkeit für ihr achtjähriges Kind jedoch nicht möglich. Ihr sei angedroht worden, keine Leistungen mehr zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte befasst. Im Rahmen seiner Ermittlungen wurde er vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie davon in Kenntnis gesetzt, dass im vorliegenden Fall keine Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein gegeben ist.</p> <p>Die Agentur für Arbeit, bei der der beschwerte Sachbearbeiter beschäftigt ist, gehört in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Aus diesem Grund beschließt der Petitionsausschuss, die vorliegende Petition zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.</p> <p>Die Petentin ist darüber hinaus informiert worden, dass sie sich mit Fragen und der Bitte um Unterstützung auch an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein wenden kann.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

- 1 **L2119-18/2182**
Baden-Württemberg, Betreuungswesen, Unterbringung

Die Petentin bittet den Ausschuss um Unterstützung bei der gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wegen ärztlicher Fehlbehandlung ihres Sohnes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen der Petentin nicht zu entsprechen.

Das Ministerium führt aus, dass der Sohn der Petentin in der Zeit von 1991 bis 2003 in der psychiatrischen Einrichtung der Helios Klinik in Schleswig behandelt worden sei. Im Jahr 2013 sei bei ihm ein Gehirntumor diagnostiziert worden.

Für Fragen einer Haftung für Behandlungsfehler gälten die allgemeinen Grundsätze für Arzthaftungsprozesse. Die Petentin habe bereits alle außergerichtlichen und gerichtlichen Schritte zum Nachweis einer fehlerhaften Behandlung unternommen. Da die Petentin durch alle gerichtlichen Instanzen nicht den gewünschten Erfolg erzielt habe, strebe sie eine Überprüfung der Gerichtsurteile durch den Bundesgerichtshof an. Dieser Weg sei ihr durch das Oberlandesgericht Schleswig verwehrt worden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petitionsbegünstigte einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt hat. Aus den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass der Antrag des Petitionsbegünstigten auf Prozesskostenhilfe vom Landgericht Flensburg abgelehnt wurde.

In der Urteilsbegründung trägt das Landgericht vor, dass sowohl der Sohn der Petentin als auch die Petentin und die gesetzliche Betreuerin bereits in der Zeit zwischen 1991 bis 2003 Kenntnis von den Nebenwirkungen der Behandlung mit Neuroleptika gehabt hätten. Das Auftreten von Tremor und Dyskinesie sei bereits seit 1996 in den Behandlungsunterlagen dokumentiert. Die Verjährungsfrist von drei Jahren beginne spätestens mit der Entlassung des Sohnes im Jahr 2003.

Der Ausschuss merkt an, dass gerichtliche Entscheidungen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Die Petentin hat bereits vom Mittel der Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichtes Gebrauch gemacht. Medizinische Gutachten oder die medikamentöse Behandlung des Sohnes der Petentin vermag der Ausschuss inhaltlich und fachlich nicht zu bewerten. Dem Ausschuss liegen darüber

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-18/2184 Rendsburg-Eckernförde, Gesundheitswesen, Krankenhausbehandlung, Versorgung im Wachkoma	<p>hinaus keine Anhaltspunkte für ein rechtfehlerhaftes Verwaltungshandeln der Klinik vor.</p> <p>Die Petentin bittet den Ausschuss bei der Aufklärung der Todesumstände ihres Sohnes um Hilfe. Dieser sei Ende November 2016 im Krankenhaus verstorben. Die Petentin habe sich daraufhin an die Beschwerdestelle des Krankenhauses gewandt und gebeten, Einsicht in die Krankenakte ihres Sohnes zu erhalten, aus der sie jedoch nicht seine Todesursache habe entnehmen können. Zudem sei sie über verschiedene medizinische Maßnahmen nicht informiert worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung, das im Rahmen seiner Prüfung eine Stellungnahme des Friedrich-Ebert-Krankenhauses Neumünster beigezogen hat, geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass die Petentin und ihr Ehemann seit Dezember 2016 in Kontakt mit dem Beschwerdemanagement des Friedrich-Ebert-Krankenhauses ständen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Ende März 2017 ein Gespräch mit der Petentin und dem Krankenhaus stattgefunden hat. Aus dem dem Ausschuss übermittelten Gesprächsprotokoll geht hervor, dass das Gespräch hauptsächlich offene Fragen der Unterbringung des Sohnes auf der Intensivstation zum Inhalt hatte. Darüber hinaus wurden der Petentin und ihrem Mann die bisher noch unklaren oder unleserlichen Teile der Krankenakte ihres Sohnes erläutert.</p> <p>Zu der Frage, warum die Petentin erst sieben Minuten nach dem Tod ihres Sohnes darüber unterrichtet worden sei, führt die Klinik aus, dass eine nicht erfolgreiche Reanimation für alle Beteiligten eine hohe Belastung darstelle. Es sei daher nicht ungewöhnlich, dass noch wenige Minuten zwischen dem Todeseintritt und der Benachrichtigung der Angehörigen vergingen.</p> <p>Der Ausschuss kann verstehen, dass der Verlust des Sohnes für die Eltern sehr schmerzlich ist. Die getroffenen medizinischen Maßnahmen vermag der Ausschuss jedoch nicht zu bewerten. Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln der Klinik kann der Ausschuss nicht erkennen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Klinikum der Petentin bei Bedarf weitere Gesprächsangebote gemacht hat.</p>
3	L2119-18/2212 Mecklenburg-Vorpommern, Soziale Angelegenheit, Rente	<p>Die Petentin bittet den Ausschuss, ihren Ehemann bei seinen Bemühungen zur Erlangung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu unterstützen. Der zuständige Rentenversicherungsträger ist die Deutsche Rentenversicherung Nord.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen der Petentin nicht zu entsprechen.

Das Sozialministerium hat die Deutsche Rentenversicherung Nord um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Aus dieser geht hervor, dass der Ehemann der Petentin 2009 einen Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung gestellt habe. Im gleichen Jahr sei ein orthopädisches Gutachten angefertigt worden, dass zu dem Ergebnis komme, dass der Mann der Petentin ein Leistungsvermögen für leichte bis mittelschwere Arbeiten für 6 Stunden und mehr unter Berücksichtigung von Funktionseinschränkungen aufweise.

Daraufhin sei der Rentenanspruch mit Bescheid vom 10. Juni 2009 abgelehnt worden, da weder eine volle noch eine teilweise Erwerbsminderung und auch keine teilweise Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit vorgelegen habe. Gegen diesen Bescheid habe sich der im Juni 2009 erhobene Widerspruch gerichtet.

In der Folge seien zwischen 2009 und 2016 mehrere medizinische Gutachten angefertigt worden, die mehrheitlich zu dem Ergebnis gekommen seien, dass dem Petenten leichte bis mittelschwere Arbeiten für 6 Stunden und mehr zuzumuten seien. Die 2010 eingereichte Klage sei ebenfalls abgewiesen worden. Das Sozialgericht Rostock sei in seiner Urteilsbegründung zu dem Schluss gekommen, dass das Leistungsvermögen des Ehemanns der Petentin nicht unter 6 Stunden gesunken sei. Gegen das Urteil habe der Mann der Petentin im Jahr 2013 Berufung beim Landessozialgericht eingelegt.

Der Petitionsbegünstigte sei in seinem Beruf bis 1994 als Kfz-Schlosser tätig gewesen. Die Arbeitsaufgabe sei aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung erfolgt. Das Ministerium führt aus, dass für die Beurteilung, ob eine Berufsunfähigkeit vorliegt, die zuletzt nicht nur vorübergehende pflichtversicherte Beschäftigung ausschlaggebend sei. Auch wenn früher eine höhere pflichtversicherte Beschäftigung ausgeübt worden sei, könne diese nur dann maßgebend sein, wenn sie aufgrund gesundheitlicher Gründe aufgegeben werden musste. Dies sei im Fall des Ehemannes der Petentin nicht der Fall, da eine betriebsbedingte Kündigung vorliege. Deshalb sei die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Servicetechniker zur Reparatur von Kfz-Frontscheiben maßgeblich.

Bei dieser Tätigkeit handele es sich um eine ungelernete Tätigkeit. Als ungelerner Arbeiter genieße der Mann der Petentin nicht den Berufsschutz des § 240 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung), da er nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes grundsätzlich auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar sei.

Die Rentenversicherung Nord bittet zu berücksichtigen, dass bei allem Verständnis für die unbefriedigende Situation des Petitionsbegünstigten eine Anerkennung beziehungsweise ein Vergleichsvorschlag bei der derzeitigen Sach- und Rechtslage, wobei die medizinischen Unterlagen mehrheitlich von einem Leistungsvermögen von über 6 Stunden ausgingen, nicht unterbreitet werden könne.

Das Ministerium merkt an, dass die Entscheidung über die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-18/2234 Dithmarschen, Soziale Angelegenheit, sozialpsychiatrische Einrichtungen	<p>Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit durch das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern derzeit noch ausstehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, auch Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Seitens des Petitionsausschusses kann hinsichtlich des Verhaltens des Ministeriums, der Prüfung des Rententrägers sowie der daraus resultierenden Entscheidung kein Rechtsverstoß festgestellt werden. Das Anliegen des Petenten wurde unter Hinzunahme mehrerer verschiedener ärztlicher Gutachten sorgfältig geprüft. Die Entscheidung ist nicht zu beanstanden. Unter Berücksichtigung dieser Gutachten hat die Aussage des Sozialmedizinischen Dienstes der DRV Nord weiterhin Bestand, da keine neuen Tatsachen enthalten sind, die die ärztlichen Untersuchungsergebnisse widerlegen können oder ein Leistungsvermögen unter 6 Stunden begründen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss äußert sein Verständnis, dass bei der Prüfung des Rentenanspruchs wegen Erwerbsminderung die aktuelle Lage auf dem Arbeitsmarkt keine Berücksichtigung findet und nur das reine Leistungsvermögen des Petenten Gegenstand der Prüfung ist. Leider können Schwierigkeiten bei der Erlangung oder Vermittlung eines Arbeitsplatzes bei der Prüfung beziehungsweise Erlangung des Rentenanspruches nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag gegenüber der Stellungnahme des Sozialministeriums kein abweichendes Votum auszusprechen.</p> <p>Der Petent möchte, dass Bewohner, die ambulant in sozialpsychiatrischen Einrichtungen untergebracht sind, gegenüber Bewohnern, die voll- oder teilstationär untergebracht sind, finanziell gleichgestellt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass im ambulanten Bereich die Bewohner die Kosten für die Unterbringung durch eigene Einkünfte oder aus Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsansprüchen finanzieren würden. Die Betreuungskosten würden von der Eingliederungshilfe übernommen. Gegenüber dem stationären Bereich sei der ambulante Bereich durch eine höhere</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Eigenständigkeit geprägt. Ziel sei es, den Bewohnern weitestgehend Eigenständigkeit zu ermöglichen. Über die Verwendung der eigenen finanziellen Mittel entscheide der Betroffene eigenverantwortlich. Deshalb seien auch Kosten für die Freizeitgestaltung selbst zu tragen. Über die Höhe der zustehenden Leistungen entscheide der zuständige Träger der Sozialhilfe auf der Grundlage einer individuellen Bedarfsermittlung.

Bei den von dem Petenten aufgezählten Freizeitangeboten handele es sich um Leistungen, die von der Vitanas Klinik für die voll- und teilstationär untergebrachten Patienten übernommen werden. Anders als bei ambulant untergebrachten Bewohnern würden die dafür anfallenden Kosten von den Trägern der Sozialhilfe über die Vergütung finanziert, soweit von den Leistungsberechtigten kein Eigenbetrag zu zahlen sei.

Der Petent erhalte Leistungen der Eingliederungshilfe für ambulant betreutes Wohnen. Dafür seien ihm Fachleistungsstunden bewilligt worden, wobei die Kosten für die Freizeitgestaltung nicht enthalten seien. Er entscheide auf Grundlage seiner finanziellen Möglichkeiten selbst, an welchen Freizeitaktivitäten er teilnehme. Eine Ungleichbehandlung zwischen Personen, die ambulante Leistungen erhalten, und Personen, die stationäre Leistungen erhalten, sei nicht gegeben, da sich beide Systeme grundsätzlich voneinander unterscheiden würden.

Auf Nachfrage des Ausschusses teilt der Fachdienst Soziale Hilfen und Teilhabe des Kreises Stormarn mit, dass der Petent seit Juni 2000 durchgehend Leistungen der Eingliederungshilfe erhalte. Von 2000 bis 2008 sei er stationär und von 2008 bis 2011 teilstationär im Kooghaus untergebracht gewesen. Seit November 2011 werde er dort ambulant betreut.

Seit 2009 übe der Petent eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt auf 450 Euro Basis aus. Zudem beziehe er eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Aufgrund beider Leistungen habe er, mit Ausnahme von krankheits- und beschäftigungsfreien Zeiten, generell keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.

Während der stationären Unterbringung seien ihm zweimal Leistungen für die Freizeitgestaltung gewährt worden. Darüber hinaus habe der Petent keine Anträge auf Zuschuss für die Freizeitgestaltung gestellt.

Nach den gemeinsamen Hinweisen der Kreise über Freizeitmaßnahmen komme eine Bezuschussung für ambulant betreute Personen in der Regel nicht in Betracht, da sie eine ausreichende Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, das heißt Kontakt zu nicht behinderten Menschen haben. Dies treffe, insbesondere aufgrund seiner Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt, auf den Petenten zu. Ein Antrag auf Bezuschussung einer Freizeitmaßnahme würde vermutlich im Rahmen der Eingliederungshilfe abgelehnt werden. Auch als Grundsicherung käme keine Leistung in Frage, da der Regelsatz Anteile für die Freizeitgestaltung enthalte.

Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die Unterschiede zwischen der stationären und der ambulanten Hilfe im Alltag der Menschen zum Teil nur schwer nachvollziehbar sein können und gelegentlich zu Unverständnis führen. Gleichwohl ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-18/2246 Plön, Gesundheitswesen, Verstaatlichung von Krankenhäusern	<p>mag der Ausschuss keine den gesetzlichen Regelungen widersprechende Behandlung zu erkennen. Er stellt dem Petenten anheim, sich für nähere Informationen an den für ihn zuständigen Fachdienst Soziale Hilfen und Teilhabe, Mommsenstraße 11, 23843 in Bad Oldesloe zu wenden.</p> <p>Der Petent möchte, dass die Privatisierung von Krankenhäusern gestoppt und rückgängig gemacht wird. Die gesundheitliche Versorgung sei eine rein staatliche Aufgabe und dürfe sich nicht am Profit orientieren. Der Mensch solle wieder im Mittelpunkt der Behandlung stehen und nicht der finanzielle Gewinn.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze in § 1 Absatz 2 bestimmt, dass die Vielfalt der Krankenhäuser zu beachten sei. Dabei sei die wirtschaftliche Sicherung frei gemeinnütziger und privater Krankenhäuser zu gewährleisten.</p> <p>Der Bundesgesetzgeber habe mit dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze ein System für eine qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung vorgegeben. Dieses könne durch Landesgesetze lediglich ergänzt werden. Eine Verstaatlichung aller privaten Krankenhäuser sei dem Landesgesetzgeber aufgrund fehlender Zuständigkeit verwehrt.</p> <p>Nach Ansicht des Ministeriums könne nur durch die Änderung eines Bundesgesetzes die Verstaatlichung aller Krankenhäuser geregelt werden.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die begehrte gesetzliche Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze in den Gesetzgebungsbereich des Bundes fällt. Er beschließt deshalb, die Petition dem Petitionsausschuss des Bundestages zuzuleiten.</p>
6	L2119-18/2310 Hochschulwesen, Mensa Flensburg	<p>Der Petent beschwert sich über die seiner Meinung nach willkürliche Portionierung der Essen durch Mitarbeiter des Studentenwerkes Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss kann keine Anhaltspunkte für die vom Petenten erhobenen Vorwürfe gegenüber dem Studentenwerk Schleswig-Holstein feststellen.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass die Geschäftsführerin des Stu-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2119-18/2321 Berlin, Maßregelvollzug, Therapie	<p>dentenwerkes Schleswig-Holstein um Stellungnahme gebeten worden sei. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass die Zubereitung der Essen auf der Grundlage vorgegebener Rezepturen erfolge. Die Portionierung pro Person sei exakt vorgegeben. Diese Vorgaben seien verbindlich einzuhalten. Bei Suppen erfolge die Portionierung anhand entsprechender Kel- lengrößen. Zur Absicherung würden bestimmte Portionen stichprobenartig gewogen.</p> <p>Die Verkaufspreise der Mensagerichte errechne das Studentenwerk in Relation zum Wareneinsatz. Abgeleitet vom Verkaufspreis für Studierende ergebe sich ein Verkaufspreis für Bedienstete von plus 1,20 Euro. Gästen würde ein Aufschlag von 2,05 Euro berechnet. Für Studierende liege der Preis für Eintopfgerichte zwischen 1,60 - 2,25 Euro und für ein Tagesgericht zwischen 2,25 - 3,95 Euro. Bestimmte Aktionsessen, wie beispielsweise Spargel, würden außerhalb des üblichen Preisbereichs ab 3,95 Euro angeboten.</p> <p>Das Angebot der täglichen Gerichte sei abwechslungsreich und ausgewogen und enthalte sowohl vegetarische als auch vegane Alternativen. Die meisten Essen enthielten zudem eine sättigende Komponente, die mit einer Gemüse- oder Salatkomponente ergänzt werden könne. Sofern eine größere Beilage zum Hauptgericht gewünscht sei, könne diese zu einem Aufpreis von 0,50 Euro hinzugenommen werden. Sofern auf eine Beilage gänzlich verzichtet werde, werde 0,25 Euro weniger berechnet.</p> <p>Alle 4 bis 6 Wochen würde das Speiseangebot unter Berücksichtigung der Nachfrageentwicklung, Gästereaktion und Praxiserfahrung überprüft und geplant. Das Studentenwerk nehme die Kritik des Petenten jedoch zum Anlass, auf der nächsten Mensaleitersitzung die Absicherung der vorgegebenen Portionierung sicherzustellen. Zusätzlich würden Formulierungshilfen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickelt, um das Preissystem und die Portionierung transparent zu machen. Auch die Umsetzung von Feedback und Kritik werde das Studentenwerk in seinen Betrieben besprechen.</p> <p>Der Ausschuss kommt nach Überprüfung des vorliegenden Sachverhaltes zu dem Schluss, dass das Studentenwerk Schleswig-Holstein keine willkürliche Portionierung oder verdeckte Preispolitik in seinen Mensen vornimmt. Die zugrunde liegenden Portionsgrößen und Preise sind transparent und nachvollziehbar. Der Ausschuss nimmt zu Kenntnis, dass das Studentenwerk die Kritik des Petenten dennoch zum Anlass nimmt, Anregungen durch Studierende zukünftig noch besser aufzunehmen und gegebenenfalls umzusetzen.</p> <p>Der Petent möchte, dass die Bedingungen für die Unterbringung im Maßregelvollzug dahingehend verbessert werden, dass ein Heilungs- und Behandlungsprozess stattfinden kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Ministerium führt aus, dass sich nach § 136 Strafvollzugsgesetz die Behandlung eines Untergebrachten in einem psychiatrischen Krankenhaus an ärztlichen Gesichtspunkten orientiere. Soweit möglich, solle sein Zustand geheilt oder so weit gebessert werden, dass von ihm keine Gefahr mehr ausgehe. Ihm werde die nötige Aufsicht, Betreuung und Pflege zuteil. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 137 Strafvollzugsgesetz richte sich ebenfalls daran, den Untergebrachten von seinem Hang zu heilen und die Fehlhaltung zu beheben.

Nach § 2 Absatz 1 Maßregelvollzugsgesetz ist der Vollzug daran auszurichten, den Untergebrachten insbesondere ärztliche, psychotherapeutische und sonstige therapeutische Maßnahmen zu ermöglichen sowie auf ein eigenständiges Leben außerhalb der Vollzugsanstalt vorzubereiten. Die Unterbringung diene gleichzeitig dem Schutz der Allgemeinheit. In Absatz 2 sei formuliert, dass die Behandlung, Betreuung und Unterbringung während des Maßregelvollzuges den therapeutischen Erfordernissen des Einzelfalls Rechnung tragen müsse. Die Mitarbeit und das Verantwortungsbewusstsein der Untergebrachten solle aktiviert werden und sie seien dazu angehalten, an den Therapiemaßnahmen mitzuwirken. Der Vollzug sei dabei so zu gestalten, dass die Vollzugsziele möglichst schnell zu erreichen seien.

Auf die persönlichen Erfahrungen des Petenten könne das Ministerium nicht eingehen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Behandlung von Menschen im Maßregelvollzug seien in Schleswig-Holstein ausreichend und die Umsetzung in den Einrichtungen sichergestellt. Entscheidend sei vor allem die Mitarbeit des Untergebrachten an den Therapiemaßnahmen. Es komme leider immer wieder vor, dass diese nicht gegeben sei, weshalb Patienten nicht ausreichend behandelt werden können, um sie geheilt zu entlassen.

Das Ministerium kommt zu dem Schluss, dass keine Gründe vorliegen, die eine gesetzliche Änderung bezüglich des Behandlungsauftrages rechtfertigen würde.

Der Ausschuss schließt sich der Meinung des Ministeriums an und weist darauf hin, dass die Bedingungen der Unterbringung von Menschen in psychiatrischen Krankenhäusern Gegenstand der Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes in der 18. Legislaturperiode waren (Drucksache 18/1363). Die Neuregelung des Gesetzes hatte das Ziel, die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung von medizinischen Zwangsbehandlungen zu schaffen, die sich konsequent an die Vorgaben höchstrichterlicher Rechtsprechung halten. Die Neuregelung zielt zudem auf eine wesentliche Stärkung der (Grund-) Rechte psychisch erkrankter und untergebrachter Menschen ab.

Zusätzlich weist der Ausschuss auf den Tätigkeitsbericht der Besuchskommission Maßregelvollzug (Drucksache 18/7067) hin. Aus diesem geht hervor, dass eine Mehrzahl der Beschwerden aus dem Maßregelvollzug im Jahr 2015 im Bereich des Stationsalltages und des Raumangebotes angesiedelt sind. Lediglich eine Beschwerde zielte auf das vorhandene Therapieangebot ab.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-18/2324 Neumünster, Heimaufsicht, Wäschekennzeichnung	<p>Der Petent möchte, dass eine Klarstellung im Rahmenvertrag über die Abgeltung der Kosten für die Wäschekennzeichnung in Pflegeheimen in Schleswig-Holstein erfolgt. Seiner Ansicht nach seien die Kosten über das monatliche Heimentgelt abgegolten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass nach § 75 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI – Soziale Pflegeversicherung) die Landesverbände der Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sowie des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. mit den Vereinigungen der Träger von Pflegeeinrichtungen im Land gemeinsame und einheitliche Rahmenverträge schließen würden, um eine wirtschaftliche und pflegerische Versorgung der Versicherten sicherzustellen. Bei der stationären Pflege seien der überörtliche Träger der Sozialhilfe sowie die Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Träger der Sozialhilfe am Vertragsschluss zu beteiligen.</p> <p>Im Rahmenvertrag über die stationäre Pflege sei auch die Regelung über die Abgrenzung zwischen allgemeinen Leistungen, Leistungen der Unterkunft und Verpflegung sowie Zusatzleistungen enthalten. Der derzeit geltende Rahmenvertrag enthalte keine Regelung über die Zuordnung der Kennzeichnung der Wäsche.</p> <p>Die Verhandlungen über eine Änderung des Rahmenvertrages für die vollstationäre Pflege seien aufgenommen worden. Gegenstand dieser Verhandlungen seien auch Fragen über die Regel- und Zusatzleistungen, worunter die Wäschekennzeichnung falle. Vor diesem Hintergrund könne davon ausgegangen werden, dass nach Abschluss der Verhandlungen eine klare Zuordnung der verschiedenen Leistungen gegeben sei. Die bisher ergangene Rechtsprechung werde dabei zu berücksichtigen sein.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen des Petenten durch die Aufnahme der Verhandlungen über eine Änderung des Rahmenvertrages für die vollstationäre Pflege Rechnung getragen wird. Das Ergebnis bleibt den Verhandlungen vorbehalten. Der Ausschuss bittet das Ministerium, ihn nach Abschluss der Verhandlungen von dem Ergebnis zu unterrichten.</p>
9	L2119-18/2387 Stormarn, Bildungswesen, KMK-Konferenz	<p>Der Petent begehrt eine Klarstellung, ob es zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der ehemaligen Präsidentin der Kultusministerkonferenz, Dr. Bogedan, eine Absprache gibt, seine Schreiben nicht zu beantworten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung geprüft und beraten.

Das Ministerium führt aus, dass ihm keine Kenntnisse über eine Anweisung, Schreiben oder Anfragen des Petenten nicht zu beantworten, vorliegen. Auch eine Nachfrage beim für Präsidiumsangelegenheiten zuständigen Referat im Kultusministerkonferenz-Sekretariat habe keinen weiteren Erkenntnisgewinn gebracht.

Der Ausschuss geht daher davon aus, dass es keine Absprache, Schreiben des Petenten nicht zu beantworten, zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Kultusministerkonferenz gibt.